

Thurgauische Beiträge

zur

vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

Historischen Vereine des Kantons Thurgau.

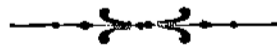
Neunundzwanzigstes Heft.

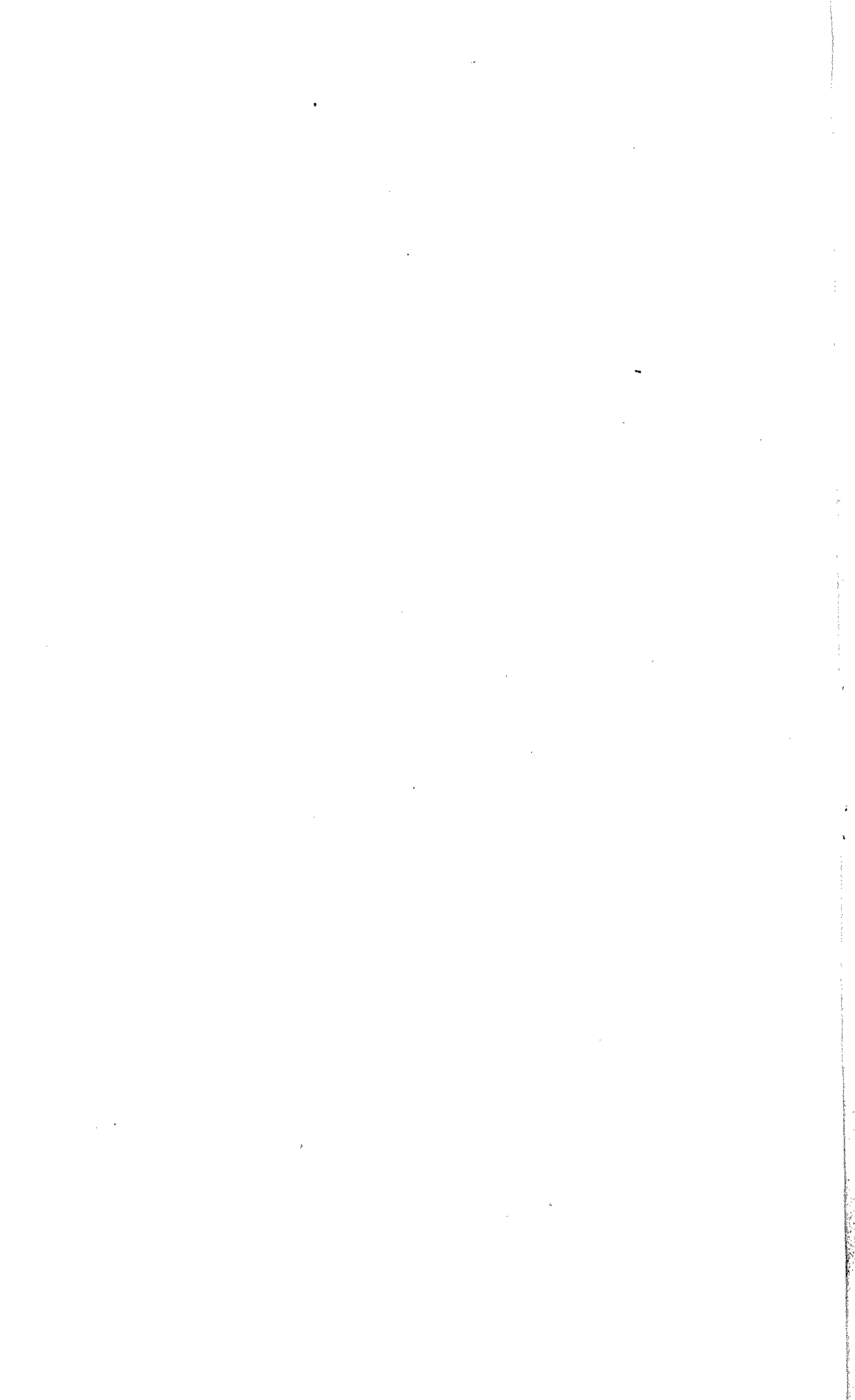


Frauenfeld,
Gromann'sche Buchdruckerei.
1890.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Protokoll der Versammlung des thurg. historischen Vereines in Weinfelden den 23. Juli 1888	1
2. Poesie im thurgauischen Rechte. Vortrag, gehalten in der Versammlung zu Dießenhofen den 16. Juli 1889 von Dr. Johannes Meyer	5
3. Verzeichniß der ältern thurg. Rechtsquellen, von demselben . .	51
A. Landrecht, S. 51. — B. Stadtrechte, S. 51. — C. Dorföffnungen, S. 53.	
4. Karten der Landgrafschaft Thurgau, von demselben	67
A. Karten des 17. Jahrhunderts, S. 68. — B. Die Nögli'sche Karte, S. 69. — C. Handschriftliche Kopien der Nögli'schen Karte, S. 73. — D. Gedruckte Karten der Landgrafschaft, S. 80.	
5. Huldreich Gustav Sulzberger, von demselben	83
Verzeichniß der hist. Arbeiten H. G. Sulzbergers, S. 86.	
6. Umständlicher Bericht der traurigen Feuersbrunst in Bischoffzell	90
7. Ein burgundisches Brevier (mit einem Facsimile in Farben- druck), von demselben	95
A. Das Aeußere, S. 96. — B. Der Inhalt, S. 103. — C. Alter und Herkunft der Handschrift.	
8. Thurgauer Chronik des Jahres 1888, von Hermann Stähelin	142
9. Thurgauische Litteratur aus dem Jahre 1888 von Jos. Büchi	152
10. Schriftenaustausch des Vereines	156
11. Mitgliederverzeichnis	159





Protokoll

der

Versammlung des thurg. historischen Vereines

in

Weinfelden

den 23. Juli 1888.

Anwesend ca. 40 Mitglieder und Gäste.

§ 1. Der Präsident, Dr. Meyer, begrüßt die Versammlung und verbreitet sich in einem längern Eröffnungswort, das durch die Herbeiziehung eines reichen historischen Materials die Gestalt eines eigentlichen Vortrages annimmt, über die geschichtliche Vergangenheit Weinfeldens und seiner Umgebung. Die historischen Gesellschaften unserer Nachbarantone, beginnt der Redner, sind ihrem Charakter, ihren Mitgliedern, ihrem Zwecke nach Stadtgesellschaften; der thurgauische historische Verein ist in erster Linie ein kantonaler Verein. So wählt er auch seine Versammlungsorte mit Vorliebe außerhalb der Residenz im Kanton herum. Der heutige Sitzungsort bietet in historischer und antiquarischer Beziehung sehr viel Denk- und Schwürdiges. Der ursprüngliche, durch St. Galler Urkunden aus den Jahren 838 und 868 überlieferte Name des Ortes, Quivelda oder Quiveldum, hat mit dem Worte Wein nichts zu schaffen; erst im 12. Jahrhundert fand die Namensform Winvelden Eingang im schriftlichen Gebrauch. Rings um Weinfelden, an den Abhängen des Ottenberges, standen vor Zeiten zahlreiche Burgen, Thurberg, Straußberg, Schneckenburg, Neuenburg, Bogenstein, Weinfelden, die heutzutage theils ruiniert, theils nur noch in den Burgstätten erhalten, theils spurlos verschwunden sind. Ueber

alle diese Edelsitze, sowie über die St. Johanneskirche in Weinselden und das Gasthaus zur Traube daselbst, gibt der Redende werthvolle urkundliche Notizen, welche im 28. Heft der „Beiträge“, S. 4 ff., abgedruckt sind, und schließt seine gehaltvolle Skizze mit dem Hinweis darauf, wie wünschbar eine erschöpfende, quellenmäßige Darstellung der Geschichte des Fleckens Weinselden wäre, zu der erst zwei Versuche gemacht seien.

§ 2. Regierungspräsident Braun erhält das Wort und trägt aus dem ersten, bis zur Reformation reichenden Theile seiner umfangreichen Geschichte Bischofszell's einige Kapitel vor. Als Gründer der Stadt und des Stiftes Bischofszell wird Bischof Salomo III. von Konstanz (890—919) angesehen. In den Kriegsläufen jener Zeit fand er in dieser von Flüssen und Waldhügeln durchschnittenen Gegend einen Zufluchtsort, baute deshalb den Thurm und die Burg Bischofszell und errichtete dort wahrscheinlich auch ein Kirchlein und Klosterlein. Aus den Ansiedlungen der Dienstleute um Burg und Stift wurde mit der Zeit eine Stadt. Von den zahlreichen Aufenthalten des Bischofs bekam sie ihren Namen Episcopocella. In Abwesenheit des Bischofs führte das Regiment ein Burgvogt. Beim Anwachs der Bevölkerung aber und in den an kriegerischen Wirren reichen Zeiten seit Heinrich IV. stellte der Bischof von Konstanz die Stadt unter den Schutz eines seiner Dienstleute, die in der Nähe wohnten. Als Vögte von Bischofszell werden seit 1248 genannt: Walter und Ulrich von Klingen, Wezel von Bliedegg, Albrecht von Heidelberg; als spätere Obervögte die Herren von Muvyl, von Händorf, von Landenberg, von Landegg, von Höwen etc. —

Wiederholt wurde das Städtchen von seinen Besitzern verpfändet und unter Mitwirkung der Bischofszeller Bürger wieder eingelöst, wofür diese jeweils Zugeständnisse an Rechten und Freiheiten erlangten. Im Jahre 1248 erhielt Bischofszell den ersten Freiheitsbrief von Bischof Heinrich von Konstanz. Ein Schutzbrief von Papst Urban VI. aus dem Jahre 1387 ist noch in einer Kopie vorhanden. Als eine Vorburg der bischöflich-konstanzi'schen Besitzungen hatte die Stadt in den Fehden des Bischofs mit dem Abte von St. Gallen von den umwohnenden Dienstmannen des letztern viel zu leiden. Der Vortragende verweilt länger bei der Geschichte der um Bischofszell liegenden Edelsitze, berichtet von der Gründung und den Schicksalen des Chorherrenstiftes Bischofszell, gibt interessante Details über die Stiftung und die Statuten der 1498 gegründeten Chorherrentrinkstube und schließt mit einem Ueberblick über die Geschichte des Spitals zu Bischofszell.

§ 3. Konservator Stähelin berichtet über die Bauart der Burgen und Schlösser.

Wir entnehmen seinem Referate Folgendes: Burgen und Schlösser sind zum Schutze der Menschen gegen die Menschen errichtet an schwer zugänglichen Orten, auf Felsen, Berggipfeln, im Wasser etc. Anfänglich Thürme, mit Gräben, Wällen und Schanzen umgeben, wurden sie mit der Zeit besser eingerichtet und zu bleibenden Wohnsitzten ausgebaut. Eine Burg in diesem Sinne enthielt in ihren untersten Räumen die Gefängnisse, in den mittleren die Vorrathskammern, zu oberst die Wohnungen. Diese Thurmbauten wurden durch Anneze von Wohnungen und Ställen erweitert und das Ganze mit Mauern umgeben. Der Name Schloß kam auf. Durch Ansiedelung der Lehens- und Dienstleute um die Burgen ihrer Herren ist ein großer Theil unserer Ortschaften entstanden. Auf thurgauischem Boden stehen noch zwei Schlösser, welche die charakteristischen Merkmale der mittelalterlichen Mitterburg vollständig bewahrt haben: Mammertshofen und Sagenweil. Der Vortragende gibt nebst einigen historischen Notizen eine genaue Beschreibung der Bauart der beiden Burgen. Der Thurgau zählte ungefähr 140 Edelsitze. Von diesen sind ca. 50 heute noch bewohnt, 10 liegen in Ruinen, von 70 sind noch die Namen bekannt. Von den Adelsgeschlechtern, die im Thurgau Besitzungen hatten, hat sich dasjenige der Landenberger, dessen letzter Sproß 1887 zu Gottlieben gestorben ist, am längsten erhalten. Zur Illustration seines Vortrages hatte Hr. Stähelin über 200 Abbildungen (Lithographien und eigenhändige Federzeichnungen) von thurgauischen Burgen und Adelswappen an den Wänden des Sitzungslokales ausgehängt, von denen die Versammlung nach Schluß der Verhandlungen Einsicht nahm. Auch Herr Mezger, Maler in Weinfelden, hatte bei dieser Gelegenheit eine Anzahl hübscher Ansichten aus dem Thurgau ausgestellt.

§ 4. Der Präsident erstattet Bericht über die Thätigkeit des Komitees im Jahre 1887. Wir heben daraus folgende Punkte hervor: Das sämtliche Inventar der historischen Sammlung wurde um die Summe von Fr. 28,000 gegen Feuerichaden versichert. Zur Deckung eines aus dem Jahre 1886 herrührenden Defizites wurde bei der thurg. Gemeinnützigen Gesellschaft ein erhöhter Jahresbeitrag nachgesucht und bei der Einwohnerchaft von Frauenfeld eine Sammlung freiwilliger Beiträge veranstaltet. Letztere ergab ein Resultat von ca. Fr. 350. Für eine größere Anschaffung zu Handen der historischen Sammlung im Betrage von Fr. 1400 wurde der h. Bundesrath angerufen und von demselben aus dem laut Bundesbeschuß vom 30. Juni 1886

ausgesetzten eidgenössischen Kredite eine Subvention von Fr. 700 bewilligt. Die Erträgnisse zweier im Winter 1887/88 von Vereinsmitgliedern in Herdern und Hüttweilen abgehaltener öffentlicher Vorträge kamen ebenfalls dem historischen Museum zu gute. Desgleichen that das Komite Schritte zur Erwerbung zweier gemalter Scheiben im Chor der evangelischen Kirche zu Gachnang. Das ursprüngliche Angebot unseres Konservators wurde von auswärtigen Liebhabern bis auf die Summe von Fr. 1500 gesteigert. Schliesslich entschied sich die Kirchgemeinde Gachnang dafür, die Scheiben zu behalten. Um die Gemeinde in der Festhaltung dieses Beschlusses zu bestärken, anerbote das Komite an die Reparatur der Scheiben Fr. 100 beizutragen, unter der Bedingung, daß dieselben in der Kirche verbleiben, eventuell das Verkaufsrecht auf dieselben dem thurg. historischen Verein zugesichert werde. Die Kirchgemeinde Gachnang hat unser Anerbieten angenommen und die daran geknüpften Bedingungen eingegangen.

§ 5. Die von Quästor Stähelin vorgelegte Rechnung vom Jahre 1887 ergibt

an Einnahmen:	Fr. 1838. 20 Rp.
an Ausgaben:	„ 2055. 31 „

Defizit für 1887: Fr. 217. 11 Rp.,

und wird auf den Antrag der Rechnungsrevisoren, welche dieselbe geprüft und richtig befunden haben, genehmigt.

§ 6. Als Ort für die nächste Jahresversammlung wird Dießenhofen bezeichnet.

Poesie im alten thurgauischen Rechte.

Vortrag, gehalten in der Jahresversammlung zu Dießenhofen
den 16. Juli 1889.

Poesie im Rechte? Und gar im thurgauischen Rechte? Gewiß werden Sie verwundert fragen: Wo soll denn da Poesie herkommen? Wenn das Recht, wie man sagt, eine Regel oder ein Subgriff von Regeln ist, wonach die Handlungen der Menschen im Verhältnis zu andern sich richten müssen, der Art, daß die widerstrebende Willkür nöthigenfalls durch äußern Zwang gebrochen werden soll — wo hat da eine poetische Stimmung noch Platz, oder wo käme da die Lust her, sich in launigen Paragraphen zu äußern?

So fragen wir moderne Menschen, die wir in einer Zeit leben, wo das Recht keine unmittelbare Schöpfung des Volkes mehr ist, sondern das geistige Erzeugniß der Gelehrsamkeit einer einzelnen Berufsart oder staatlicher Behörden. Unser Recht — oder da dieses überwiegend in Form von geschriebenen Rechtsätzen auftritt, so darf ich auch sagen — unsere Gesetze mit ihrem belehrenden, gebietenden und verbietenden Inhalte vermeiden, indem sie möglichst abstrakt sich auszudrücken bestreben, geßlißentlich jede konkrete, geschweige denn poetische Anschauung der Wirklichkeit, und wenn ja einmal — was sehr selten geschieht — sie aus der Rolle des trockenen Tones fallen sollten, so versteigen sie sich höchstens zu hämißer Satire, wie wenn in unserer alten Bundesverfassung von 1848 das Verbot des

Jesuitenordens und die Wegweisung gefährlicher Fremden unmittelbar hinter demjenigen Artikel auftreten, der von den Maßregeln gegen gemeingefährliche Seuchen bei Menschen und Vieh handelt.

Nachdem wir uns durch die Sprache der Gesetze und die ganze Abfassung der neuen Gesetze gewöhnt haben, das Recht als das trockenste Erzeugniß des Menschengewisses zu betrachten, in dessen Quell niemand, welcher der Erfrischung bedarf, sich laben mag, müssen wir uns hüten, dieses Vorurtheil mitzubringen, wenn vom deutschen Rechte vergangener Zeiten die Rede ist. Damals war das Recht wirklich noch eine Schöpfung des Volkes, oder ich will lieber sagen: eine der vielen Aeußerungen des Volkslebens wie Dichtung und Gesang, Glaube und Sitte.

Aber ist es denn nicht heutzutage auch noch so, zumal in der republikanischen Schweiz? Thun wir uns denn seit Einführung des sog. Referendums, d. h. der Bürgerabstimmung über erlassene Gesetze, nicht viel darauf zu gute und wird es nicht von allen Dächern gepredigt, daß wir ein Volksrecht und eine Volksgesetzgebung hätten? Entschuldigen Sie, wenn ich diesem Tagesgeschrei gegenüber behaupte: wir haben kein Volksrecht; wir haben nicht einmal ein volksmäßiges und volkstümliches Recht, sondern ein gelehrtes Recht. Sobald solche Lieblingsausdrücke der Parteisablone in Umlauf kommen, so ist es für diejenigen Menschen, welche selbständig denken, rathsam und von Nutzen, wofern sie sich nicht blenden und täuschen lassen mögen, denselben auf den Grund zu sehen, und sie werden dann erkennen, daß diese Schlagwörter der Parteien meistens auf baarer Unwahrheit beruhen, und daß sie nur auf die Masse berechnet sind, um sie zu täuschen.

Es bleibt dabei: wir haben kein Volksrecht, sondern ein gelehrtes Recht; wir haben keine Volksgesetzgebung, sondern haben gelehrte Gesetze, über welche die Bürger nur abstimmen, ob sie in Kraft treten sollen oder nicht, keineswegs aber, welchen

Inhalt sie enthalten sollen. Wenn bei uns das Bedürfnis gefühlt wird, über irgend ein Rechtsgebiet ein neues Gesetz zu machen oder ein altes Gesetz der Zeit gemäß umzuarbeiten, so faßt der Große Rath über Nothwendigkeit oder Thunlichkeit eines solchen Schrittes einen Beschluß. Entschieden diese gesetzgebende Behörde, daß ein neues Gesetz zu machen oder ein altes zu revidieren sei, so beauftragt sie entweder eine Commission oder die Regierung mit der Ausarbeitung des Entwurfes, und die Commission oder die Regierung weist diese Aufgabe zunächst an einen einzelnen Mann, sei es in oder außer ihrer Mitte; es ist üblich und in Rücksicht auf die gegenwärtige Art der Gesetzgebung auch wohl richtig, bei der Wahl des Redacteurs auf einen juristisch gebildeten, also einen gelehrten Herrn zu sehen. Dieser arbeitet nun auf seiner Studierstube oder auf seinem Amtszimmer still für sich nach seiner Befähigung und Einsicht das Werk aus; vielleicht hat er von seinen Auftraggebern Weisungen formeller oder materieller Art erhalten, vielleicht auch nicht; die Bürger fragt er nicht an, sondern stützt sich einestheils auf den Stand der Wissenschaft, wie er ihn entweder aus angehörten Collegien seiner Lehrer oder aus juristischen Werken kennt, anderntheils auf das, was er als Bedürfnis seines Gemeinwesens erkennt, und wenn er seinen Entwurf fertig gebracht hat, so übergibt er ihn dem Collegium, das ihn zur Ausarbeitung desselben veranlaßt hat. Alsdann wird der vorgelegte Gesetzesentwurf von diesem Collegium durchgelesen, geprüft, besprochen und berathen. Dabei werden wiederum die Bürger nicht angefragt über ihre auf die vorliegende Gesetzesmaterie bezüglichen Wünsche, sondern jedes Mitglied macht seine Meinung, seine subjective Ansicht geltend, über die durch Majorität abgestimmt wird. Was aus dieser Diskussion hervorgeht, wird dem Großen Rathe als verbesserter Entwurf zur Berathung übergeben. Einzelnes wird in seinem Schoße vielleicht abgeändert, anderes hinzugefügt; auch hier

werden die Bürger draußen im Volk über den Inhalt des abzufassenden Gesetzes nicht angefragt; es ist ihnen keine Gelegenheit gegeben, ihren Wünschen, die sie in dem neuen Gesetze niedergelegt wissen möchten, Ausdruck zu verschaffen. Die Mitglieder des Rathes beschließen über Inhalt und Form nach subjektivem Ermessen. Aber trotz der Aenderungen, die der Große Rath an dem Entwurfe vornimmt, bleibt gewöhnlich der Grundgedanke des Gesetzes, die Rechtsanschauung des ursprünglichen Redacteurs, bezw. seiner Collegienhelfer oder der Werke berühmter Juristen, bestehen; wohl ärgert es ihn in den meisten Fällen, daß durch die Veränderungen in der Commission und im Rath sein Werk, das, wie man zu sagen pflegt, aus einem Gusse bei ihm entstanden ist, nun durch allerlei widerwärtige Flicke und Flecke, die zu dem Grundgedanken nicht mehr stimmen, verunziert und entstellt worden ist; aber auch so noch trägt die Arbeit den Charakter der Gelehrsamkeit an sich, und schon in der Form gleichen unsere Gesetze vielfach juristischen Lehrbüchern mit ihrem Schematismus, nur daß sie etwas kürzer gefaßt sind, aller Erläuterungen sich entschlagen und sich auf die Lehrsätze beschränken. Aus dem Schoße des Großen Rathes gelangt das Werk sodann an die Bürger, damit diese durch ihre Abstimmung entscheiden, ob das vorgelegte Gesetz in Kraft treten oder dahinfallen solle. Zwar ist es vor der Abstimmung in der Gemeinde den Stimmberechtigten nicht verwehrt, in ordentlicher Diskussion sich auszusprechen, weshalb das vorgelegte Gesetz ihnen gefalle oder nicht gefalle, warum sie für oder gegen dasselbe stimmen werden; aber eine solche Diskussion hat nicht den geringsten Einfluß mehr auf den Inhalt; denn es handelt sich ja nur noch um Annahme oder Verwerfung des Gesetzes, so wie es vorliegt. Die Gemeinde hat nur zu thun, was weiland die spartanische Bürgergemeinde gegenüber den Vorlagen ihres Großen Rathes, der Gerusia, thun konnte, nämlich entweder ja oder nein zu sagen, die Vorlage anzunehmen oder abzulehnen. Daß man

dieses ganze Vorgehen bei der Abfassung der Gesetze „Volksgesetzgebung“ und das darin enthaltene Recht „Volksrecht“ nennt: das ist, was ich als unrichtig bezeichnen muß. Unser Volk theiligt sich bei der Neugestaltung des Rechtes durchaus nicht mehr in produktiver Weise; es empfängt erst die vollendeten Werke der Gesetzgebung aus der Hand der maßgebenden Behörde, und diese Werke sind wesentlich Ausflüsse der Gelehrsamkeit, der jedesmal herrschenden Doctrin, versezt mit den mehr oder minder geschickten Ansichten und Einfällen der bei den Berathungen theiligteten Redner. Wirkliches Volksrecht müßte ein Erzeugnis des gesammten Volkes sein; dieses müßte bei der Gesetzgebung um seine Rechtsanschauung befragt werden, und die Mitwirkung der Wissenschaft dürfte wesentlich nur ausgleichender, redactioneller, überhaupt formeller Art sein. Eine so entstandene Gesetzgebung hätte, wie leicht einzusehen ist, sowohl für den demokratischen Staat wie für die Wissenschaft ein ganz hervorragendes Interesse; denn dann würde das Recht in der That als Ausfluß des Volksgestes zum Objekt des Studiums werden, nicht nur so lange es Gesetzeskraft hat, sondern wenn es bereits außer Kraft getreten ist, während die jetzigen Gesetze, sobald sie außer Kraft gekommen sind, nicht einmal mehr für die Rechtsgeschichte erklecklichen Werth haben, da man ihre Grundsätze viel klarer und schöner bei den jedesmal tonangebenden Rechtslehrern kennen lernen kann, und somit die obsoleten Gesetzbände kaum etwas anderes geworden sind als platzversperrende Makulatur.

Während wir also unser heutiges Recht nicht Volksrecht nennen können, war das Recht in alten Zeiten eine unmittelbare Volksschöpfung.¹⁾ Es strömte aus des Volkes Seele wie

¹⁾ Es wird selbstverständlich einem vernünftigen Menschen nicht einfallen zu verlangen, man soll das altdeutsche Recht wieder einführen. Wenn das auch möglich wäre, so müßte es als Thorheit bezeichnet werden; wir haben jetzt ganz andre Verhältnisse als unsere Vorfahren. Was ich an der heutigen Gesetzgebung tadle, ist ihre Unvolksthümlichkeit.

der Gesang; es lebte in ihm unangefochten wie der Glaube; es ward von ihm stetig überliefert wie die Sitte; es sproßte in unendlich viele lebensfähige Zweige und Schosse wie die Sprache. Da ist es denn auch nicht zu verwundern, wenn das Recht damals einen hervorragend poetischen Charakter an sich trug, ja wenn sogar die sprachliche Gestaltung und Form des Rechts keine andre war als die der Dichtung. Und von solcher Gestalt war nicht nur das germanische Recht. Wir können uns des Lächelns jetzt kaum erwehren, wenn wir lesen, daß im Alterthum die Bewohner der Insel Kreta¹⁾, daß auch celtische Völkerschaften²⁾ ihre Gesetze in Versen abgefaßt und hergesagt, oder gar daß Terpander die Rechtsatzungen des Lykurg in Musik gesetzt habe.³⁾ Für unsre Gesetze, in denen anstatt sinnlicher Anschauungen eine Welt von lauter Begriffen sich aufthut, fänden wir keine Form übler angewendet als die Versform. Was sollen uns Verse mit ihrem rhythmischen Tonfall für einen abstrakten Inhalt? Aber das alte Recht mußte mit unerschöpflicher Gestaltungskraft jeden Gedanken durch leibhafte Vorstellung, jede Idee durch Bild oder Sinnbild sich zu nähern. Ueberdies begehrte man nicht nur, wie wir thun, den Wortlaut der Satzungen buchstäblich zu wissen, sondern man wollte ihn auch auf Kind und Kindeskind vererben, und so lange die Schrift nicht üblich und nur wenigen geläufig war, gab es hiezu kein besseres Mittel als die feste Form des Verses, die leicht und sicher dem Gedächtnisse sich einprägt und, wo sie einmal haftet, nur schwer sich ändern läßt.

Auch im alten deutschen Rechte ist die Form der damaligen Dichtung noch unverwischt. Der altdeutsche Vers wurde, wie man weiß, mittelst des Stabreims oder der Alliteration gebildet, indem die im Verse betonten und für den Sinn zugleich bedeutsamsten Wörter gleicher Art mit dem gleichen Laute be-

¹⁾ Aelian, var. hist. 2, 39.

²⁾ Cæsar, bell. gall. 6, 14. Strabo 3, p. 139.

³⁾ Clemens Alex., Stromata 1, p. 308.

gannen. Diese Liebhaberei für den Stabreim machte sich sogar im Familienleben bei der Namengebung geltend, indem man die Namen einer und derselben Familie gerne so wählte, daß sie allitterierten: Heribrand, Hildebrand, Hadubrand; Siegeband, Sigemund, Sigefrit; Günther, Gernot, Giseler. Eben diese allitterierende Form war, wie es scheint, auch die des germanischen Rechtes. Die schriftlichen Aufzeichnungen in heimischer Sprache gehen freilich nicht so weit hinauf, und in den lateinischen Texten der Leges barbarorum mußte selbstverständlich die Versform des deutschen Rechts verschwinden, obwohl die allitterierenden Stäbe noch da und dort durch das abgetragene Latein durchschimmern. Immerhin zeigen alte germanische Rechtsaufzeichnungen, wie das altnorddeutsche Jagdrecht im Wästgöthalahbook Abschn. 30, das friesische Megabuch S. 115 und das schwäbische Verlöbniß, entweder ganze Reihen allitterierender Verse oder doch eine Menge in die Prosa eingestreuter allitterierender Stäbe, und trotz des Wechsels der Zeiten haben sich ja einzelne allitterierende Formeln bis auf uns erhalten. Wir sagen:

Zu Bausch und Bogen. Besser um böß tauschen. Ueber Eigen und Erbe richten. Au allen Ecken und Enden. Frank und frei. Geld und Gut gewinnen. So lange Grund und Grat steht. Eine Münze ist gäng und gäbe. Mit Herz und Hand geloben. Haus und Hof verkaufen. Mit Haut und Haar auffressen. Mit Kind und Kegel (ehelichen und unehelichen Kindern) ausziehen. Kisten und Kasten füllen. Leib und Leben dran setzen. Land und Leute regieren. Niemand zu lieb noch zu leid. Los und ledig. Lust und Liebe zu etwas haben. Mit Mann und Maus. Weder mindern noch mehren. Bei Nacht und Nebel verschwinden. Alles, was niet- und nagelfest ist, mitverkaufen. Weder Raht noch Ruhe haben. Roß und Reiter. Zu Schaden und zu Schanden reiten. Schutz und Schirm. Ueber Stock und Stein. Allzu scharf macht scharftig. Weder Stecken noch Stab. Mit Stumpf und Stiel ausrotten. Thür und Thor öffnen. Man weiß nicht, wann und wie. Mit Wissen, Wunsch und Willen. Wittwen und Waisen. Worte und Werke.

Als, nach dem Untergang des Stabreims durch den Kirchengesang und durch romanische Einflüsse, der Endreim an dessen

Stelle in die deutsche Dichtung eindrang, da fand diese Neuerung, wenn auch etwas seltener, Eingang in die Sprache des Rechts, wodurch uns abermals der Beweis geleistet wird, wie sehr das damalige Recht immer noch mit der Poesie sympathisierte. Auch von solchen reimenden Formeln sind eine Anzahl auf uns gekommen :

Bürgen soll man würgen. Unter Dach und Fach. Gezwungener Eid ist Gott leid. Gut und Blut opfern. Wie gewonnen, so zerronnen. Gut macht Muth. Handel hat Wandel. Fehler sind Stehler. Heute mir, morgen dir. Besser henken als ertränken. Hitzig ist nicht witzig. Alles in Hülle und Fülle haben. Hungern und lungern. Jugend wild, Alter mild. Jugend hat nicht Tugend. Besser Mittel als Titel. Dem Kuppler ein Paar Schuh und die Hölle dazu. Knall und Fall. Der Liebe Mund küßt auch den Hund. Noth hat kein Gebot. Wo man hin pfarret, wird man verscharret. Schenk ist gestorben, Gebhart ist verdorben. Den Narren am Sang, den Hasen am Klang. Was man schreibt, das verbleibt. In Saus und Braus leben. Schalten und walten. Schlicht und recht. Zu Schutz und Trutz. Mit Rath und That. Was man verbeut, das thun die Leut. Verschoben ist nicht aufgehoben. Weg und Steg kennen. Weit und breit. Wie du mir, so ich dir. Würden sind Bürden. Wie die Zucht, so die Frucht. Zwang währt nicht lang.

Indessen sind Reim und Stabreim wie der Rhythmus nur äußere Formen der Dichtung, und wenn sie auch den Alten als wesentlich erscheinen mochten, so finden wir doch das Wesen der Poesie keineswegs durch den Gebrauch solcher Formen erschöpft; wir haben ja in der deutschen Litteratur genug Gedichte, die bei aller Richtigkeit der Verse, Reime und Strophen doch sehr prosaisch klingen, und so könnte auch das alte Volksrecht bei allem Reim und Stabreim ebenso prosaisch sein wie die modernen Gesetze. Allein die ganze Anschauung dieses alten Rechts ist dichterisch,¹⁾ einerseits eine Vertiefung in das Naturleben,

¹⁾ Unsere Altvordern nannten die Production des Rechts gerade so wie die der Dichtung: finden. „Ein Lied, einen Leich, einen Ton finden“ sind aus dem Altdutschen bekannte Ausdrücke; ebenso „ein

anderseits ein Näherbringen der Objekte durch deren Vermenschlichung; dem Leblosen wird ein gewisses Leben, dem Gegenständlichen eine selbständige Wesenheit angedichtet. Die Vertiefung in das Naturleben zeigt sich besonders in der Hinzufügung anschaulicher und somit dichterischer Beiwörter.¹⁾

Urtheil finden“. Die Findung, d. h. das gefällte Urtheil. Was daher durch Suchen, durch Sinnen (nicht durch Zufall) gefunden wird, hieß in beiden Gebieten ein Fund: ez was gar ein guoter vunt und ein nützer vunt, und er was ein wiser man, der daz selbe liet (nämlich das Lied: nun bitten wir den heiligen Geist) von êrste vant, sagt Berthold v. Regensburg 43, 23 bei Pfeiffer. Im Rechtsleben waren neue Fünd e (gefährliche, listige Fünde und Praktiken) bei allem Volk verpönt, und es hieß: neue Herren, neue Fünde. Ganz so heißt in den roman. Sprachen: provenz. trobar, franz. trouver, finden, erfinden, im Rechtsleben und beim Dichten; churwelsch truvar heißt ein Urtheil finden, Recht sprechen; altfranz. trouver une loi. Daher provenz. trobador, altfranz. trouvère, mhd. (jedoch selten vorkommend) vindære, der Dichter, mhd. Finder (Gerichtsbeisitzer). Mehr die Gestaltung des Gefundenen faßt das Wort schaffen ins Auge. Daher altsächs. und angelsächs. scop, ahd. scof (zum Verbum scafan, creare), d. h. der Dichter; aber auch der Schöpfer, der Urtheilsfinder. Die Form des Liedes ist das „Gesäß“ (allgem. gsätzli); das sprachlich gestaltete, gefestigte Recht ist das Gesetz, und der Spruch ist das Produkt des Richters wie des Dichters.

¹⁾ Fundgruben der nachfolgenden Beispiele sind die thurgauischen Öffnungen in unsern „Beiträgen“, in Schaubergs Zeitschrift, in Jacob Grimms Weisthümern u. s. w. Wo aus dem Thurgau keine Belege aufzutreiben waren, boten benachbarte Gegenden erwünschte Auskunft. In der Darlegung der poetischen Rechtsanschauungen folge ich dem für diese Seite der Rechtswissenschaft bekanntlich außerordentlich empfänglichen Jacob Grimm („Poesie im Recht“, in Savigny's Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissensch. Bd. 2. Berl. 1816, S. 25—99. „Deutsche Rechtsalterthümer“ 2. Ausg. Götting. 1854), ferner dem kundigen D. Gierke, Der Humor im deutschen Recht. Berl. 1871. Es wird noch vieler Worte bedürfen und viel Tinte verschrieben werden müssen, bis, wenn vom alten Recht die Rede ist, das bei uns geläufig gewordene Gerede vom „Faustrecht“, womit Unwissende das altdeutsche Recht zu brandmarken und abzuthun pflegen, besserer Einsicht Platz macht.

Der Tag heißt im alten Rechte der helle, die Nacht die dunkle, schwarze. Eine Gerichtsverhandlung soll vorgenommen werden bei scheinender Sonne, bei lichtem Sonnenschein, bei hellem Sonnenschein. Der Wald heißt häufig der grüne, auch der graue, düstere; das Rad wird veranschaulicht durch das Beiwort neunspeichig. In dem friesischen Megabuch wird die knappe Zeit des Winters so bezeichnet: Wann der heiße Hunger durch das Land fährt und der düstre Nebel und der kalte Winter naht.

Episches Naturleben athmen auch viele Ausdrücke des alten Rechtes, welche ganz aus dem Kreise der Hirten und Ackerbauer herkommen.

Ein süddeutsches Sprichwort heißt: der do nit in dem heumonet gablet, so die mücken und bremen zahlen, der muoss in dem winter umblauen und tragen ein seil und frogen: hät ieman heu feil? Weiler v. Kaisersb. Bilg. 147. Kirchofer, Schweiz. Sprüchw. S. 309. Hier wird die Sommerszeit poetisch bezeichnet: wann die Bremsen zappeln. — Ähnlich ist eine Bestimmung, wornach man den Windfall im Walde hauen solle biz zu sant Walpurgis tag, daz der gauch guchzet. Weisthum von Schwanheim auf der linken Seite des Mains, Höchst gegenüber, bei Grimm, Weisth. 1, 524. 525. Ähnlich werden Sonnenauf- und untergang beschrieben: ehe die Sonne zu Gnaden geht; niemand sal faren in der wilthube züschon sant Lamprechts. tage und sant Remigiustage, vor dass die sonne ofkomet und nach der zit als die sonne in golt gêt. Weisthum v. Dreieich bei Hanau, Grimm Weisth. 1, 501. — Und aus dem Thurgau ebenso: Dieselben pfand sollend ligen sechs wochen und drei tag, darnach soll man sie usrüefen, und am dritten tag, so die sonn vergolt will gan, so sollend die pfand usgrüeft sin. Öffnung v. Sulgen in diesen Beiträgen 1, 30. — Die Hofleute zu Wellhausen sollen ihrem Herrn dem Abt v. Reichenau Heeresdienst nicht weiter zu thun verpflichtet sein, denn bi sunnenschîn ûz und bi sunnenschîn wider in. Grimm, Weisth. 1, 257. — Eigener Hausstand wird ausgedrückt durch: Wes Rauch zu Berge kehrt, oder wo Feuer und Flamme aufgeht. — Das Unermeßliche in Raum und Zeit wird angedeutet durch die Formeln: Soweit sich das Blaue am Himmel erstreckt, so lange der Wind weht, der Hahn kräht und der Mond scheint. — Der Bannbezirk des Dorfs zu Müllheim wird mit den Worten umschrieben: vnd hörent in denselben kelhof gerieht zwing und pen, die als weit begriffen seind, als das etter und das dorf gant, der tau falt und die sun beschynt.

Grimm, Weisth. 1, 260. — Eine besonders schöne und bedeutame Formel findet sich in dem altnordischen Gesetzbuche, welches Grágás (Graugaus) genannt wird. Hienach sollen die Erben eines Erschlagenen nach erlegter Buße sich mit dem Mörder ausjöhnen in folgender Weise: „Sie sollen theilen mit einander Messer und Braten und alle Dinge wie Freunde und nicht wie Feinde; wer das bricht, soll landflüchtig und vertrieben sein, soweit Menschen landflüchtig sein können, soweit Christenleute in die Kirche gehn und Heidenleute in ihren Tempeln opfern, Feuer brennt, Erde grünt, Kind nach Mutter schreit und Mutter Kind gebiert, Holz Feuer nährt, Schiff schreitet, Schild blinket, Sonne den Schnee schmelzt, Feder fliegt, Föhre wächst, Habicht fliegt den langen Frühlingstag und der Wind stehet unter beiden seinen Flügeln, Himmel sich wölbt, Welt gebaut ist, Winde brausen, Wasser zur See strömt und die Männer Korn säen. Dem Mörder sollen verjagt sein Kirchen und Gotteshäuser, guter Leute Gemeinschaft und jedertei Wohnung, die Hölle ausgenommen. Aber die Sühne soll bestehen für ihn (den gefriedeten Mörder) und seine Erben, geborene und ungeborene, erzeugte und unerzeugte, genannte und ungenannte, so lange die Erde ist und Menschen leben. Und wo beide Theile sich treffen zu Wasser oder zu Land, zu Schiff oder auf Klippe, zu Meer oder auf Pferdes Rücken, sollen sie theilen mit einander Ruder und Schöpfe, Grund oder Diele, wo es noth thut, und freundlich unter einander sein wie Vater gegen Sohn und Sohn gegen Vater in allen Gelegenheiten“. Grimm, Rechtsalterthümer S. 39.

Zu den poetischen Zügen des altdeutschen Volksrechtes gehört es auch, wenn bei der Feststellung von Recht und Pflicht das unabänderliche Maß und die steife Zahl gemieden werden. Die Handhabung der mathematischen Maße und Zahlen gewinnt bei der Ausföhrung durch pedantische Beamte leicht etwas Hartes, und der pflichtvergeßene Mensch weiß sie doch hundertmal zu umgehen. Statt dessen wählte das alte Recht einen sinnlichen Ausdruck, der im ganzen noch etwas Raum läßt für das Individuelle, Zeitgemäße, Mögliche, so genau das Einzelne sonst geordnet ist.

So wird in thurgauischen Dorfsöffnungen die Breite des Weges folgendermaßen bestimmt. D. d. Bogtei Eggen: Der selv weg soll so wit sin, dass ainer uf ainem ross sitzen und ainen wissboum für sich nemen soll, und was den wissboum uf dem ross besites irret,

das soll man dannen houwen. Thurg. Beitr. 8, 13. — D. v. Gottlieben: Gieng uns der weg ab, so mügen wir oben von den Siechen herab durch die wisen triben in der witi, als ein wisboum treffen mag, den ainer über zwers uf ainem pferit führte. Grimm, Weisthüm. 4, 420. — D. v. Wellhausen: Alle gassen zuo Wellhausen, die denn aus dem dorf gand, sollen also weit sein, dass sich ein keller darin mit einem geleiterten wagen wol bekeren mag. und sol ein keller eins geleiterten wagen wissboum nemen auf ein ross und sol das ross inmitten in der sträss führen und den wissbaum mitten auf dem ross han, und sol also durch das dorf fahren all gassen aus, und was der wagenwissboum erregen mag, das mag man abhauen mit recht. und der müllweg ob der mülin und under der mülin, ohn all gassen, soll also weit sein, dass ein jeglicher mit einem zweimüttigen sack wol durchaus mag fahren. Grimm, Weisthümer 1, 256. — D. v. Langdorf. Der Weg von Langdorf nach dem Rügerholz soll so weit sein, dass ein keller sich mit einem wagen wol bekören (sich wenden) mag, und der Weg aus dem Rügerholz auf die Straße so weit, dass ain jeglicher zuo ross ain wagen entweichen mag. Grimm, ebd. S. 271 fg. — Aehnlich wird die Tiefe des Dorfbachs bestimmt. D. v. Langdorf: Der dorfbach soll gohn durch die Brunnenwies und der graben soll so weit und so tief sein, dass zwai pfluogsreder dardurch under dem wasser wohl gohn mögend. — D. v. Wellhausen: Man soll auch den bach graben und in ehren haben, und soll denn derselb bach under dem dorf also weit und tief sein, dass zwei schallreder (Pflugräder) under dem wasser wol mögind gahn. Grimm, ebd. 1, 255. — Die Größe des Brotes, welches der Abt von Reichenau den Schiffleuten, die ihn überführen, schuldig ist, wird in der Ermatinger Öffnung so bestimmt: und sond och die spislaiß also sin, dass ainer ainen soll setzen uff den richen (Rist) und soll ainem knecht und ainem hund ain morguebrot oberhalb dem knü abschniden. Grimm, Weisth. 1, 240.

Wenn der Herr zum Gericht ins Dorf kommt, so soll man sein Pferd bis zum Bauch in Hafer stellen, daß es sich satt fresse.

Häufiger noch wird die Entscheidung nicht unmittelbar durch das Recht gegeben, sondern auf die Körperkraft und die leibliche Handlung des Berechtigten gestellt. Dieser verliert sein Recht, wenn er aus Begehrlichkeit das Maß seiner Kraft überschätzt hat. So soll nach der Öffn. v. Höngg der meiger dem vorster mitten in der hofwis geben ein burdi höwes, die derselb vorster selb dritter uf sich mug gehaben, die er doch allein dannen sol tragen, und vallet der vorster

mit der burdi höwes in der hofwis, so sol die burdi höwes dem meiger beliben; vallet aber der vorster usserent dem zun, damit dü matt umbzünnet ist, so sol der vorster das höwe haben. Grimm, Weisth. 1, 10.

Auf der poetischen Auffassung des altdeutschen Rechts beruht es ferner, daß dem Leblosen ein gewisses selbständiges unverletzliches Recht angedichtet wird. Hieher gehört die hohe Bedeutung des Hauses, auf welche der Hausfriede zurückzuführen ist, der uns durch das neuere Recht seit der französischen Revolution¹⁾ mehr und mehr verkümmert worden ist. Das Haus war dem Germanen so heilig, daß der Leichnam des darin erschlagenen Missethäters oder Selbstmörders nicht über die Schwelle getragen, sondern durch ein Loch unter der Schwelle herausgezogen werden sollte (Offn. v. S. Peter im Schwarzwald bei Grimm, Weisth. 1, 351); daß ferner seine durch ein schweres Verbrechen veranlaßte Entehrung gesühnt werden sollte dadurch, daß man es niederriß, als wäre es selbst strafbar.

Diese dichterische Anschauung der Natur steigert sich begreiflich in Bezug auf die Thierwelt; denn dem Thiere wird in der Thierjagd Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit zugestanden. Nur treten im alten Recht die Hausthiere in den Vordergrund, während sie in der Thierjagd eine fast unbedeutende Statistenrolle spielen. Privilegiert war namentlich das Wuchervieh: Hengst, Stier, Eber; man durfte es, wo es Schaden that, nur mit Sommerlatten (einjährigen Haselschößlingen) oder dem Rodschöße aus dem Grundstück vertreiben und verscheuchen.

L. v. Klippenberg: Wenn er die zwei stuck inhat, so sol er das zünen, als lieb es im ist. wær aber, dass das vich darin kæm,

¹⁾ Am 28. Aug. 1792 entriß Danton, dessen Grundsatz es war: il faut de l'audace, encore de l'audace, et toujours de l'audace! der gesetzgebenden Nationalversammlung die Erlaubnis zu Hausdurchsuchungen, wodurch das Hausrecht vernichtet ward. Die Verkümmernng des Hausrechts beruht auch seither lediglich einerseits auf der Dreistigkeit politischer Waghälse, andererseits auf der Dummheit der Bürger.

so soll man das vich darus triben und nit schlagen und ouch nit ferer triben. denn als ferr er mag mit einem gert langen. *Argovia* 4, 279. — *D. v. Andelfingen*: Es ist och ein gewonheit und reachtung, die wir habint ze dem niden hof, dass der nider hof sol han ein vaserint, das der bursami nütz und from si, und sol dasselb vaserint ingan ze mittem mertzen und sol man och demselben ein brot gen als sitt und gewonlich ist. wær och, daz das selb rind ieman ze schaden gât, es sig in die äcker ald in die wisen, da sol man es unshalkbarlich us triben, ein usser dem sinen in eines andern und nit fürbaz. *Grimm, Weisth.* 1, 100 fg. — *D. v. Fischen im Schwarzwald*: vnd zuo welehem acker sy (die Wucherthiere) kumment, so sol sie niemant ustriben, denn mit ein schwarzen hut, uf ein stecken geleit. *Grimm, Weisth.* 1, 321. — *D. v. Rüssenberg im bad. Alettgau*: Item der wucherstier und das schwin haben ouch die friheit. wá sie zuo schaden gânt, so mags der so si uf sinem schaden findt, darab triben, und wann sie mit den vordern füessen darab koment, so soll ers lassen gan und soll man si witer nit schädigen. *Grimm, Weisth.* 5, 220. — *D. v. Reitenbach*: Dasselb wucherrind und wucherswin hand die friheit, wa si einer vindet uf dem sinen oder an sinem schaden, der sol den gern (die Rockschöß) in sine hand nemen und soll es damit uss dem sinen triben bescheidenlich, und soll denn einen andren ouch lassen weren, und soll es nieman übel slachen. *Grimm, Weisth.* 1, 77. — *D. v. Adligenwil in Luzern*: Gât der eber oder der pharr oder der schel (Heugst) deheim gnossen ze schaden, so sol er in ustriben mit einer haslin sumerlatten, die des jars gewachsen ist; het er da latten nit, so sol er in ustriben mit dem rechten ermel us sin guot in das nechst. *Grimm, Weisth.* 1, 163.

Unsere bürgerliche Woche hat zwar sieben Tage; aber wenn wir sie als Termin setzen, sagen wir gewöhnlich acht Tage, und die Franzosen ebenso huit jours und quinze jours. Denn eine Frist scheint erst dann völlig verstrichen, wenn in den nächstfolgenden Zeitraum eingetreten wird; darum pflegte noch ein Stück dieser neuen Zeit dazu geschlagen zu werden. Ebenso drücken wir heute noch eine Jahresfrist aus durch die Formel: nach Jahr und Tag. Und so wurde denn auch zur eigentlichen Summe einer Buße noch eine kleine Scheidemünze hinzugefügt: drei Schillinge und ein Pfening, und daher mag denn auch

das Zumaß bei Kauf und Verkauf stammen, denn man wollte sicher sein, daß der Käufer das volle ungeschmälerte Maß, wie es ausbedungen war, erhalte.

Das poetische Element des altdeutschen Rechtes offenbart sich aber noch in andern Zügen als den berührten. Man fühlte natürlich schon während früherer Perioden des Rechtslebens so gut wie heutzutage die Kluft zwischen der guten Absicht des Gesetzgebers und der schwachen Kraft derjenigen, welche dem Gesetze nachkommen sollten, die große Differenz zwischen Wollen und Vollbringen im menschlichen Leben. Unsere moderne Gesetzgebung sucht diese Kluft, die sich ihr natürlich ebenfalls drohend entgegenstellt, dadurch zu überbrücken, daß sie von Zeit zu Zeit das Recht derjenigen Sphäre, wo dieser Abgrund am drohendsten erscheint, durch ein neues Gesetz anders gestaltet. Es ist das eine Sisyphusarbeit, die sich immer und immer wiederholen muß, weil selbst durch das beste Gesetz dieser Zwiespalt der menschlichen Schwäche und der guten Absicht des Gesetzgebers sich nicht durch Paragraphen versöhnen läßt.¹⁾ Das Mittelalter war sich dieses trostlosen Zwiespaltes auch bewußt, und es fühlte ihn tief, ebenso tief als wir; aber es erkannte auch zugleich, daß alle Gesetzgebung und Rechtspflege denselben nicht ausgleichen könne. Das mittelalterliche Recht suchte daher den Gegensatz, der aus der Unzulänglichkeit des menschlichen Willens und Wollens mit der strengen Forderung des Rechtes in unserm Gefühle entsteht, vom Standpunkte einer höhern Anschauung der Einbildungskraft aus lächelnd zu versöhnen; diese Stimmung bricht auch wiederholentlich in den mittelalterlichen Rechtsquellen in schalkhaften und launigen Aeußerungen hervor. Dieses Schalkhafte und Launige, welches nicht aus Verbissenheit der Seele, sondern aus einer harmlosen Gemüthsverfassung hervorgeht, kann man den

¹⁾ Der Volkswitz nennt das seit etwa einem Jahrzehnt: Gesetzesfabrikation.

Humor des altdutschen Rechtes nennen, wie bereits D. Gierke gethan hat.

Aus den Eingangs gemachten Andeutungen hat sich ergeben, daß wir diesen Humor nicht im gelehrten Recht, sondern im Volksrecht suchen müssen, in den Dorföffnungen oder Weisthümern des Mittelalters, weniger in den Stadtrechten jener Zeit. Dieses Volksrecht ist eine wahre Fundgrube poetischer Anschauungen, launiger, schalkhafter Wendungen und Formen. Der Humor des alten Rechts tritt, wie überhaupt das poetische Element desselben, theils nur in der Form, theils auch im Inhalt der Rechtsbestimmungen hervor. Es begegnen uns, was die Form betrifft, mancherlei humoristisch gefärbte Ausdrücke der alten Rechtsprache.

Dahin gehören z. B. die Umschreibungen für die Ausdrücke hängen und köpfen. Der scharfrichter soll ihn führen auf freien platz, da am meisten volk ist und mit dem schwert seinen leib in zwei stück schlagen, dass der leib das grösste und der kopf das kleinste theil bleibe. Grimm, Rechtsalterthümer S. 12. — Man soll ihn an den Galgen zu tod hängen, dem erdreich entflöhnen, den vögeln erlauben, dem luft empfehlen so hoch, dass ein reiter mit aufrechtem glen (Speer) unten durchreiten könne. J. v. Arr, Gesch. v. St. Gallen, Bd. 2, 602. — Ferner die Bezeichnung der Erfordernisse von Zinshühnern in der Ermatinger Öffnung: Es hat ouch ain herr von Ow die rechten zuo denen, die in den hof gehörend, das er vasnacht-hüener von inen nemen sol, vnd sond im hüener geben, die hopt vnd schwanz hand. Grimm, Weisthümer I, 239. — Weiterhin wird oft in denjenigen Rechtsvorschriften, in welchen das Erscheinen des Gerichtsherrn bestimmt wird, der Knabe als halber Mann, das Maulthier als halbes Pferd bezeichnet, so daß die Zahl der Begleiter auf anderthalb, dritthalb, siebenthalb, neunthalb, zwölfthalb Mann, die Zahl der Pferde oder Hunde aber in gleicher Weise bestimmt wird. Uffm. v. Stollhofen im Schwarzwald: Ez sol ain apt von Swarzach kommen geritten mit anderthalbem rosse gen Stollhofen in einen freien hof, den sol man vürschütten vuoter bis an das vürgebüege (Brustriemen, der den Sattel hält). Grimm, ebd., S. 426. — Frankfurter Frohuofsrecht v. 1485: Ein vogt, wenn der mit eime probst zue handeln hette, sol er kommen mit zwölfthalb pferden, nemlich mit elf pferden

und einem müle; sol haben einen habich und darbei einen einaugichten hund; seinen pferden sol man fuoter geben bis über die naslöcher und stroh bis an den bauch. dem habich ein stangen oder rick hinder den pferden machen. und sollen die hunde bei dem habich hinder den pferden ligen. dem vogt sol man decken einen tisch mit einem weissen tuch und darauf ein semmelbrot und einen weissen becher mit wein setzen; will er dabei einen fürters haben, so soll er es selbst bestellen; dem vogt soll man ein bett bestellen, ob er über nacht bleiben wollte, mit brechendem leilachen, darbei ein feur one rauch bereiten. Grimm, Rechtsalterth., S. 255. — Was das brechende¹⁾ Lafen sei, ergibt sich aus einem andern Weisthum (bei J. U. Dürr, de curiis dominical. p. 40. 41): Es soll der dinkhofsherr dem meier in den hof komen geritten mit anderthalb pferd und anderthalb man und sol im des meiers fraw geben einen strick mit hewe. und soll im der meier die pferd in den stall stellen. und soll des meiers fraw den dinkhofsherrn auf ein geschunden bett legen mit krachenden leilachen; bessert sie das, so dankt er ir desto baz. Grimm, ebd., S. 257. Das geschundene bett scheint ein geglättetes Bett zu sein, das krachende Lafen offenbar nicht bloß ein friisches, wie Hildebrand in Grimms Wörterbuch 5, 1920 meint, sondern einß von grobem Zeug; denn es heißt ja gleich darauf, wenn die Meierin ein besseres geben wolle, so sei das ihre Sache, und der Gerichtsherr habe das bessere nicht zu fordern, sondern mit Dank anzunehmen. — Der sendherr soll einreiten mit fünfthalb pferden (vier Pferden und einem Maulthier), mit sechsthalb man (fünf Mann und einem Knaben); sie sollen im zurichten ein geschunden bett mit krachenden leilachen und feur ohne rauch. Grimm, ebd., S. 258. — Öffn. v. Hohenroden im Elsaß: Wenn der Probit von Celenberg Tagfahrt macht zum Gericht, so sollent er vnd die sinen haben nüwe schenkbecher und nüwe schüsslen und wisse tischlachen und handzwechlen. und so er schlöfen will gön und die sinen, so soll man ime und den sinen érlich (anständig, geziemend, ehrenvoll) betten und legen mit guoten betten und krachenden linlachen, als dem herren wol gezimet und den sinen. Grimm, Weisth. 4, 113. — Öffn. v. Reinin-

¹⁾ Das brechende Leintuch könnte allenfalls das strahlende, weiße sein, also ein friisches, gewaschenes und geglättetes, denn mhd. brächen ist strahlen; allein die Erklärung im Text erlaubt diese Deutung nicht.

gen im Ghaß: Wenn der Dingherr von Pfirt zum Gericht erſcheint, ſo ſoll ihn und die Seinen der Forſter des Nachts wol empfâhen und ſolls man (inen) wol pieten: trucknen ſtall, krachend bett, leinlachen, hew und habern genuog. und wær, daſſ der forſter es nit haben möcht, ſo ſoll er gôn zuo den huobern von ein zum andren, und ſollen im die leihen, daſſ er es des nachts dem dinkherrn wol erpieten mög. Grimm, ebd. 4, 96. — In dem Weiſthum von Zurmühlen an der untern Moſel heißt eſ: unſer herr der abt oder ſein ſchultheiſſ oder diener ſoll herkommen mit dreien pferden, daſſ ſoll ein halb pferd ſein, daſſ halten wir vor ein maul (Maulthier), mit hunden, zweien winden, jachthunden und einem vogel. Meinem herrn und ſeinen knechten ſoll der lehnman, ſo auf ſeinem hobe wohnet, gütlich thun. will mein herr daſſ beſſer haben mit dem dranck, ſo mag er wein bei dem wirth thun holen; deſ ſoll er dem lehnman mittheilen, daſſ er mit dem herrn frölich ſein möge. Der lehnman ſoll den pferden raw fuoder geben, gute ſtallung, den hunden einen guten brei, den ſie eſſen mögen, dem vogel ein hun. Iſt eſ aber ſach, daſſ mein herr die nacht über da bleibt, ſo ſoll der lehnman ime und ſeinen knechten bett machen von deme, waſ auf dem hof gewachſen iſt, daſſ alſo wol, alſ eſ der lehnman vermag, und ſolle den herrn, ſeine knecht, hunde und vogel gütlich empfâhen. Grimm, Weiſth. 2, 393. — In einem Weiſthum von Wildenburg in der Eifelgegend heißt eſ von einer Theilung in zwei gleiche Theile jehr anſchaulich: wan ein ſtrichling in daſ land zu Wildenburg oder Reiferscheid käme und darin ohne leibeserben ſterben wurde und gereidt güeter hinterlieſſe, wie ſich unſer gn. herr darmit verhalten. Antw. wan ſolcheſ fürſiele, daſſelb ſollen ein herr zu Reiferscheid und ein herr zu Wildenburg theilen wie ein ſchweinsfuess, d. h gleich.

Poetiſch ſind auch manche Rechtsſpruchwörter, indem ſie eine alte Rechtsvorſchrift in humoriſtiſcher Form ausdrücken.

Kirchenguot hat eiſerne Zähne, weil daſ, waſ ſich im Beſiße der Kirche befand, auch dort zu bleiben pflegte, indem Eigenthum der Kirche äußerſt ſchwer veräußert werden konnte, da eſ, wie man ſagte, in todter Hand lag. — Eiſern Vieh ſtirbt nie. Bei Verpachtung von Landgütern wird mitunter daſ auf demſelben befindliche Vieh nach vorheriger Taxation dort geſaßen und nach Ablauf der Pachtzeit in gleicher Güte und Menge zurückerſtattet. Wiederholen ſich ſolche Pacht- und Lehensverträge, wie daſ im M. A. geſchah, von Geſchlecht zu Geſchlecht,

so bleibt immer dieselbe Quantität und dieselbe Qualität Vieh auf dem Pachtgute, und das Sprichwort bezeichnet es daher sehr treffend mit dem Ausdrucke „eisernes Vieh“. Auch das Bucherrind mußte von dem, der es der Gemeinde zu stellen hatte, nach dem Tode alsbald wieder durch ein gleiches Stück ersetzt werden. Darum heißt es in einem Artikel des Hofrechtes von Rastatt: Es ist zu wissen, daz der Sibotin hof zuo Rastetten sol geben dem dorf zuo Rastetten ein stehelin rint, und daz sol blutrot sin. Und sol ouch dasselb rint in dem dorf gën, winter und summer, und sol der hofman dasselb rint nieman weren, und sol an dem wege gën und sol frige sîn und soll schrigen mûch! mûch! Grimm, Weisth. 1, 440. — Ein Sprichwort aus dem Lande Schwyz heißt: Ein Weibermarkt ist fünf Schilling werth. Nach dem dortigen Rechte wurde nämlich jedes Frauenzimmer bevormundet. Ohne seinen Vogt konnte es daher kein Rechtsgeschäft abschließen. Das Sprichwort will also sagen, daß ein Markt von keinem Belang sei, auf welchem nur Weiber selbständige Geschäfte machen. — Andere Sprichwörter sagen etwas scheinbar Selbstverständliches in bestimmter Anwendung aus, z. B. Gedanken sind zollfrei; denn nur eine äußere Handlung oder Unterlassung, nicht aber ein bloßer Gedanke, kann ein Recht verletzen. Darum heißt es in der Schweiz: Fürs Denken thut man keinen henken. — Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren; dies vielgebrauchte Sprichwort gemahnt an eine Stelle im Hofrecht des badiſchen Dorfes Schwarzach: Ein apt von Swarzach hat vierzechen tage recht ein eigen münze zuo slahen, die dô genge und gebe ist, ob er anders daz silber darzuo hat. Grimm, Weisth. 1, 425. — Auch im ältern französischen Rechte, das ja wesentlich aus germanischer Quelle floß, findet sich die gleiche Erscheinung launiger Rechtsprüchwörter: Qui épouse le corps, épouse les dettes: die dem Manne tranet (ihn heirathet), die trauet auch die Schulden, d. h. sie haftet mit ihrem Vermögen für des Mannes Schulden. — Le fils d'un gentilhomme est plus noble que son père; denn er zählt ja eine Generation von Ahnen mehr als sein Vater. — Nécessité n'a point de loi; Noth kennt kein Gebot. — Un seul œil a plus de crédit que deux oreilles; denn ein Zeuge vom Hörensagen gilt nur ausnahmsweise im Rechte.

Das altdeutsche Recht ist aber nicht nur humoristisch und damit poetisch im Ausdruck, sondern auch, was uns noch ungreiflicher vorkommt, in seinem Inhalt oder, besser gesagt, in der Fassung des Inhalts.

Sehr oft werden, um die Stärke eines Rechts oder einer Pflicht anzudeuten, übertriebene und in ihrer Uebertreibung lächerliche Konsequenzen daraus gezogen. Man muß sich aber begreiflich davor hüten, diese Uebertreibungen ernst oder buchstäblich zu nehmen. Ich erinnere hier zunächst an das freie Verfügungsrecht der Unfreien über ihre fahrende Habe. Ursprünglich waren die Leibeigenen von den Hörigen als zwei verschiedene Stände von einander derart gesondert, daß die Leibeigenen als Sachen gar nicht rechtsfähig sein, also auch kein Eigenthum haben konnten, während die Hörigen, wenn sie auch den Grund und Boden des Herrn bebauten, also daran nur Besitzrecht hatten, doch wenigstens an der Fahrhabe volles Eigenthumsrecht gewannen. Nach und nach verschmolzen die beiden Stände mit einander zu einem einzigen, indem die Leibeigenen mehr und mehr in die Stellung der Hörigen vorrückten. Nun verfügten auch sie frei über ihre Fahrhabe wie die Hörigen, und die alten Öffnungen der Dörfer drückten dieses freie Verfügungsrecht sehr drastisch aus.

D. v. Gottlieben: Wær och, dass ainer soliche kind gewun, die im ze stark wöltent sîn, und im weren welten sîn guot ze brüchen vnd an ze grifen zuo siner notdurft: den sol ain herre darin schirmen vnd im ze hilf komen als ver, dass er sin guot, das er us dem sinen löset, mag nemen in einen hentschuh und das ainem werfen über den graben ône mengliches sûmen vnd ieren. Grimm, Weisthümer 4, 419. — D. v. Sulgen: Ain S. Polayen (St. Pelagian) gotshusman mag sin guot dem andern gotshusman ald andern lüten geben, hinder dem herd, wann er den fuoss vff den wielstain (Herdpfplatte) bringen mag, ald hinder dem ofen oder vf einer freien landstrass. und wan das also beschicht, so sol es alsvil kraft hân, als ob es vorm rat beschehen wære, oder will er, so mag ers ainem wilden ross an schwanz henken. Thurg. Beiträge 1, 36. — D. v. Tannegg und Fischingen: Ain gotzhusmann hat das recht, dass er varend guot mag geben ôn zorn, wem er will, ainem hund an den schwanz binden und mit lôn louffen. Grimm, Weisth. 1, 277. — D. v. Wigoldingen: Ein hofjünger mag ouch bi sinem lebendigen gesunden lib sin varend hab geben, wem er will, oder mag die

einem wilden ross anhengken, vnd mag dann von im schlagen vnd es loufen lassen nach siner wilden natur. wohin es kompt, vnd soll in darumb weder herr noch vogt strâffen. Schauberg, Zeitschr. für schweiz. Rechtsquellen 2, 27.

Ich reihe hier gleich einige Beispiele an, welche Bestimmungen enthalten über das freie Zugrecht. Jeder Freie konnte wegziehen und sich niederlassen, wo er wollte. Der Hörige dagegen hatte ursprünglich nur ein beschränktes Zugrecht; er konnte sich nur auf einem andern Hofe seines Herrn niederlassen. Allein wenn dieser Herr ein reichbegütertes Kloster war wie etwa St. Gallen oder Reichenau oder Allerheiligen, so genoß er einen sehr großen Spielraum des freien Zugs. Später jedoch beanspruchten auch die Hörigen freien Zug.

D. v. Altnau: Die gotshuslüt hant die friheit, dass sie sond ein scheff stellen an das land an dem sew an des künigs landstrasse, dass der hinder grans daran stand und schwebi, und mag einer darîn legen. was er hab, und darnach schriuen dem amman einest, anderst, drîstund, und kunt der amman und mag das scheff mit 2 fingern heruszichen, ist wol und guot; mag er es nit tun, so sol er in lassen varen, und mag varen die vier strassen, in weliches land oder stat er will. Grimm, Weisth. 3, 740. — Öffn. der freien Vogtei Eggen: Vnd söllich lüt, so dann in der vogty vorgeant syend, söllend iren frigen zug haben, also dass sy des tags zu sibem malen vss vnd in ziehen mugen, vngesûmbt ains herren oder siner amptlüt. Thurg. Beitr. 8, 13. — D. v. Reßweil: Es hand die gotshuslüt ze Kesswil iren freien zug vnd wechsel wie ander gotshuslüt. vnd wann ainer aus dem gricht ziehen will, so mag er des abends seinen plunder laden vnd den tiechsel hinwärts kehren, in welche reichstatt oder reichshof er dann hinziehen will, und soll dann von mäniglichem an dem zug vngesunt sin. Zeitschr. f. schweiz. Recht 1, 89. Ebenso D. v. Romanshorn bei Schauberg 2, 61. D. v. Sommeri bei Grimm, Weisth. 5, 122. — D. v. Sulgen, Rütli und Mülisbach: Alle S. Polayen gotshuslüt, wib und man, hant die friheit, das si iren wagen erüzwis uf des richs strass stellen mögent vnd den richten in die vier ort (Ecken, Himmelsgegenden), vnd da usziehen in statt vf land, wo inen das eben ist, von allen herren vnd vögten vnd mengklichem vngesûmpt vnd vnbekümeret. Ebdaj. 4, 408. Ain gotshusman ald wib mag zûhen vou ainem gricht in das

ander, des tags dristunt, als über den Krumbach vnd wider herüber und über die Sitter ald wider herumb, ob er under einem vogt und herren nit beliben wölt. Ebdaj. 1, 36.

Gefährlicher schon sieht es aus, wenn über die freie Heirath der St. Belagien-Gotteshausleute in der O. v. Sulgen gesagt ist: Ain jegklicher S. Polayen gotshusman hat das recht und die frîhait, dass er in drizehend halben gotshus wiben mag; darumb sol in nieman strafen. Vnd wære aber dass er das überfüere, den mag ain ieclicher herr und probst des tages ân sin gnad zu drei malen strafen vnd mag in darzu legen vf die hussellen und im vf dem ruggen ainen riemen uss der hût schnîden. Thurg. Beitr. 1, 35.

Es gab eine Rechtsbestimmung, die heute noch an einigen Orten gilt, nämlich daß der Besitzer eines Grundstückes, auf welchem Obstbäume standen, dem Nachbar den Ueberfall der Früchte auf dessen Grundstück überlassen mußte, gleichsam als Ersatz für den Schaden, den der Baum durch seinen Schatten den Feldfrüchten des Anstößers verursachte; man nennt diesen Ueberhang der Aeste und Zweige und den Ueberfall der Früchte heute noch in der Schweiz *âris*.

Nun waren aber die Hofgüter des Abtes von Einsiedeln in dem Dorfe Erlenbach bei Meilen am Zürchersee von dieser Pflicht der Abgabe des Ueberhangs befreit. Es heißt in dem Hofrecht von Erlenbach: Die hoflüt hand daz recht, daz ir güeter als fry sîen, daz si enkain *anris* gebind. vnd wære sach, daz einer ein bös tach hette vnd ein nuszboom bi dem hûs stüend und die nussen zuo dem für durch daz tach fielind: sô sol einer in das hûs gân zuo dem für vnd soll die nussen uflesen und sol im daz nieman weren. Grimm, Weisth. 4, 336. Der Besitzer des Nußbaumes, dessen Aeste über das Dach des Nachbarhauses hiengen, konnte, wenn die Nüsse durch das schadhafte Dach auf den Herd fielen, ohne weiteres das Hausrecht brechen, indem er hinein gieng, um die am Herde liegenden Nüsse aufzusammeln. „Draстischer ließ sich die Verweigerung des Ueberfalls der Früchte nicht ausdrücken, als indem man durch dasselbe sogar eins der stärksten und heiligsten Rechte hintansetzte, nämlich den Hausfrieden¹⁾ und die Heiligkeit des Herdes, wonach niemand unbefugt ein fremdes Haus betreten durfte“.

¹⁾ Ein Beispiel von dieser Heiligkeit des Hausrechtes aus dem Thurgau, O. v. Gottlieben: Jagt ainer den andern, flücht der in

Bekanntlich ist die Sicherheit der Nacht geringer als die des Tages; darum strebt man dahin, die rechtliche Sicherheit der Nacht zu erhöhen.

Von dem Ostgothenkönig Theodorich erzählt ein Zeitgenosse, er habe so strenge auf öffentliche Sicherheit gehalten, daß, wenn jemand mit Geld und Gut durch sein Gebiet ziehen wollte, er ebenso beruhigt sein konnte, als säße er hinter festen Stadtmauern. Auch hielt er in ganz Italien darauf, daß keine Stadt Thore baue; wo solche schon vorhanden waren, wurden sie nie geschlossen: so konnte man zu jeder Stunde der Nacht wie bei Tage seinem Geschäfte nachgehen (*quis quod opus habebat, faciebat, qua hora vellet, acsi in die*). Anon. Vales. excerpta de Theodorico. Diesen Frieden bei Nacht fordert auch das Hofrecht von Wattwyl in Lockenburg: Tuot fitro ieman dem anderen schaden zur nacht, derselbig schad soll bezalt werden nach erkanntnus des rechtens. vnd das ist darumb, daz iegklicher des sin ze nacht sicherer sige: dann die nacht soll so fri sin, daz ainer sin türli ab der lantstrass ze nacht nemen mag und an sin wand henken und mornent das widerumb hintuon. Grimm, Weisth. 5, 198. Das türli an der lantstrass ist nicht, wie ein Ausleger meint, die Hausthüre, sondern das Gatter, womit während des N. der Durchgang durch den Dorzaun in die Felgen geschlossen wurde. Wie sehr der Frevel bei Nacht schärferer Strafe verfiel, ersehen wir aus der D. v. Wagenhausen, worin auf Obst- und Feldfrevel die hohe Buße des Nachtschachs, d. h. der nächtlichen Gewaltthat gelegt wurde: Beschæhe aber sölliches bi nächtlicher wis, alsdan blibt es bi der nachtschäch. Schaubergs Ztschr. 2, 65. Darum wird auch denen, welche Nachtwache halten sollen, doppelte Wachsamkeit eingeschärft, in einer Weise, die an Uebertreibung grenzt. So sollen nach der Weinbergsoffnung von Twam am Bielersee die drei Traubenwächter nicht nur bei ihrem Gide nie unter einem Dache schlafen, sondern wâ sie der schlâf angât, dâ sollent si ir spiess zwischent ir arm und ein kisling under ir houpt legen und ir schlâf alsô tuon. Osenbrüggen, Studien zur Rechtsgechicht. S. 99. Anderwärts wird den Hirten vorgegeschrieben,

sin hûs oder in ain anders, louft im diser (jener) nach bis für das tachtrouf hinîn, der bessert das ainem herren von Costanz mit 5 \mathcal{L} den.; belibt aber der jagent vor dem tachtrouf, wird das klegt und kompt für gericht, so geschicht darumb das recht und wirt dem kleger alweg das recht behalten. Grimm, Weisth. 4, 418.

sich mit einem Hirtenstabe zu versehen, welcher an beiden Enden spitzige Eisen habe, auf daß, wenn der Mann stille stehe, er stets die eine Spitze auf den Fuß und die andere unter das Kinn thue, damit das Eisen ihn steche, wenn er einschlafe. D. v. Wyler in der Treijam-
 gegend: und sol ein knecht hinder den oechsen gön. und der sol den gart in der hende haben und sol den tumen uf dem gartisen han, und sol den tumen under dem kinne han, ob er schlofen welle, dass in das gartisen wecke. und leit aber er sich nider schlafen, oder veret von vigentschaft uf einen fürbasser denn vf den andern: vindet man in schlöfen, schlecht man in denn ze tod, so bessert nieman nüt. Grimm, Weisth. 1, 360.

Merkwürdige Bestimmungen finden sich in den Dorföffnungen über die Beschaffenheit der Zinse, welche die Unfreien ihren Herrn zu liefern hatten.

D. v. Gottlieben: Henslin Hafner git alli jar 300 fisch ab ainem garten ze G. hinder sinem hus, vnd sol man nemen, was hopt vnd schwantz hat, vnd haissent Schalnegger. Grimm, Weisth. 4, 417. — D. v. Ermatingen: Es hat ouch ain herr von Ow die rechten zu denen, die in den hof gehörend, dass er vasmachthüner von inen nemen soll, und sond im hüner geben, die hopt und schwanz hand. Grimm, Weisth. 1, 239. — D. v. Pfyn: Si sollen ouch geben von dem schwächsten habern, dass man in sprait auf einen mantel, und wær, dass sprüwer oder helwen an dem mantel gehiengen, so soll man in bass beraiten, als lang bis dass er lauter und klar wirdet. Birlinger, Memmania 14, 19. — D. v. Wellhausen: Von der haberzins wegen sind si (die Hofjünger) ouch einhellig also, dass er keinen distelkolben davon wannen sol noch kein stroh, das nur ein kym hab, das mag er wol dabei lassen, vnd wenn denn das ist, so mag denn der herr den haber schütten auf einen bärlin mantel, und als vil helm am mantel klebt und bleibt, als vil fünf schilling pfenning soll der arm man bessern. Sie sagend aber einhelliglich, dass die huober zuo Wellhausen geltind 32 ellen huobtuoeh, und das soll ein weber weben, dass er bei seinem geschwornen eid anders nicht sagen mag, denn dass ers besser nicht weben könne noch möge, und dasselb tuoch soll man tragen gen Auw und das auf einen wasen spreiten und soll das in der mäss sein, dass die gens dardurch wol gras mögind essen, und dass sie dardurch nicht hunger sterbind. und ist es also, so soll es ein herr von Auw nemen. Grimm, Weisth. 1, 254. — D. v. Fällanden: Die huober hant zuo

dem keller das recht, dass er in soll gen 15 viertel habern, des schwechsten so im des jars uf dem hof wirt, und soll das also wol gewannet sin, dass der in schütti uf ein berwerzmantel,¹⁾ als meng agen darauf blib, als meng 3 schilling soll er den huobern bessern. Ebd. 1, 28. — L. v. Mönchaltorf: Es sprechent ouch die hofflüt, dass sie hundert und sibenzig ehn huobtuochs gebend dem von Hunwil, dasselb huobtuoch sölli so swach sin, wenn man das spreit uf ein wasen, dass gens gras und bollen durch das tuoch mugint essen. Ebd. 1, 12.

Die zinsenden Bauern erfreuten sich im Mittelalter oft fröhlicher Bewirthung. Ich lasse hier die Worte Jacob Grimms in seinen Rechtsalterthümern, S. 394, über diesen Gegenstand folgen. Er sagt: „Je mehr die ferne Landesherrschaft und ihre strengern Beamten an die Stelle der nähern freundlicheren Gutsheeren traten; je mehr sich die Naturalleistungen in Münze verwandelten: desto härter ist alles geworden. Im Mittelalter schüttelte kaum ein Frohnfischer seinen Fang aus, der nicht ein Weißbrot dafür empfangen hätte; der Schmied, der ins Sendgericht Hufeisen oder Nägel lieferte, durfte sich dafür Holz in der gemeinen Waldung hauen. Oft überstieg die Gegengabe den geringfügigen Auerkennungszius. Zuweilen wurden die Zinsleute oder Fröhner durch Musik und Tanz erheitert. Der Steigerung des Zinses bei Säumnissen stand entgegen, daß auch der Verspätende sein Geld noch auf die Thüre legen, oder daß er den wegreitenden Erheber noch in dem letzten Augenblick aufhalten durfte. Die durch das gesammte deutsche Recht greifende Regel, daß Sonnen-Auf- und Untergang alle Rechtshandlungen bedinge, wirkte wohlthätig bei vielen Verbindlichkeiten der Hörigen. In den alten Dienstleistungen war überhaupt noch mehr Naturleben: sie hatten ein unbestimmteres Element; irgend etwas Zufälliges konnte zum Vortheil des Dienenden ausschlagen. Die Lasten der heuigen Bauern haben darum

¹⁾ Jacob Grimm, Deutsches Wörterb. I, 1539 weiß dieses Wort nicht zu erklären.

schon einen schwerern Charakter, weil sie auf ein engeres, einförmiges Ziel gerichtet, Mittel und Wege dazu oft den Geschäften des Landmannes unangemessen sind.“

D. v. Langdorf: Es soll der keller und die, den er verkündt hat, den zins gen dem gotshaus gen Ow ain meil wegs antworten, namlich gen Steckboren. wenn ouch der keller und die im helfend mit dem zins auch die strass komend, würt denn der zins dem keller und seinen helfern genomen von der herren wegen, so sond sie der zins auf dasselbig jor im ledig sein: wurd aber der zins von des kellers oder der armen leuten wegen genommen, so ist ain herren auf das selbig jar verzinzt, die armen leut sind auch nit ledig. Wenn si ouch den zins gen Steckboren überantwortet hand, so soll man den zinsern essen und trinken geben, daz si wol wider heim mögen komen: man soll ir rossen ouch höw geben. wær aber, daz man inen nichts gæb, so mögen sie sovil kernen versetzen, das si essent vnd ouch den rossen höw koufend; daran sond si ouch nit unrecht getân haben, ob das beschæch. Wære ouch sach, daz lantpräst einfiel, so soll man den zinsern baiten (warten) auf den andern bluomen (Ernte), ob die güeter so guot seind: wæren si aber so schwach, so soll man die zins vertræsten (verbürgen); beschæch aber kein tröstung, so möcht ein herr oder seine amptleut greifen zuo allem seinem guot, ligents vnd farents, vntz daz dem gotshaus vmb das sein gnuog beschehe. wær ouch, daz am dritten jar auch notwendig wurd zu baiten von lantspräst oder ungewächs wegen: mag denn der zinser vertræsten auf den nachgehenden bluomen, so soll man im ouch baiten und gestunden. wær ouch sach, daz ain zinser ain keller zuo clag kæm, daz er die zins nit geweren möcht noch künt von mistragung vnd vngewächs der frucht: mag denn der selb zinser schwören zu gott und den hailigen, daz ime nit mer worden sei, denn daz er gesagt hab, und den schnittern und seinen diensten, wagnern und schmiden gelohnet hab oder darum gelohnen mög, und ouch daz vich gemüet, und darnach an dem hailigen abend zu wihnächten ain ofenbach hab und nit mehr: so soll man ime baiten, als obstat. Grimm, Weisth. 1, 268 fg. — Ain keller soll ouch die fronwis mit dem dorfbach wässern, als dick das im jar notdürftig ist: die hausgenossen mögend ouch in derselben wis ballen und andern schimpf triben unz zuo Walpurgentag, ob si wend. Ebdaß. S. 271. — D. v. Müllheim: Wenn ouch aines herren botschaft oder der keller uf den tag, so ain jeder das

schwingeld geben soll, nit zuogegen da wær: wenn dann ainer das gelt legt uf den stain an dem weg, der bi dem kelhof in dem zun lit, so soll er wol geschweinet (seinen Schweinezins bezahlt) haben. Ebdaj. 2, 261. — D. v. Tannegg: Wenn ainem nüt uf sinen güetern würt, der gebüwen hat, so soll im ain herr warten bis an das dritt jar: doch soll ainer kommen zuo sinem herren, dieweil der pluom (daß Wachsthum) uf dem veld ist, und es haissen beschen, und sond baid tail darín schicken, und findt es sich dann, dass es ain notturft ist, so soll man im baiten, und wenn es denn an dem dritten jar würt, sô ainer ingeschnitt (einerntet), so mag ain herr im ain pfahl oder schwirn (Pflock, Pfahl) für thür und thor schlachen, und soll in haissen usserher gon, und soll haben, was in hus und hof ist, nütiz usgenommen, unz er ganz bezalt würt: denn soll der herr den man wider zuo sinem guot und erb lassen kommen in aller wís und mass, als ers vormals het gehebt. Ebdaj. 3, 276. — C. v. Wellhausen: Wær sach, dass ungewæchs, hagel, frost, reifen, krieg inviel oder wurd, so soll man beiten bis uf den andern bluomen, und von dem andern bluomen bis uf den dritten, und uf den dritten bluomen so mag ain herr von Ow mit einem schwirn (Pfahl) die schür beschliessen und schnitter und schmid vorus und vorab úsrichten und bezalen, und was im gebrest, darum sol er in anzugrífen haben an allen sinen ligenden und varenden güetern, bis er ganz úsgericht und bezalt wird. Ebdaj. 1, 252, 269. — C. v. Wellhausen: Und die erb-güeter, die gen Wellhausen in den kelhof gehörend, die geltend ouch zins: dieselben zins soll ain keller einem herren von Auw samlen und empfaen, und wann der zins gesamlet wirt, so soll in ein keller mit den armen leuten antworten und ferggen, namlich gen Steckborn, ohn iren schaden, doch also: wenn der zins einer fuhrlänge vom dorf genommen wurd auf dem weg von eins herren kriegs wegen, so sollen die armen leut gezinst haben auf das jahr des zinses, der ihnen genommen worden: würd er aber genommen von der armen leut wegen, so sollen sie das jahr nicht gezinst haben, und wann sie auch den zins gen Steckborn geantwortet hand, so soll man den zinseren zuoruoffen und trinken geben, dass sie wol wider heim kómen mögend; man soll ouch iren rossen heuw geben. Wær aber, dass man inen nicht gab, so mögend sie so viel kernen versetzen, dass sie essind und trinkind und auch den rossen heuw kaufind, und ob das also geschæch, so sollen sie daran nicht unrecht gethan haben. Grimm, Weisth. 1, 252. — An andern Orten wurden die Zinsleute oder Fröhner durch Musik und Tanz erheitert.

Bogtrecht von Meuchingen in Schwaben: Darnach soll der amtmann reher gewinnen: alle die nit mähen können, die sollen dem amtmann einen tag rechen, und soll man dann den rechern die gross glocken leuten, die sollen dann, so man leutet, in den amthof kommen und mit einem pfeifer voraus hin pfeifen lassen unz auf die vorgenant mad, und des abends soll er in wider heim pfeifen lassen. Grimm, Rechtsalterth. S. 395. — D. v. Sigolzheim bei Kolmar im obern Elsaß: Zu Martini sammeln die siben vorstere ire zins. da sol in der koler und der cimberman ze einse geben iegeliher ein unze pfenninge und ein viertel wines und vier wissü brot. unde sullen den Mülebach ingân unde ze Kleinolzstein us obenan hin die Hohe Virst (auf den Vogesen) gegen Paris (Abtei gegen Rothringen). unde sullen da uber naht sin, unde sol man des morgens iegelicheme ein elle wollins tuoches zuo zweigen hosen geben, unde sullen dannan ze Sulzenheim und Mezzeros gan, unde sullen von jeglichem huse, die in unsere waltmarke holzent, nemen ein unze pfenninge, unde sullen dannen varen ze Münsterthal, unde sol mans in wol bieten und erberliche. So naht wirt, so sol man in stro umbe daz vür zetten unde einen giger gewinnen darzuo, der in gige, daz sie entsläfen. unde einen knecht, der in hüete ires gewandes, daz es in nüt verburne etc. Grimm, Weisth. 1, 666.

Auch die Bestimmungen über den Empfang des Gerichtsherrn oder seines Stellvertreters sind nicht ohne Humor. Daß die Herren bei diesen Anlässen im Jagdaufzuge mit Habicht und Hunden und Genossen erschienen, scheint mindestens auf die Blüthe der Ritterzeit zurückzuweisen; daß das Ceremoniell aber so weit verbreitet erscheint, bürgt ihm ein viel höheres Alter.

Ich will hier zusammenstellen, was die thurg. Weistümer darüber enthalten. D. v. Ermatingen: Es sol ouch ain her von Ow oder wer den kelnhof von sinen wegen inne hat, die rechten (hân), daz er ze mittem merzen her sol kumen an das gericht und dâ hören, waz sins rechten sig, und sol im ain keller selbdritt den imbiss geben, vnd sol sich darauf nit gestalten (vorbereiten), und sol ain keller ain masseltürin (maßholderne) stang han, ob ain her ainen habch bræcht, daz er in daruff stell. vnd sol ain keller dem habch ain schwarz hennen geben. Grimm, Weisth. 1, 239. — D. v. Gottlieben: Wenn ain fogt ze herbste und ze maigen gericht hat, zuo den zwain gerichtten sol man im und ainem knecht ainen

habk und ainen hund. der under müller ze essen genug geben. wend aber si wîn trinken, den sond si mit in bringen. *Übd.* 4, 420. — *D. v. Gangdorf*: Es sol ouch ain her von Ow oder wer daz gericht inhat, kommen zuo den jargerichten selbsdritt: er sol ouch bringen zwen wind- und ain vogelhund vnd ain habich. wenn ain her ouch komen wil uf das jargericht, so soll man ainem keller drey tag vor verkünden, so soll dan ain keller ainen herren empfâhen oder sein potschaft und sol inen zuo ietlichem jargricht das mâl geben; namlich sol man geben zuo mayen zeit kraut und fleisch; den herren sol man geben erbaren (vorzüglichen) lantwein und den knechten bier; man sol ouch geben muos und brâten. vnd zuo den andern jargerichten sol man geben rieben und fleisch, als man das nach dem jar gehaben mag, und alweg den herren wein und den knechten bier. man sol auch zuo jetlichem jargericht den drei pferden geben ain row viertel haber und den hunden ain brot und dem habich ain schwarze hennen. wenn auch ain her die jargericht haben will, so mag er sein kuchi aufschlagen uf der Bergemer hofstatt. ob das nottürftig war. *Grimm, Weisth.* 1, 266. — *D. v. Müllheim*: Ein herr von Ouw ald seine gewisne potten sollen je des jars drü jargericht haben in dem kelhof, das erst zuo meyen, welches tags sie wellent, das ander zuo herpst, das dritt zuo S. Andreassen tag. vnd wann ein herr die gericht will haben, soll man dem keller zuo jedem gericht drei tag vorhin anbieten. vnd wann ein herr oder seine potten inrîten, so soll si ein keller empfâhen selbdritt, und soll inen zuo essen geben im meyen krût und fleisch, mues und gebrâtes, und den herren zuo trinken geben gueten landwin, wyssen und roten, und den knechten bier; zuo dem herpstgericht rieben, fleisch, brâtes und muos und das trank wie vor; zuo S. Andreassen tag auch ruoben, fleisch, muos, gebrâtes und das trank wie vor. vnd mag ein herr mit im bringen zuo den gerichtten einen habick, zween wint- und einen vogelhunt, vnd soll der keller dem habick ein schwarze hennen geben, den winden ein hirs vnd dem vogelhund brots genueg vss seinem brotkorb, vnd soll zuo jedem gericht jetlichem pferd ein göwviertel (landübliches Viertel) haber geben, vnd wann auch eines herren von Ouw knecht zuo Müllheim durchrîten, sollen si kæs vnd brot in dem kelhof finden. Ob auch einer da benachtete, dem sol der keller nachzel (Nachtlager) geben. *Grimm, Weisth.* 1, 260. — *D. v. Tannegg*: In welchem kelnhof ain herr gericht hat, wenn denn ain herr, vogt oder ammann dârkumpt, so soll ain keller, uf dem kelnhof sesshaft, geben dem pfârdt ain viertel

haber; hat er ain habich, ain huon, dem hund ain laib brot, usgenommen zue Tannegg. der selb keller zue Tannegg soll ains tags zue sibem malen ûssetzen den zug usser dem pfluog, ob es ain nôtturft wurde, uf die burg helfen verggen, was die nôtturft ist. Grimm, Weisth. 1, 274. — D. v. Neßlingen: Wenn und wie dick das ist, daz ze Uesslingen uf dem kelnhof gericht ist und sin wil, wie ain keller, darauf gesessen, ainem herrn und bropst ze Ittingen empfachen, allweg zuo allen gerichtten sin stat, da er sitzen sol, ordnen, dem vederspil, den hunden und den pfärden pflichtig sin und thuon sol: dem ist also. Item wenn man ze Üsslingen gericht halten wil, wenn das ist, so sol ainem herrn und bropst ze Ittingen sin stuol zum ersten mit ainem küssi an dem gericht berait und wartent sîn, und so er ze gericht kompt, ist ain jeglicher keller uf dem kelnhof, welcher denn ye ze den ziten keller ist, pflichtig und verbunden, im sin pferd ze empfachen, die ze stellen und ze versorgen. vnd ob ain herr vnd bropst vederspil fuorti, dem ain stang zuo haben und, ob er si begerte, dem selben vederspil ain schwarz hennen ze geben und den hunden ain stall, diewil ain herr bi dem gericht ist. Grimm, Weisth. 5, 115. — D. v. Wellhaujen: Ein herr von Auw oder wer das gericht von der eigenschaft wegen in het, sol drü jargericht haben. waer auch, dass jemand anders das gericht in het von der eigenschaft wegen denn ain herr von Auw, der sol die jargericht auch haben, doch an statt und in namen eines herren von Auw und als ein vogtmeier, und nicht anders. Und der vorgeantten drü jargericht sol eins sein auf S. Johannistag baptisten, das ander auf S. Martinstag, das dritt auf S. Walpürgentag. Es sol auch ain herr von Auw, oder wer das gericht in hat, zu solchen jargerichtten komen selbdritt und sol mit ihm bringen zween wind- und einen vogelhund und einen habich. und wann ain herr auf das jargericht kommen wil, das sol er ainem keller drei tag vorhin zuo wüssen thun und verkünden lassen, und alsdann sol ain keller ainen herren oder sein botschaft empfachen und zuo jeglichem jargericht ihnen das mal geben, und namlich so sol man geben zuo mayen zeit kraut und fleisch, gesotten und gebraten, und muos, und den herren sol man geben êrbern landwein, weissen und rothen, und den knechten bier. und zuo den andern jargerichtten sol man geben ræben und fleisch und auch gesotenes und gebrâtenes und muos, als man das nach dem jahr gehalten mag, und allweg den herren wein, weissen und rothen, als obstât, und den knechten bier. Man sol auch zuo jeglichem jargericht den

drei pferden jedem ein gäwviertel haber geben und den hunden brot, dem habich ein schwarze hennen. Grimm, Weisth. 1, 249. - -
 D. v. Ziblschlacht: Wer den kelnhof jerlich inhat und besitzt, der sol einen vogt empfaen zu den drien jahrgrichten, die man jêrlichen hat, namlich zwei zu meyen und eins zuo herpst oder zwei zuo herpst und eins zuo meyen, wie dann sollichs ein vogt ungevârlich haben will. und soll dem vogt selbs drûmalen, zuo jedem jargricht, ein guot mâl geben, und mit namen den richter zu oberst an disch setzen. ouch soll er geben des vogts habich ein huon, dem hund ein brot, und ime seine pferd in das fuoter stellen bis an die bug, diewil er isset. Grimm, Weisth. 6, 339. — D. v. Gachnang (handschriftlich): Wann ein meyer gricht haben will, so soll er rîten in den kelnhof und soll führen einen habick oder einen sperwer, weders das ist, und sollen ihnen dry hünd nachfolgen: ein vogellund und zween wind, und auch der vorster, und soll dann der weibel wider hinder sich gehen in das dort und soll bringen zwei hûener; da soll der meyer eins dem federspiel geben, das ander das mal zuo steuer haben; dieselben zwei hûener sond auch ein herrn in der Ouw abgan. Es soll auch ein keller in dem kelnhof dem meyer den imbis geben, ein krut und fleisch und ein tracht gepfefferet, als er dann in dem jahr gehalten mag, und ehrbaren guoteu landwin und sinem pferdt fuoter, alles ungefährlich.

Ursprünglich gehörte nicht bloß der Leibeigene als Sache, sondern alle seine Fahrhabe und alle seine Ersparnis dem Leibeigern, so daß dieser, wenn sein Sklave starb, die ganze Hinterlassenschaft desselben an sich ziehen konnte, oder daß sie, wie die alte Rechtsprache es ganz prägnant ausdrückt, an den Herrn fiel, gleichsam von selbst zurückgieng, weil es in dem Rechte so begründet war. Man nannte deswegen diesen Heimfall der gesammten Hinterlassenschaft eines Leibeigenen geradezu Fall. Wie nun aber, nicht ohne Einfluß des Christenthums, die Anschauung herrschend wurde, man sollte billigermaßen das, was der Leibeigene sich selbst erworben oder erspart habe, also das Spargut (peculium), ihm zu eigen überlassen, so wurde es Brauch, da, wo die Güter der Leibeigenen sich auf die Kinder vererbten, diesen auch die Fahrhabe zu überlassen. Aber wiederum sorgten die Grundherren dafür, dieses Erbrecht nur als bedingtes

erscheinen zu lassen, indem sie statt der ganzen Verlassenschaft des verstorbenen Sklaven nur ein Stück, und zwar das beste, an sich zogen. Anfänglich wählten die Grundherrschaften gerne „das beste Haupt Vieh“ aus, und davon erhielt die Abgabe den Namen *Besthaupt*, obwohl sie keineswegs nur vom Vieh genommen wurde, sondern dem Herrn die Wahl des besten Stücks aus aller Fahrhabe zustand; nebenher behielt man die alte Benennung *Fall* auch für diesen veränderten Begriff des Heimfalls von Sklavengut bei. Starb die Frau des Leibeigenen vor dem Manne, so mußte dem Grundherrschaften nur ein *Gewandfall* verabsolgt werden, wie si am *suntag* zuo der *kirchen* gât: *der best rock*, *der best mantel* oder *kürsenen* (*Belzwerk*), *daz best underkleit*, *daz best tüechlin*, *der best sturz* (*Schleier*, *Kopftuch*) und *daz best bett*. Wo dieses Fallrecht in seiner ganzen Stärke galt, da suchte man die Strenge durch plastische Bestimmungen zu verdeutlichen, indem das Recht bis auf ganz werthlose Dinge geltend gemacht wurde.

Wer ouch in S. Peters gerichtten (zu Schwarzach bei Kastatt) gesessen ist, wenn der stirbet, der git dem gotshus einen vall von walde und weide; ist es ein man, der gibt das beste houpt vihes: hat er aber nit vihes, so gibt er sin bestes kleit; ist es aber ein frowe, die gibt das beste kleit. Ouch wann ein S. Peters mensche, das do valbare ist, in S. Peters gerichtten stirbt, hette es dann ein kleit, das in eins sniders hus wäre zuemachen, und wäre dasselbe kleit gehouptlocht,¹⁾ hette dann dasselbe mensch kein besser kleit: so möchte ein apt demselben kleit in des sniders hus also nöch volgen und zue valle nemen. Grimm, *Weisth.* 1, 124. — Weisthum von Betteldorf bei Brüm: Wenn eine wittwe so arm wäre, dass

¹⁾ houbetloch, hauptloch, der obere Ausschnitt eines Gewandes, durch den man den Kopf steckt, wenn man das Gewand über sich wirft; hauptlochen heißt mit einem hauptloch versehen. Wäre also das Kleid noch so schlecht, wenn es nur ein Schlupfloch hätte, so müßte der Herr es als Gewand gelten lassen und zu Fall nehmen. Am Hauptloch (wir sagen jetzt: am Kragen) faßte man den, welchen man als leibeigen betrachtete. Vgl. *Sachsenspieg.* 1, 63. Grimm, *RA.* 159.

sie kein gespaltten fuess hett, so soll der scholtess von wegen u. gn. herren ir einen dreistemplichen stuel nemen, denselben auf der frawen hof tragen und ihn daselbst verbrennen; damit soll die arme frau ir churmuth (Falsch) an den herrn bezahlt haben. (Ebd. 2, 536. – O. v. Niederburnhaupt bei Mühlhausen im Elsaß: Wær ouch des lebenden valles nit dá, so neme man daz bette under dem arse; vindet man daz nit, so nimt man ein bette louches in dem garten; vindet man des louches nit, so sol man nemen den stampf (Keil oder Klob) in dem huse. (Ebd. 4, 74.

Auch Frohndienste sonderlicher Art wurden in Mittelalter gefordert, welche mehr die symbolische Anerkennung der Oberherrschaft als das Vergütigen übermüthiger Herren bezweckten. Dahin gehört der Dienst des Fröschestillens und der Frohntanz.

Das Fröschestillen als Frohndienst, wobei die Leibeigenen das Wasser im Teich mit Ruthen schlagen mußten, damit die Frösche schwiegen, habe ich in diesen Beiträgen Heft 23, S. 102 ff. behandelt und auch für unsere Gegenden nachgewiesen. Ueber den Frohntanz, den die Einwohner des vormals hohentlohschen Städtchens Langenberg bei Gera, während des Pfingsttages, ausführen mußten, sowie über dessen Ursprung lese man meine Anmerk. zu Gözingers Niedergarten. 3. Aufl. Marau 1882, S. 214 und v. Maurer, Frohnhöfe 3, 306.

Poetisch dargestellt und in scherzhaften Bestimmungen gefaßt erscheinen ferner Rechtsvorschriften über die Schnelligkeit, mit welcher gewisse Rechtshandlungen vorgenommen werden sollen. Hieher gehört besonders die Eile, womit der Bezug des Gewandfalls stattfinden soll, wenn ein Wittwer wieder heirathet.

O. v. Mlingenberg: So ain frow abgat, so ist dem herrn das best bett vervallen, als si bi einander gelegen sind; doch behept der man das bett, bis dass er sich verendert, sobald er sich aber verendert, so soll das bett hinden usgôn, wenn denn das bett (der neuen Frau) vornen in gât. (Grimm, Weisth. 5, 107. – O. v. Müllheim: Wann einem sein weib abgat, die nit unberauten (unverheirathete) tochteren verlant, da gefallt einem herren von Ourw das best pet, dass si heint oder verlânt, das mag dann ir man behalten, und ist, dass er in jôr und tag nit ein ander wîp nimt, so behalt er das bete von des gotshaus gnaden wegen; ist aber, dass er in jôr und tag wîbet; wenn man den das wîp zue der forderen thüren in das haus fûeret, so mag eines herren amptmann das pet hinden

zue dem haus austragen und das nemen zue eines herren von Ouw handen. Ebd. 1, 261 fg. — Nach der Tägerweiler Öffnung wird von einer Hofjüngerin nichts als Fallrecht genommen, wenn sie eine unverheirathete Tochter hat, sonst aber das beste Bett, welches jedoch von dem Manne bis zu seinem Tode oder bis zur Wiederverheirathung benutzt werden darf; im letztern Falle trägt der Keller das Bett hinten hinaus, sowie die junge Frau zur vordern Thür hineingeht. Puzkofser, Gesch. des Thurgaus Bd. 1, Beil. S. 130. — U. v. Wagenhausen: Wann eine frau, die des gotshaus ist, stirbt und einen ungenossen oder genossen man verlässt, dem soll man das bett ohn ein oberzüch sein lebenslang lassen, darauf ze ligen unz an seinen tod. næme er aber ein ander weib, so soll man ihm das bett hinnentragen, wenn man ihm das weib vornen zueführt. Grimm, Weisth. 1, 289. — U. v. Wellhausen: Wær sach, dass ein man nach seines weibes tod ohn ein weib blibe, so soll ihm das best bett bleiben. geschæch aber das nicht, also dass der man ein weib næme, so soll des gotshaus in der Reichenauw amtmann zuo den zeiten, ehe man ihm das weib vorn in das haus führt, das best bett zue der hinderen thür austragen, und ob kein hinderthür da wær, so soll er das under der schwell hinaus ziehen. Grimm, Weisthümer 1, 251.

Im Gegensatz zur Uebertreibung des Rechts steht ein bloß scheinbares Recht, sei es in Bezug auf Berechtigung, sei es in Bezug auf Verpflichtung. Das Scheinrecht will die Berechtigung und Verpflichtung nicht verneinen; vielmehr will es eine scheinbare Berechtigung zuerkennen oder eine scheinbare Verbindlichkeit auferlegen. Der Schein bleibt gewahrt, aber in Wirklichkeit ist es nicht viel anders, als wenn gar nichts gewährt oder gar nichts verlangt würde. Dieses Scheinrecht trägt den Charakter der Ironie, zuweilen den des Spottes an sich. Es gibt hier verschiedene Beispiele im alten thurgauischen Rechte, die zum Theil sehr humoristisch sind.

U. v. Tägerwilen von 1447: Item es haben die Gottlieber nicht weiter zu richten, denn wenn sie einen hahn auf die brugg stellen und ihm das ein aug ausstechen, und so weit er mit dem ausgestochenen aug heraus sehen mag. Grimm, Weisth. 4, 423. Gottlieben liegt bekanntlich am Untersee, jüdwärts davon Tägerwilen.

Von Tägerweilen fließt ein Bach nach Gottlieben. Nun soll ein Hahn quer auf den Steg gestellt und ihm das nach der Seite der Tägerweiler Gemarkung schauende Auge ausgestochen werden. So weit er dann noch sieht, reicht die Gottlieber Gerichtsbarkeit, d. h. sie reicht nicht über den Bach, da Hühner nur seitwärts sehen, der einäugige Hahn also nur noch nach der Gottlieber¹⁾ Mark hinübersieht. Der Bach ist mit andern Worten die Grenze. — L. v. Großkems im Elsaß: Wir söllend ouch aller fürsten genoss sin und mögent wiben und mannen, ôn eigen lüt, wo wir wöllent. und sönd wir einen zug han mit einem wagen. davor sechs ross seyent, und wenn er geladen hat und enweg will, so soll er zu der zweien meier einem gân und sprechen: Ich will enweg! so soll denn derselbe meyer ihm nachgan unz für das dorf ús und soll den minsten vinger in die langwid stossen: mag er ihn bhân (aufhalten). so soll er widerkehren und bliben: mag er ihn aber nit bhân, so mag er fahren. war er will. Grimm, Weisth. I, 656. — L. v. Tägerweilen: Der Feldsorster soll alle Tage am Morgen ausgehen, wenn er erkennen mag, welcherlei Pfemung eine Münze ist, und wes Vieh er in Eschen und Wiesen ergreift, das soll er im Kehlhof einthun, jedem einen Stein in einer Gelte hinsetzen und Wasser in einem Siebe, und sie lassen stehen,

¹⁾ Als im J. 1503 die Gemeinde Gottlieben ihr Vieh auf die Wiesen zu Tägerweilen auf die Weide trieb, verlangten die von Tägerweilen, daß dieses Jahr, da sie selbst des Futtermangels wegen diesen Weidgang nicht benutzten, auch die von Gottlieben darauf verzichten sollten. Als diese nun dessen sich weigerten, pfändeten die von Tägerweilen das Vieh deren von Gottlieben, und so kam der Streit vor die Pfalz des Bischofs zu Konstanz. Hier beriefen sich die von G. auf verschiedene Zeugen, welche alle darin einstimmig waren, daß seit Menschengedenken die von G. ihr Vieh auf den genannten Wiesen bis nach Triboltingen hintergetrieben hätten; die Tägerweiler dagegen beriefen sich auf ihre unter dem Bogte Manz errichtete Öffnung, laut welcher die von G. nicht weitere Trät auf Tägerweiler Baum hätten, als diese ihnen erlaubten, und überhaupt ihr Recht nur so weit gehe, „als ein Hahn mit ausgestochnem Auge auf der Brücke sehen möge“. Die von G. wendeten ein, daß jene Öffnung ohne ihre Theilnahme gemacht sei, sie also nichts angehe. Es wurde geurtheilt, die Tägerweiler hätten das Vieh mit Unrecht gepfändet, sollten also die Kosten abtragen. Urtheilsbrief v. 20. Febr. 1503 in der Gemeindelade zu Gottlieben Nr. 5. Vgl. Thurg. Beiträge Heft I, S. 22.

bis einem Herrn der Baum bezahlt ist und der Gemeinde der Schaden. Grimm, Weisth. 4, 122 fg. - O. v. Tammegg: Fassnachtshühner die soll ein herr nemen von allen denen, die in den vier höfen Tammegger ampts sitzent, vogtlüt oder aigenlüt. und wann ein herr oder ammann boten umschickt. ist dann ain kintpetterin in dem hus. so der pott da ist: so soll man das huon antwurten. und soll der pott das nemen und das erwürgen und wider in das hus heimwerfen der kintpetterin zu essen. (Sbd. 1, 282. - O. v. Heßlingen: Wær, dass einem essende pfand (Thiere als Pfänder) gegeben würdint, die soll er die ersten nacht in den kelnhof stellen, und ist da ain keller denselben pfanden nit mer gepunden ze tuond, denn inen in ainem viertal (ainen) stain und in ainer riter (Sieb) wasser ze essen und ze trinken geben. wær aber, dass er die pfand lenger denn ain nacht in dem kelnhof liess. so soll ain keller den pfanden uf die hut ze essen geben. als lang unz die pfand nit besser sint. Grimm, Weisth. 5, 110. - O. v. Ermatingen: Wær aber, dass ainer ain frowen heft. die in kindbetten læg. so soll man das huon nemen. und soll ains herren bott dem huon das hopt abbrechen und soll das huon hinder sich in das hus werfen und soll ain herrn das hopt bringen. und soll die frow das huon essen. (Sbd. 1, 239.

Das häufigste Vorkommen des Scheinrechts zeigt sich in der Scheinbuße des altdeutschen Rechtes. Eine Scheinbuße mußte man bezahlen, wenn man rechtlose Leute verletzte. Solche rechtlose Leute aber, die man ungeahndet beleidigen durfte, waren Leibeigene und solche, die einen unehrlichen Beruf oder Stand hatten: Verbrecher, gedungene Kämpfer und Fechter, Gaukler, Spielleute, Huren und Bastarde.

Nach dem alemannischen Landrecht des jog. Schwabenspiegels besteht die Buße für Spielleute und gedungene Leute buchstäblich nur in Schein und Schatten. Spillluten und allen den, die sich ze eigen hânt gegeben und die guot für ère nement, den git man ze buoze den schatten eines mannes gegen der sunnen. Daz ist alsó gesprochen: wer in iht leides tuot, daz man in bezzern sol, der sol ze einer wende (an eine Wand) stân, dá diu summe an schinet, und sol der spilman dâr gân oder der sich ze eigene hat ergeben und sol den schatten an der wende an den hals slahen. Mit der rache sol im gebüezet sîn. Kemphen und iren kinden git man ze buoze den blick von einem schilde gein der sunnen. Die ir recht mit diupheit (Diebstahl) oder

mit roube oder mit meideiden hänt verworht, den gît man ze buoze einen besen und eine schere. (Stampfeien und Scheere, die Werkzeuge, womit Strafen zu Haut und Haar vollzogen wurden). Disiu buoze ist gesetzet disen lîuten. ob si iemant stôzet oder sleht âne bluotrunst, oder ob man si roufet oder schiltet. Schwabenisp. ed. Gengler, c. 258, 6 fgg. Au sich sind rechtlose Leute ohne Recht, also auch ohne Anspruch auf Buße; aber die humanere Ansicht, daß durch Verletzung doch auch an ihnen eigentlich etwas Unrechtes begangen werde, läßt sich nicht so ganz abweisen; deshalb schreibt man ihnen eine Buße zu, die in Wahrheit keine ist, die nur den Schein einer Buße an sich trägt. Nicht mehr als ein Schildesblinken erhält der gedungene Kämpfer, der um Lohn sein Leben einsetzt; nicht mehr als einen Mannes Schatten, an dem er Rache nehmen mag, der Spielmann oder wer selbst die Freiheit dahingegeben, und Leuten endlich, die ihr Recht durch schimpfliche Vergehungen verwirkt haben, gibt man eine Buße, die im Grunde schlimmer als keine ist, indem man sie mit Hohn an die entehrenden Strafen zu Haut und Haar mahnt. Noch charakteristischer schreibt das nordische Recht vor: „Wird ein Spielmann erschlagen, so soll man büßen seinem Erben eine dreijährige Ruh, ihm neue Handschube und Schuhe kaufen und beide schmieren; dann die Ruh mit geichornem und geöltem Schwanz nehmen, auf einen Hügel führen und ihren Schwanz in die Hand des Spielmannserben geben. Dann soll der Mann mit der Weißel der Ruh drei Hiebe geben; kann sie der Erbe halten, so ist sie sein; entgeht sie ihm, so entgeht ihm damit aller Vortheil“. Nîdgotha sagb. 18, 1. Da es unmöglich ist, mit frischgeöltem Handschuh den glattgeschornen, geölten Schweif einer jungen ungezähmten, den Hügel herabgepeitschten Ruh festzuhalten, so wird schwerlich ein Spielmann auf diese Buße Anspruch gemacht haben. Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalterth. S. 677—680.

Zu den Scheinberechtigungen gehört es ferner, wenn einem Gerichtsherrn irgendwo das Recht auf Herberge und Verpflegung nicht zusteht, ihm aber nun doch wenigstens ein Stecken, um sein Pferd anzubinden, ein Stuhl zum Sitzen, ein gedeckter Tisch mit leerem Geschirr und etwas Satz geliefert werden soll; oder wenn man den Dienern des Gerichtsherrn ebenfalls nur guten Willen zeigt.

Weisthum vor Kampeln am Rhein: Komt der wildgrave von Duonen ze gericht, so sol man ime einen stecken slagen in die erde.

daz er sin pherd daran binde, und ein gebont strois, daz daz phert esse, und einen sessel, daz er darauf sitze, und einen disch darstellen und einen wissen becher daruf und darzu also vil salzes, daz man zwei eigere mide gesalzen moge. Grimm, Weisth. 5, 649. — Weisthum v. Schwanheim, Höchst gegenüber, am Main: Wann die herren ihre diener schicken, den hafern abzuholen, so ist man denselben schuldig einen guoten willen: dann sal man vinden uf des apts hove einen wagin ful holtzes, swer und ful und übel geladen, dass ein azel ufrecht dardurch gefliegen mag, und ein disch und ein wiss tuch und nichts daruf, drei weis krusen und nichts darin, zwei spiess am feuer und nichts daran. Grimm, Weisth. 1, 523. Rechtsalterth. S. 256. — Die Huber des Dinghofes zu Kunheim bei Neubreitach im Elsaß sollen dreimal im Jahre auf dem Salgut der Aebtissen pflügen und dabei win und brot und anders, daz darzue gehört, erhalten. Woltens aber nit darmit verguot haben, so soll man inen geben met und bier. hette man daz nit, so sol man wasser in einen bienenkorb schütten, da des jars ein im innen ist gewesen und sol daz under einander empfaen: daz sol der met sein, und soll wasser schütten durch ein häberin garb: daz soll der bier sein, und damit soll si bentigen, und soll der pflug gohn also, daz ein krey ein nuss isset uf dem rade, oder soll fahren, als er uf seinem acker fahrt. Grimm, Weisth. 4, 212.

Wenn die wirkliche Erfüllung einer Verbindlichkeit an der Saumsal des Berechtigten scheiterte, so trat nach altdeutschem Rechte in einzelnen Fällen eine Scheinerfüllung der Pflicht ein. Da der fordernde Theil von seinem Rechte nicht Gebrauch machte, so war die Verbindlichkeit eigentlich erloschen; aber um nichts zu veräumen, so erfüllte der pflichtige Theil seine erloschene Verbindlichkeit durch eine Scheinhandlung.

Hieher gehört die Pflicht der Auslieferung von Verbrechern. Das niedere Gericht mußte den gefangenen Verbrecher dem höhern ausliefern. Hierzu waren an der Grenze verschiedener Gerichtsbezirke gewisse Plätze bestimmt, wohin die verhafteten Missethäter zur festgesetzten Zeit geliefert werden mußten. Kam der Beante des competenten Gerichts nicht, wie verabredet war, so konnten die Lieferanten den Uebelthäter einfach laufen lassen, und sich damit ihrer Verbindlichkeit überhoben betrachten. Oft aber war angeordnet, daß der Missethäter in diesem Falle an der verabredeten Stätte zum Scheine ange-

bunden werde, doch so, daß er leicht entrimmen konnte. Siedurch wird die Auslieferung als in aller Form vollzogen dargestellt, wenn auch nur durch eine symbolische Handlung; entrimmt der Verbrecher, so fällt die Schuld davon nicht auf die Lieferanten. Gewöhnlich ist es ein seidener oder ein Zwirnsfaden, mit dem der Uebelthäter angebunden wird. D. v. Altregensberg: In denen gerichtten, so zuo der alten Regensperg gehørent, hand min herren von Landenberg ze richten über alle buossen, nütz usgenommen unz an den tod. Wæri es sach, dass ein schädlicher mensch ergriffen wurd in denen gerichtten, den sol man antwurten an den Kryenstein, und soll es denn einem vogt von Regensperg verkünden, dass er im den menschen abnem; wær, dass er das nüt tæet, so sol er in binden an einem zwirnsfaden, so hæt man denn einem vogt genuog getan, im und dem gericht. Grimm, Weisth. 1, 81 fg. — Weisth. v. Mellrichstadt in Franken: So man einen schedlichen man bei nächtlicher weil uf die zent für das oberthor bringt, so soll man dem thurnmann zuschreien und ansagen, dass man einen schedlichen man hab und bring, dass er soll dinnen ansagen, das man sie nein lass. Vnd wann sie kommen für den thuren, ist iemand da, der den schedlichen man von inen annimbt, ist er angenommen: wo niemands do ist, sollen sie den schedlichen man an die dritten sprossel der leiter binden und davon gehen, damit haben sie das ir getan und sich vor schaden verwart. begern sie naus, so soll man sie also bald wieder naus lassen. Grimm, Weisth. 3, 893. — Hofmarksrecht der Benediktinerabtei Kot am Inn oberhalb Wafferburg in Baiern: Ob sach wær, dass ein schedlich mensch herein in die hofmark kæm, es sei frau oder mann, so mag des gotshaus richter nach seinem leib und gut greifen und in annehmen und bewahren, und soll das dann dem lantrichter kunt und zu wissen thun, wie er einen solchen menschen hab, dass er kæm, er soll ihm den antwurten aus der hofmark nach recht und freiheit des gotshaus, und in dreien tagen soll er den schedlichen menschen dem landgericht oder seinen amtleuten, als er mit gürtl umfangen ist, an die ausser felterseul mit einem seiden oder zwirinen faden binden, und das gut, das er herein bracht hat, soll hinner der hofmark dem gotshaus beleiben und ist niemand nichts davon schuldig, und so das geschicht, kumbt der landrichter oder jemand von seinen wegen und nimt den schedlichen menschen, lisset man beschechen: kumbt aber niemand, so soll und mag des gotshaus richter in an der saul stehen lassen und sein treu von im nemen, dass er dem gotshaus, land und leuten unschedlich und niemant dester feind

wolle sein, und darnach ist das gotshaus noch sein richter niemand nichts davon schuldig. (Grimm, Weisth. 3, 669; vgl. 3, 640).

Eine andre Bedeutung hat der Faden in der D. v. Landjacht: Wer dass ein gotshusmensch von tods wegen abgieng und keinen geboren fründ (Verwandten) hinder im verliess, so soll und mag man einen faden binden an des abgegangnen menschen herberg türnagel und den strecken an des nechsten gotshusmenschen hus, der daby wonet und sesshaft ist: der selb gotshusmensch soll und mag dieselben gotshusgüter erben, die der abgegangnen mensch vor besessen hat. (Grimm, Weisth. 1, 246. Hier soll wohl die Continuität des Zugrechts unter den Zugehörigen des gleichen Hofes mit dem Faden angedeutet werden.

Zu derselben D. v. Landjacht stehen noch zwei Bestimmungen, die eine Scheinbelehrung symbolisieren für den Fall, daß der Gerichtsherr oder sein Stellvertreter säumnig oder gar abbläugig sich verhielte. Wenn ain gotshusmensch zuo ainer ainigen hand kompt, so sol es gan zuo ainem amptmann und mag in bitten, dass er im ain gericht hab, er wöll sin guot verschaffen: wölle dann der amptmann in das verziehen (verjbleppen), so mag er zwen gotshusman darzuo nemen vnd mag er dann dri schuoch für das tuch üsgân, so mag er solich sin guot wol verschaffen: es soll ouch craft und macht haben. (Grimm, Weisth. 1, 245. — Weiter: Wenn ainer ain gotshusguot empfaßen will von ainem herrn von Petershusen, so soll er in umb solichs ervordern, und ob ain herr von Petershusen im lichen versagte, so mag ain gotshusmensch ain viertel des besten lantwins, so man denn ze mal zuo Costenz schenkt, ungevârllich ainem herrn von Petershusen uf den fisch stellen, und soll das lehen damit empfangen haben von ainem herren ungesümpf. (Ebda). 1, 246.

Ich will mir erlauben, hier noch einige andre Fälle von Scheinhandlungen aus dem Tümmen unrer Gegend zu citieren. Dem Reisenden, der den Fährmann dreimal vergebens gerufen hat und nun sich selbst überfährt, wird in der D. v. Ruffenberg jede Verantwortlichkeit abgenommen: Ob sach wære, dass ainer an das var kam, er wære frembd oder heimsch, der soll dristunt (dreimal) rüefen: kompt der fer nit, so mag er in das wirtshûs gån und uf des fern costen ain mass win trinken und dann wider dar gån und aber rüefen: kompt der fer aber nit, so mag er aber also tuon, so lang er in niht füert, und was er also verzêrt, sol der fer bezalen. Item und wenn sich begæbe, dass zwên oder mê kamen, und ainer den andern ilte oder flühe, es wære zuo ross oder suss, damit dass dann

nieman gesûmpt werde, so soll er den flichenden von erst hinin lassen und den jagenden hernâch und zwüschē inen stân und den flichenden von erst an land füren und den waidding umbkêren und den nachjagenden ouch ûslassen. (Grimm, Weisth. 5, 221. — **Œ. v. Neßlingen:** Wære ouch, dass ains kœm, es wær man oder frow, das begerte über (die Thür) ze faren, das fientschaft hette, wenn das in das schiff kompt, und der fer das schiff angestossen hat, kœm dâ sin widersach und begerte überzefaren, so sol er den oder die raichen (holen, aufnehmen?) und überfüren. wær aber, dass si ze samen kœment, é und er das schiff angestossen hett, mag er baid tail wol ze sammen nemen und überfüren alweg âne straf. (Ebdaſ. 5, 117. — **Œ. v. Eichenz:** So der meiger pfenden will, so soll der keller und der vorster mit im gôn und sond im helfen pfenden, swâ sie die tür offen vindent: ist sie aber zuogetân, so soll der vorster sinen ruggen an die tür leinen: gât sie nit vf, so soll ers bessern dem meiger an des gotshus stat mit drei schillingen. (Grimm, Weisth. 4, 425.

Außer den Fällen der Rechtsübertreibung und des Scheinrechtes gibt es noch manche andere Sagen, denen der Volkshumor eine humoristische Fassung gibt.

Œ. v. Sandjchlacht: Wurd ain gotzhusguot ledig, so sol man das ze nün jâr laussen wüest liegen, é man das eine lihe, der nit ain gotzhusmensch si. (Grimm, Weisth. 1, 247. — **Œ. v. Müllheim:** Alle, die wingarten oder reben hand, sollen die verzünen und vermachen, dass ain mueterschwein mit neun frischlingen umb und umb die reben loufen und durch die zün nit komen möge. (Ebdaſ. 1, 263. — **Œ. v. Jägerweiden:** Der Jörster soll alle Tage in den Wald gehen; nur am Freitag darf er sich nach Konstantz begeben, um Leder zu holen, damit er seine Schuhe flicke. (Ebdaſ. 4, 422. — **Œ. v. Sulgen:** Ein jeklicher S. Polayen man sol von rechtswegen ainen jeklichen sinen fründ den andern erben bis an das neunte geschlecht und dannenthin iemer mër ewigklich, als fer das von geburt und geschlecht ist. (Ebdaſ. 4, 408. — **Œ. v. Tannegg:** Wan ainer frowen ir élicher mann stirbt, der wib und kind hinter im lat, so soll der kinder nechster vattermâg das erst jâr vogt sîn der frowen und der kinden; dannenthin so mag sich die frow hengken an ein andern nagel und mag dannenthin das ir gôn nâch frowen recht. (Ebdaſ. 1, 278. — **Œ. v. Tannegg:** Wær ouch sach, dass es zuo schulden kœm, dass es ainem gotshusman notturft wurde, ob im sin herr selber unrecht

wölte thun oder dass in sin herr nit schirmen möcht oder wöllt, so habent si ain freien zug in stet und uf lant, und mögent wichen, ūa si dann schirm oder hilf findent. und wær, dass ain als noth beschæch, dass er an ain beschlossenen zwing kæm, mag er denn ain hendschen oder anders, so er an sinem lib trait, über das zwing in werfen, so soll und mag man in daselbst schirmen und halten. Ebdaj. 1, 281 fg. — D. v. Tannegg: Welcher den andern in Tannegger ambt in sinem hûs übel und frävellich anliefte und in mishandelte in sinem hus mit bösen Worten oder werken: wie meng rafen dann uf dem hus ist, als meng zehen pfund pfenning ist er verfallen. Ebdaj. 1, 282. — D. v. Wagenhausen: Stirbt eine frau, so des gots-haus ist, und hat eine unberâtne (unverheirathete) tochter, die die vier wend¹⁾ ersieht, so gibt si keinen val; hat sie aber kain unberâtne dochter, so gibt si den val, ir best gewand, als si zuo kilchen gât an den drien hochgezîten (Festtagen), und soll dem vorster geben das oberst tuoch, den sturz; hat sie aber keinen so gibt man im die schuoch. Ebdaj. 1, 290. — D. v. Wagenhausen: So die wiber einander schla-chend oder einanderen schmæchlich zuredend, ist die strâf sechs pfund anken oder schmalz. Schanbergs Zeitschr. 2, 82 (Frauen zahlten gewöhnlich halbe Buße in diesem Falle).

An sich ernsthaft gemeint, aber durch schalkhafte Zuthat ausgeschmückt sind die Bestimmungen über Ermittlung des Raumes, bis zu welchem Hühner ohne Gefahr der Pfändung auf das Nachbargrundstück gehen dürfen. Uralter Sitte gemäß wurde in den verschiedensten Gegenden Deutschlands und wo Germanen hingedrungen waren, diese Entfernung durch den Wurf mit einer Sichel bestimmt, welche an Stelle des Streit-hammers in diesem Falle gebraucht ward.²⁾ Damit aber der Raum der zugestandenen Befugnis, den man möglichst beschränken will, nur sehr gering ausfalle, werden allerlei humoristisch ge-färbte Erschwerungen hinzugefügt. Die meisten Bestimmungen

¹⁾ Lex Alam. c. 91: Si qua mulier, quæ hereditatem paternam habeat, post nuptum prægnans peperit puerum et in ipsa hora mortua fuerit et infans vivus remanserit aliquanto spatio vel unius horæ, ut possit aperire oculos et videre culmen domus et quatuor parietes etc.

²⁾ Grimm, Rechtsalterth. S. 64. 67.

dieses Rechts geben zugleich Stellung und Geberde der Füße und Hände der Werfenden an. Gewöhnlich hat die rechte Hand unter dem linken Beine her den Wurf zu thun.

D. v. Oberuzwil in St. Gallen: Der müller ze Utzwil sol uf den first uf der müli stân und ein ôr in sin hand nemen und den andren arm zwischent dem hopt und dem arm durchhin stossen und ein sichlen in dieselben hand nemen, und wie ver er die sichlen wirft, also ver sond sine hüener gân und nit fürbas. Grimm, *Weis- thümer* 5, 196. Er soll also ein Ohr in die (linke) Hand nehmen, den andern (rechten) Arm hinter dem Kopfe her hindurchstecken und die Sichel in diese rechte Hand nehmen und sie werfen. — Nach der D. v Fällanden am Greifenjee soll niemand ein Haus haben außerhalb des Dorfzaunes (usserhalb etters); haust aber jemand daselbst, der sol uf den first stân und sol mit dem rechten arm grifen under den linken und soll das här (unter dem Arme) in die rechten hand nemen und sol ein sichlen nemen bi dem spitz in die linken hand. und als ver als er wirft, also ver sond sin hüener gân. *Ebdaj.* 1, 29. — D. v. Schwarzenbach in St. Gallen: Welcher ein hus usserhalb der vier ettern der dörfer hette ald eins usserhalb buwte, desselbigen hüener sollend nit ferer noch wîter gewalt haben vom hus ze gon, dann so wit und fer die fraw, so im selbigen hus wonet, wann si damitten uffem tach uffem first stat mit einer sichlen. bim spitz mit der lenggen hand gefasset, under dem rechten bain werfen mag. *Ebdaj.* 1, 217 fg. — D. v. Kilchberg in St. Gallen: Von der hüener wegen, wo recht alt êhofsstett sind, der mag die hüener gân lassen, wie von alterher ungefahrlieh; wo aber nit alt hofstett sind, und einer bi demselben hus hüener haben will, der soll die hüener nit witer uf ander lüt gan lassen denn so ver. dass die frow uf des huses first stan und ein sichel in die lenggen hand nemen sol, und so ver sie dann mit derselben hant werfen mag, so wît mögen die hüener gôn und nit wîter. *Ebdaj.* 1, 206. Hier tritt der Humor am unverkennbarsten hervor, weil hier absichtlich alles verkehrt wird: Statt des Mannes wirft die Frau; die Sichel wird am verkehrten Ende gefaßt; die linke Hand wirft unter dem rechten Bein, statt daß nach altem Recht sonst die rechte Hand unter dem linken Bein wirft. Wir haben hier geradezu eine Parodierung vor uns, indem die Rechts-handlung selbst ins Belustigende verkehrt wird.

Aehnliches findet sich auch sonst, wie dem der bekannte alte Brauch, bei Grenzümgängen Knaben als Zeugen zuzuziehen und ihnen

Threigen zu verseyen, damit sie sich der Stelle lange erinnern, nicht ohne Mitwirkung des Humors entstanden sein wird. Insbesondere mußte sich das Recht der Thiere zum großen Theil als Parodie des Rechtes der Menschen darstellen. So die sehr häufig wiederkehrende Vorschrift, wornach man die bei Schädigung erwischte Gans nicht geradezu tödten, sondern ihren Schnabel durch den Zaun stecken, ihren Hintern aber oben über den Zaun hinüber werfen und sie in dieser Lage hängen lassen soll: rettet sie sich, so ist es gut. *S. v. Neßlingen*: Von der gens wegen, wenn die durch einen zun oder hag schlieffend, so soll der, des der zun oder der hag ist, die löcher vermachen. *Wær* aber, dass si über den zun oder hag flügind, so mag ainer die gens fächen und si bi dem schnabel in den zun stecken und hinüber werfen und hangen lassen. *Grimm, Weisth. 5, 117.*

Ich füge noch einen Beschluß des Rathes von Dießenhofen hinzu, der uns jetzt sehr iherzhaft vorkommt; er steht in Art. 110 des Dießenhofener Stadtrechts: Der vogt, der schulthaiss und der raut sint des gemainlich überain komen von Üelin Rennwarts wegen, dass er dehains natürlichen tags in der statt ze Diessenhowen me wins soll trinken denn zwo halbe mässen, und soll die in zwain målen trinken und nit zesamen schlafen, und soll ouch die niema trinken in der stat denn in siner herberg, da er wohnhaft ist. *Wær* aber, daz er ussrenthhalb der stat ze Diessenhoven dehains tags me trüink denn zwo halben maussen, denselben tag vnd die nächsten nacht soll er in die statt ze Diessenhoven nit komen. *Wær* ouch, dâz derselb Rennwart der stuck dehains übersait wurd von mannen oder von frowen: so soll er von der statt gan vnd nit näher komen, unz daz er sich mit dem vogt und mit der stat gerichtet von der frävellen wegen, die er vormals verfallen ist, von wundaten wegen und von andren dingen und ungetaten, so er begangen het. Vnd swuor ouch der egenante Rennwart ainen aid ze den hailigen mit ufgehabner hand, dü vorgeschribnü stuck ällü sunder und sament stat ze habend all die wyl und in der rât des nit erlassen het.

* * *

Ich schließe meine Arbeit mit den Worten Gierke's:

„Die Erscheinung des Humors im Recht verschwand allmählig, seitdem das Recht sich vom Volksleben ablöste und in den Alleinbesitz gelehrter Juristen, gelehrter Beamten übergieng. Sie verschwand, wie überhaupt alles Poetische, alles Sinnliche und Individuelle, alles Jugentliche aus dem Rechte verschwand.

Die neue Richtung war derartigen Dingen nicht etwa bloß innerlich entgegen; sie zerstörte sie absichtlich und behandelte sie in jeder Beziehung feindlich. Am zähesten hielt das Landvolk an der alten Denkweise fest. Aber mehr und mehr wurde ihm die Autonomie verkümmert; die Weisthümer wurden fixiert und jährlich verlesen, statt aus der Gemeinde heraus lebendig weiter zu wachsen; oft wurde so dem Volke sein eigenes Recht entfremdet, ja sogar unverständlich, und endlich änderte man von oben her oder verordnete geradezu. Dabei sah man es als sehr wesentlich an, dasjenige auszumerzen, was man für thörichte Poßen und kindisches Zeug hielt.“

„Die an die Stelle des volksthümlichen Rechtes tretenden Gesetze und Ordnungen sind sogleich bis ins Uebertriebene abstrakt, pedantisch, trocken. Wie irgend Poetisches, so würde man auch Humor vergebens in ihnen suchen; höchstens unwillkürlich erscheinen sie uns lächerlich mit ihrer kleinlichen Bevormundungssucht, ihren Hochzeits-, Leichen- und Kleiderordnungen, ihrem Eifer gegen den Müßiggang. Alles was von Poesie und insbesondere von Humor im Recht blieb, flüchtete sich in die engen Kreise des halb im Verborgenen fortlebenden Volksrechts. Anderes und immer Mehreres, was anfangs mit dem Recht in lebendigem Zusammenhange gestanden hatte, wurde in das Gebiet der bloßen Sitte oder doch nahe an die Grenze verwiesen. Vielfach wandte sich der Volkshumor, da er für das Recht nicht mehr wirken konnte, geradezu gegen das neue unvolksthümliche Recht, wie so manche jüngere Sprichwörter beweisen (z. B. Das Recht hat eine wächserne Nase; Gewalt geht vor Recht; kleine Diebe hängt man, große läßt man laufen).“

„So findet sich denn in unserm heutigen Recht kaum noch hier und da ein letzter Schatten aller jener eigenthümlich jugendlichen Züge unseres alten Rechts; der zur Allmacht in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung emporgestiegene Juristenstand hat sie ihm abgestreift. Ganz und durchaus herrscht im heutigen Recht der nüchterne und trockene Ernst; kaum ein oder

das andere Sinnbild noch belebt die farblosen Geschäftsformen; eintönige, abstrakte Regeln nach der Art mathematischer Formeln füllen unsre Gesetzbücher; nichts ist dem Persönlichen, Individuellen, Unbestimmbaren offen gelassen; mit unbengjamer Strenge vollzieht sich in unabänderlicher Gleichmäßigkeit und bei allen das Recht. Wer kennt nicht die tiefempfundene Klage Jacob Grimm's¹⁾ um das Verlorne? Eine Klage, die, insoweit als sie sich gegen das ewige Gesetz menschlicher Entwicklung richtet, nur als Ausdruck lyrischer Stimmung berechtigt ist; eine Klage jedoch, die insofern eine gewisse objektive Berechtigung hat, als sie sich gegen die schwere und langwierige Krankheit unseres Rechtslebens, den klaffenden Zwiespalt zwischen Volk und Recht²⁾, wendet. Denn wohl ist Reife vereinbar mit der Erhaltung jugendlicher Fülle und Kraft. Und so würde auch unser Recht, wäre es volksthümlich geblieben, sinnlicher, lebendiger, individueller, ja auch noch poetischer gestaltet sein, ohne darum unserer Alters- und Kulturepoche weniger zu entsprechen; gleichwie anderseits die entgegengesetzte Beschaffenheit unseres Rechts entschieden dessen Zurückverlegung in das Volk erschwert. Aber die Geschichte läßt sich nicht modeln. Und was von solchen Dingen einmal verloren ist, das ist unwiederbringlich verloren. Die Heilmittel gegen die Krankheit, welche uns um so manches in unserm Recht gebracht hat, sind anderer, vorwärts weisender Art. Und sie sind nicht mehr unverjucht. Sie liegen in der mehr und mehr sich Bahn brechenden Wiederbetheiligung des Volks an Gesetzgebung, Rechtspflege und Rechtsleben in weiteren und engeren Kreisen; sie liegen anderseits in der Vertiefung des gelehrten Rechts durch das Hinabsteigen zu den im Volksbewußtsein unzerstörbar lebenden, wenn auch oft schwer und lange schlummernden nationalen Rechtsgedanken“.

Dr. Johannes Meyer.

¹⁾ Deutsche Rechtsalterthümer Vorrede S. XV u. XVI.

²⁾ G. Beseler, Volksrecht u. Juristenrecht. Spz. 1843. 8. 364 Sn.

Verzeichnis der ältern thurg. Rechtsquellen.

A. Landrecht.

Hievon hat Herr Dr. Fehr im 27. Hest dieser Beiträge, S. 3 bis 133, eine hübsche Synopsis gegeben, so daß ich mich einer nochmaligen Aufzählung überheben kann.

B. Stadtrechte.

1. Arbon.

a. Konradin von Schwaben verleiht der Stadt durch Urf. vom 1. November 1266 das Gericht und den Blutbann. Abgedr. bei Gilg Tschudi, Chron. 1, 167.

b. Urf. Kön. Ludwigs des Bayern v. 1335, wodurch der Stadt die Freiheiten von Lindau ertheilt werden. Kantons-Archiv, Meersburg. Die Freiheiten von Lindau in Königs Reichsarchiv, Th. 13, S. 1298—1320, und im Auszug bei Gengler, Stadtrechte d. M. A., S. 253 fg.

c. Der Haller Brief v. Bischof Heinrich v. Konstanz v. J. 1374, worin die Rechte der Stadt für eine freiwillige Beisteuer von 400 Pf. bestätigt werden. Abschrift im Archiv, Meersburg.

d. Schiedsspruch von 1430 über die Rechte des Bischofs und Hans Möttelis als Pfandinhabers der bischöfl. Rechte (seit 1422). Urf. im Archiv, Meersburg. Abgedr. im Auszug bei Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus, Bd. 1¹, Beil. Nr. 82.

e. Stadtrecht v. 22. April 1484 im Archiv, Meersburg.

f. Erbrecht von Arbon und Horn, ebendaj.

Anmerk. a, b, c, d, e sind abgedruckt in der Broschüre: Auszug einiger Privilegien, Sprüche und Verträgen, die Stadt A. angehend. Zürich, Ziegler 1777. 4.

2. Bischofszell.

a. Erneuerung der alten Stadtrechte durch Bischof Ulrich vom 21. Juli 1350. Pergamenturf. im Stadtarchiv, abgedr. bei Pupikofler, Gesch. des Thurgaus 1', Beil. Nr. 47.

b. Ordnung wie Frevel im Gotteshaus bei B. gestraft und gebessert werden sollen 1462. Archiv, Meersburg. Noch ungedruckt.

c. Blutbann v. 1485 im Weißen Buch, S. 247—248, ebdaj.

d. Erb- und Gantrecht v. 1576. Archiv, Meersburg.

3. Diebenhofen.

a. Graf Hartmann v. Kyburg gibt 1178 der Stadt eigene Rechte (Thurg. UB. 2, 206), welche 1260 erneuert und bestätigt werden. Pergamenturf. im Stadtarchiv, abgedr. bei Pupikofler, Gesch. d. Thurgaus 1', Beil. Nr. 7. Schauberg, Zeitschr. f. noch ungedr. Rechtsquellen. Th. 2, 53—58.

b. Stadtrecht aus der zweiten Hälfte des 14. Jh. nebst Zusätzen aus den folgenden Jhh. Handschriftl. im Stadtbuch fol. 2, col. 1; vollständig abgedr. in Schaubergs Zschr. 2, 5—52 und im Auszug bei Pupikofler, Gesch. d. Thurgaus 1', Beil. Nr. 82. Dazu einige Urf. über das Güterrecht der Ehefrauen in Schaubergs Zschr. 2, 104—116.

c. Capitulation v. 1460 abschriftlich im Weißen Buch S. 1—6. Archiv, noch ungedruckt.

d. Erbrecht der Stadt aus d. 16. Jh., abschriftlich im Weißen Buch, S. 61—72 im Archiv, abgedruckt in der Zschr. f. schw. Recht 1, 74—81.

4. Frauenfeld.

a. Bestimmung Herzog Albrechts v. 10. Aug. 1291 über das Erbrecht der Töchter. Urf. im Stadtarchiv, abgedr. bei Pupikofler, Gesch. d. Thurgaus 1', Beil. Nr. 23.

b. Freiheitsbrief des Kön. Albrecht v. 15. April 1302. Urf. im Stadtarchiv, abgedr. ebendaj. Nr. 28.

c. Die älteste Stadtordnung v. 5. Febr. 1331. Urf. des Stadtarchivs, abgedr. in Schaubergs Zschr. 2, 116—121; auszugsweise bei Pupikofler, Geschichte v. Frauenfeld, S. 34—38.

d. Das Stadtrecht v. 29. Mai 1368, erteilt von den Herzogen Albrecht u. Leopold. Urf. des Stadtarchivs, abgedr. in der Zschr. f. schweiz. Recht 1, 59—62. Privilegium de non evocando v. 16. Okt. 1379 durch K. Wenzel, vgl. Pupikofler, Gesch. d. Stadt Fr., S. 45—47.

e. Erweiterte Stadtordnung v. 1431, vgl. Pupikofler, Gesch. d. Stadt Fr., S. 83 fgg.

f. Rechte der reichenauischen Gotteshausleute v. 15. Sept. 1427, abgedruckt in d. Zschr. f. Schweiz. Recht 1, 62—64 und daraus in Grimms Weisthümern 4, 403—404.

g. Capitulation v. 1460, abschriftlich im Weißen Buch, S. 113 bis 121, im Archiv.

h. Erbrecht v. 5. Febr. 1566. Abschrift im Weißen Buch, S. 122—137, im Archiv, abgedr. in der Zschr. f. Schweiz. Recht 1, 64—73.

5. Steckborn.

Das alte Stadtrecht im alten Stadtbuch des Stadtarchivs, abschriftlich im Archiv, Meersburg.

C. Dorföffnungen.

Kadorf.

Öffnung v. 14. Juni 1469 im Archiv, Täufikon. Abgedruckt in den Thurg. Beiträgen 17, 21; nach e. Erneuerung v. 1513 in Schaubergs Zschr. 2, 74.

Kffelstrangen, s. Tobel.

Kitenhausen, s. Klingenberg.

Kliskhard, s. Neßlingen.

Altman.

a. Schiedspruch v. 1. Aug. 1373 über die Vogtrechte des obern und niedern Hofes im Archiv, Meersburg. Abgedr. im Auszug bei Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus 1¹, Beil. Nr. 60; vollständig in Schaubergs Zschr. 2, 122 fgg.

b. Öffnung v. 19. Juli 1451. Pergamenturf. im Archiv, Meersburg und Münsterlingen (Thes 16). Abgedruckt in Schaubergs Zschr. 2, 124 fgg. Ein Artikel davon aus Zellwegers Urk. Nr. 345 bei Grimm, Weisth. 3, 749.

c. Urtheil des eidg. Landvogts Degen v. 15. Juni 1568 über das Recht des Domprobstes auf den Laß. Papierhschr. im Archiv, Meersburg; abgedr. in Schaubergs Zschr. 2, 131 fgg.

Altshofen, s. Weersweilen.

Auenhofen, s. Hesenhofen.

Basadingen

Öffnung v. B. und Rudolfingen aus dem 16. Jh. Papierhschr. Archiv, St. Katharinenthal I. 2, Nr. 61a; noch ungedruckt.

Benneshub, s. Hefenhofen.

Berg, s. Neßlingen.

Beisingen, s. Neßlingen.

Berlingen (früher Bernang).

Öffnung v. 23. März 1504. Abschr. im Archiv, Meersburg (Amt Reichenau X 77 und unter Berlingen II, 23), noch ungedruckt.

Bettwiesen, s. Tamegg.

Birkensweil, s. Weersweilen.

Birwinken, s. Totnach.

Blaiken, s. Klingenberg.

Braunau, s. Tobel.

Buch, s. Neßlingen.

Bürren, s. Klingenberg.

Bußnang.

Öffnung v. Nieder-Bußnang v. 1474, ziemlich mit der v. Weinfelden übereinstimmend, liegt im Zürcher Archiv, noch ungedruckt.

Diefingen, s. Neßlingen.

Dozweil.

Öffnung v. 1561, abschriftlich im Weißen Buch, S. 663--673, im Archiv. Vgl. Zchr. f. Schweiz. Recht 1, 15.

Edi, s. Klingenberg.

Egelshofen.

Vereinbarung über die Öffnung v. 15. April 1401 im Archiv, Kreuzlingen (Lade 180, 2 und 181, 12?). Abschr. im Weißen Buch im Archiv; auszugsweise abgedruckt bei Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus 1^a, Beil. Nr. 80.

Eggen (urspr. Bischofshöri, vgl. die Urk. Barbarossas v. 27. Nov. 1115 im Thurg. UB. 2, 147—149, im 13. Jh. reichsangehörig, seit 1472 der Stadt Konstanz zuständig).

Öffnung aus dem Anfang des 15. Jh. im Urbar der Stadt Konstanz (dortiges Stadtarchiv), zwei Copien im Archiv, Kreuzlingen, Lade 180, 2 u. 181, 12; Münsterlingen (Thes 16, 2). Vgl. das Me-

morandum im Weißen Buch S. 602—606. Abgedruckt in den Thurg. Beiträgen 8, 10—15 und daraus bei Grimm, Weisth. 6, 335—338.

Egnach.

Öffnung v. 1544 im Archiv, Meersburg (unter Arbon und Egnach II, 44). Noch ungedruckt.

Engelhartswil, s. Weersweilen.

Engweilen (freie Bauern).

Öffnung, weil unleserlich geworden, in den Jahren 1532 und 1611 abgeschrieben, Archiv, Meersburg, und ins Weiße Buch S. 768—779 eingetragen. Abgedruckt bei Pupikofers, Gesch. d. Thurgaus 1^r, Beil. Nr. 79; vollständiger bei Grimm, Weisth. 1, 284—285.

Eppishausen.

Öffnung v. J. 1447 im St. Galler Stadtarchiv, Herrschaft Bürglen. Abgedr. bei Grimm, Weisth. 5, 130—134.

Ermlingen

Öffnung aus dem 14. Jh. Im Sept. 1828 ward die Hschr. dem Freiherrn v. Laßberg aus Tübingen zugesandt; sie bestand aus fünf handbreiten Pergamentstreifen in Foliolänge. Ist sie jetzt wieder in Tübingen oder in der fürstl. Bibliothek zu Donaueschingen? Vgl. Note 68 zu Pupikofers Gesch. des Thurgaus 1^r, 284 (Anh. S. 45). Abschrift im Archiv, Meersburg II, 51. Abgedruckt bei Pupikofers, Gesch. des Thurgaus 2^r, Beil. Nr. 96; nach eigener Abschrift bei Grimm, Weisth. 1, 238—241. Eine neuere Abfassung v. 12. Nov. 1518 ebenfalls bei Grimm S. 242—245.

Eschenz.

Öffnung v. 16. Jan. 1296, die älteste Dorfoffnung des Kantons, leider in schlechter späterer Abschrift überliefert in einem Copialbuch des Stiftes Einsiedeln. Abgedruckt in der Zschr. f. Schweiz. Recht 1, 81—87, daraus bei Grimm, Weisth. 4, 423—427. Vgl. die Verwendung dieser Öffnung während der Verwaltung der Landgrafschaft Thurgau v. J. 1737 in den eidg. Abschieden Bd. 7, Abth. 1, S. 790.

Fischingen.

Ordnung und Sazung für die Dorfgenoßen v. J. 1689 im Archiv, Fischingen Sign. 40, Cl. III, Nr. 9; noch ungedruckt.

Fruthweilen.

Öffnung v. 1503 im Archiv, Meersburg II, 67; noch ungedruckt.

Sachnang.

a. Öffnung über die Trat vom 22. Dez. 1430; Abschrift im Weißen Buch S. 764 im Archiv; noch ungedruckt.

b. Öffnung v. 5. Okt. 1459 (aus einem ältern „papyrinen Model“ von 1221), copiert den 2. Jan. 1716; ebenfalls noch ungedruckt.

Gestenan, i. Thurlinden.

Geisef, i. Neßlingen.

Gosslieben.

Öffnung v. 1521, aber dem Inhalte und theilweise auch der Sprache nach älter. Pergamenturf. in der Gemeindelade. Abschriften im Archiv, Meersburg, Amt Güttingen und Anhang VIII, 1509. Abgedruckt in den Thurg. Beiträgen 1, 15—22 und daraus bei Grimm, Weisth. 4, 416—421.

Grießenberg.

Öffnung vom 1. Aug. 1475, erneuert 1605; nach einer Copie von 1722, welche Herr Statthalter Reisser dem hist. Vereine am 21. Okt. 1861 schenkte, abgedr. in den Thurg. Beiträgen 17, 29—39. Das Archiv der Herrschaft Grießenberg moderte auf einem Dachboden Zürichs, bis im J. 1875 der Enkel des letzten Gerichtsherrn, Herr Fr. Schultheß-Bestalozzi dasselbe der dortigen antiquarischen Gesellschaft abtrat. So gehen Archivalien unserm Kantone verloren! Eine Gesch. der Herrschaft Grießenberg v. H. Zeller-Werdmüller im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte, Bd. 6, 1—47.

Grobenbach, i. Thurlinden.

Guntershausen.

Öffnung v. 1509. Archiv, Täufikon. Litt. F, 46. 47. Noch ungedruckt.

Güttingen.

Öffnung aus der Zeit nach 1452; der Inhalt ist älter, vielleicht schon um 1320 abgefaßt. Pergamenturf. im Archiv, Meersburg, wornach Pupiskofer, Gesch. d. Thurgaus 1, Beil. Nr. 78 einen Auszug abgedruckt hat. Der Druck bei Schauberg, Zchr. 2, 85—88 folgt einer Abschr. im Zürcher Archiv. Eine a. Abschr. findet sich in unserm Archiv, im Weißen Buch S. 582—584. Eine neuere Redaction v. 1455 in einem 70 Seiten haltenden Folio-Nept. aus dem 17. Jh. besaß Verhörrichter Krapf v. Reding, jetzt in Basel.

Hagenbuch, s. Thurlinden.

Hagenweil.

Öffnung v. 1441 im Stiftsarchiv zu St. Gallen, abgedruckt bei Grimm, Weisth. 5, 134. Vgl. Hefenhofen bei Thurlinden.

Happersweil (Harperichwyle).

Öffnung v. 1506 für H. und Lengweil im Archiv, Meersburg XV. Noch ungedruckt.

Hatlschweil, s. Hefenhofen.

Hattersweil, s. Thurlinden.

Hefenhofen.

Öffnung v. J. 1467 im Stiftsarchiv zu St. Gallen, umfassend: Hefenhofen, Muenhofen, Moos, Hagenweil, Hatlschweil, Thunhub, Benneshub und Leutenhaus. Abschr. im Weißen Buch S. 674—684 im Archiv; abgedr. in Grimms Weisth. 5, 125.

Herten, s. Tobel.

Heschikofen.

Öffnung v. 1540, Erneuerung u. Abschrift im Archiv, Meersburg. Noch ungedruckt. Vgl. Mettendorf.

Honstetten, s. Klingenberg.

Hörstetten.

Notizen wegen des Unterhalts der Gätter. Archiv, Feldbach, Lade 6, Nr. 1. Noch ungedruckt.

Horwen, s. Neßlingen.

Hub, s. Klingenberg.

Hüttlingen.

Öffnung v. 1479 nebst späteren Erneuerungen von 1674 und 1675 im Zürcher Archiv. Noch ungedruckt.

Hlighausen.

Öffnung v. 1557 über J. und Adlighausen. Abschrift im Weißen Buch S. 692—707. Noch ungedruckt.

Rehweil.

Öffnung v. 22. März 1506 im Stift St. Gallen; Abschrift im Weißen Buch S. 651—662; abgedruckt in der Zeitschr. f. Schweiz. Recht 1, 87—95.

Klingenberg.

Öffnung v. 25. April 1449, umfassend: Mitenhausen, Blaiten, Burren, Eck, Honstetten, Hub, Müllberg, Defenschweil, Reckenweil, Tegerhard, im Arg. Archiv, Muri. Abgedr. in der Argovia Bd. 4 (1866), S. 276—284; auszugsweise bei Grimm, Weisth. 5, 107—108.

Künmertshausen, i. Sommeri.**Landschlacht (früher Langslacht).**

Öffnung aus dem 15. Jh. im Archiv, Münsterlingen, Thef 5, Nr. 5. Abgedruckt bei Grimm, Weisth. 1, 245—248.

Langdorf (früher Langenerchingen).

Öffnung des Kehlhoßs und der dazu gehörigen Güter ohne Datum. Papierhandschr. des 17. Jh. im Archiv, Meersburg (Amt Frauenfeld). Abgedr. bei Grimm, Weisth. 1, 264—273.

Lengweil, i. Happersweil.**Leuenhaus, i. Hefenhofen.****Lommis.**

Öffnung v. 25. Mai 1468 (nach einer ältern Fassung v. 29. Mai 1465) über L., Bezirkon und Weingarten. Noch ungedruckt.

Lustorf, i. Mettendorf.**Mannenbach.**

Öffnung v. 1502. Archiv, Meersburg II, 99. Noch ungedruckt.

Märweil, i. Tobel.**Mazingen.**

Öffnung v. M. und Stettfurt v. 16. Dez. 1482. Sehr. unvollständig im Stadtarchiv zu Frauenfeld. Noch ungedruckt.

Mettendorf.

Öffnung v. M., Lustorf und Heschikofen v. 9. Febr. 1439, erneuert 24. Febr. 1479; Abschrift im Urbarium der Herrschaft Wellenburg Bd. 1, 589—603 im A.-Archiv. Eine Öffnung der Rechte und Gefälle des Spitals auf der Reichenau, ausgestellt 17. Febr. 1456, erneuert 1516, kennt Zeller-Werdmüller, Geschichte d. Herrschaft Griesenberg im Jahrb. f. Schweizer. Gesch. 6, 25. Noch ungedruckt.

Moos, i. Hefenhofen.**Mühlebach, i. Sulgen.**

Mülberg, s. Klingenberg.

Müllheim.

Öffnung des Kehlhoßs der Reichenau und der Vogtei des Herzogs v. Oesterreich vom 27. April 1475 im Archiv, Meersburg. Abgedr. bei Pupiskofer, Gesch. d. Thurgaus 2^e, Beil. Nr. 98. Grimm, Weisth. 1, 259—264.

Nergeten, s. Neßlingen.

Neunforn.

Öffnung v. Niederneunforn aus d. J. 1501 und v. Oberneunforn 1523 im Zürcher Archiv. Noch ungedruckt.

Ochsenfurt, s. Neßlingen.

Oeckenschweil, s. Klingenberg.

Oeggersweil.

Trib und Trat zwischen Deggersweil und Homburg. Archiv, Feldbach Lade 10, Nr. 13. Noch ungedruckt.

Pfyn.

a. Öffnung v. 15. Mai 1414. Das Copialbuch der Konstanzer Domprobstei in Karlsruhe von 1485—1503 enthält drei Fassungen derselben; zwei derselben sind abgedruckt in Birlingers Alemannia Bd. 14 (1886), S. 18—28. Die zweite Fassung vom 1. Juli 1502, aber nach einer eidg. Erneuerung von 1572, Archiv, Meersburg, steht in Schaubergs Zchr. 2, 137—144. Daraus ein dürftiger Auszug bei Grimm, Weisth. 4, 415.

b. Zugrecht der Hofsinger von Pfyn, Wigoltingen, Altnau und Reithaslach unter einander v. 1519. Archiv, Meersburg. Noch ungedruckt.

Pupikon, s. Thurlinden.

Raapersweil.

Öffnung von 1616 und von Selsighausen. Archiv, Meersburg, Amt Reichenau. Noch ungedruckt.

Reckenweil, s. Klingenberg.

Rohr, s. Neßlingen.

Romanshorn.

Öffnung v. R. und Salmjach vom 24. Mai 1469, abschriftlich im Weißen Buch S. 607—619 im Archiv und in einem Leu'schen

Misc. Nr. 16 auf der Zürch. Stadtbibliothek. Abgedruckt in Schaubergs Zschr. 2, 61—68; auszugsweise bei Grimm, Weisth. 4, 415—416.

Rudenweil, s. Thurlinden.

Rüti, s. Sulgen.

Rüti, s. Thurlinden.

Safenstein.

Öffnung v. 1540. Archiv, Meersburg II, 111. Noch ungedruckt.

Salmsach, s. Romanshorn.

Schönenberg.

Öffnung v. St. Belagi-Gotthaus und Schönenberg im Archiv, Meersburg, bei Bischofszell erwähnt. Vgl. Zschr. f. Schweiz. Recht 2, 17.

Sirnach, s. Tannegg.

Sommeri.

Öffnung v. Ober- und Nidersommeri und Kimmertshausen v. J. 1474 im Stiftsarchiv St. Gallen, abgedruckt bei Grimm, Weisthümer 5, 121—125; daselbst auch die Öffnung der Widem zu Sommeri.

Steffurt, s. Mazingen.

Sulgen.

Öffnung zu Sulgen, Rüti und Mühlebach v. 13. Mai 1472 nach einer Abschrift des Copialbuchs der Herrschaft Bürglen im St. Galler Stadtarchiv. Abgedr. in den Thurg. Beiträgen 1, 27—38; darnach im Auszug bei Grimm, Weisth. 4, 407—409.

Summerau, s. Thurlinden.

Tägerschen.

Öffnung der Weibelhube, erwähnt bei v. Arx, Gesch. v. St. Gallen 1, 149. Noch ungedruckt. Vgl. Tobel.

Tägerweilen.

Öffnung v. 13. Febr. 1447 (erneuert d. 24. März 1471), Archiv, Meersburg; Abschrift im Weißen Buch S. 846—871. Auszug gedruckt bei Bupikoser, Gesch. d. Thurgaus 1, Beil. Nr. 85; hieraus nochmals auszugsweise bei Grimm, Weisth. 4, 421—423.

Tannegg.

Öffnung des Tannegger Amtes v. J. 1432 (umfassend die vier Höfe Tannegg, Sirnach, Bettwiesen und Moßuang) im Archiv,

Fischingen (Sign. I. Cl. XI, Nr. 1. Sign. IV. Cl. XI, Nr. 27). Abgedr. bei Grimm, Weisth. 1, 273—283.

Tegerhard, i. Mingenberg.

Thundorf.

Öffnung erneuert am 10. Aug. 1463, auf einem langen Pergamentstreifen in Zürich. Thurg. Archiv, Abschrift im Urbar der Herrschaft Wellingen 1, 185—196. Abgedruckt in den Thurg. Beiträgen 3 80—83; daraus bei Grimm, Weisth. 5, 118—120.

Thunhub, i. Hefenhofen.

Thurlinden.

Eine freie Vogtei; es gehörten dazu: Hagenweil, Wartenweil, Hagenbuch, Toos, Bisang, Grobenbach, Summerau, Rudenweil, Welfensberg, Gestenau, Hattersweil, Pupikon, Rüti (bei Bürglen). Vogteiöffnung von Anfangs Juni 1458 in St. Gallen (v. Nr. 1, 449)? Abgedruckt bei Pupikofen, Gesch. d. Thurgaus 2, Weil. Nr. 97; daraus bei Grimm, Weisth. 1, 257—259.

Tobel.

a. Öffnung des Hauses Tobel v. 15. Sept. 1441 (erneuert den 25. Mai 1486), umfassend Tobel, Lägerichen, Affeltrangen, Rezikon, Braunau, Märweil und eine Enclave bei Herten, im Archiv, Tobel, abgedr. in den Thurg. Beiträgen 28, 71—79.

b. Gebote des Gerichtes zu T. v. 7. Juli 1457, abgedr. ebda. S. 79—81.

c. Öffnung des Dorfes Tobel v. 21. Mai 1492 in der Gemeindelade, abgedr. in Schaubergs Zchr. 2, 58—60; daraus bei Grimm, Weisth. 4, 405—407.

d. Gebote des Gerichtes zu T. von 1554, abgedr. in den Thurg. Beiträgen 28, 81—86.

e. Öffnung des Johanniter-Hauses T. v. 10. Juni 1568, abgedr. ebenda. S. 86—93.

f. Des Gerichtes Zwing und Baum zu Herten vom 5. Mai 1563, abgedr. ebenda. S. 93—96.

g. Eid der Unterthanen, ebd. S. 96.

h. Erneuerung der Öffnung, ebd. S. 97—114.

Toos, i. Thurlinden.

Triboltingen.

Öffnung v. 1. Dez. 1407 (erneuert 1517) im Archiv, Meersburg; abgedruckt in Schaubergs Zchr. 2, 88—94.

Truchtlikon, f. Ueßlingen.

Uerschhausen, f. Ueßlingen.

Ueßlingen.

Öffnung v. 3. Mai 1420 und 10. Mai 1431 in einer Abschrift des Notars Locher v. J. 1525, umfassend Ueßlingen, Wyden, Horwen, Kergeten, Wart, Feldin, Dietingen, Truchtlikon, Uerschhausen, Berg, Buch, Berlingen, Alshart, Beckingen, Weiningen, Geisel, Rohr, Ohjenfurt, im Archiv, Ittingen Lade A, Nr. 1. Abgedr. in den Thurg. Beiträgen 3, 54—73; daraus bei Grimm, Weisth. 5, 108—118.

Uttweil.

Öffnung v. 1425 im Archiv, Münsterlingen Thek 56, Nr. 21 u. 26.

Wagenhausen.

a. Öffnung v. 1491 im Schaffhauser Archiv, Allerheiligen XXXIII. B 8 (vgl. Rügers Chronik v. Aug. Bächtold S. 294), abgedruckt bei Grimm, Weisth. 1, 288—291.

b. Vogteiöffnung v. 25. März 1552 aus dem Leu'schen Msept. Nr. 16 der Zürcher Stadtbibliothek; abgedr. in Schaubergs Zchr. 2, 79—84.

Wart, f. Ueßlingen.

Wartenweil, f. Thurlinden.

Beckingen, f. Ueßlingen.

Weersweilen.

Öffnung v. W. sammt dem Burkhartsgut auf dem Ottenberg, Birkenweil, Alshofen und Engelhartswil, ohne Datum, im Zürcher Archiv. Abgedr. Thurg. Beiträge 3, 74—79; daraus bei Grimm, Weisth. 5, 139—142.

Weinfelden.

Öffnung v. 29. März 1474 und 1587 im Zürcher Archiv; über weitere Abschriften siehe man Heft 28, S. 25, Note 50. Abgedruckt in der Zchr. f. schweiz. Recht 1, 95—100; daraus in Grimms Weisthümern 4, 409—412; auch in Kellers Kleiner Weinfelder Chronik Beil. S. 12.

Weingarten, f. Lommis.

Weiningen, f. Ueßlingen.

Wessensberg, f. Thurlinden.

Wellhausen.

Öffnung ohne Datum, Papierhchr. im Zürch. Archiv. Abschrift im Urbarium der Herrschaft Wellenberg im Thurg. Archiv, Bd. 1, 289—318. Abgedr. bei Grimm, Weisth. 1, 248—257.

Wengi.

a. Schiedspruch des Raths zu Frauenfeld zwischen Junfer Hans v. W. und der Bauerenschaft daselbst v. 1475 aus dem Stiftsarchiv zu St. Gallen, abgedr. bei Grimm, Weisth. 5, 135—137.

b. Öffnung v. 1495 im Stiftsarchiv zu St. Gallen; noch ungedruckt.

Wiekikon.

Öffnung v. W. und Weingarten unter Abt Placidus v. Nüchlingen (1616—1672) im Archiv, Nüchlingen Sign. 7, Cl. IV, Nr. 1. 2. Vgl. Lommis.

Wigoltingen.

Öffnung des Aehlhoßs v. 23. April 1473. Abschr. in dem Ven'schen Mjet. Nr. 16 der Zürch. Stadtbibliothek; darnach abgedruckt in Schaubergs Zchr. 2, 68—74, auszugsweise bei Grimm, Weisth. 4, 412—414. Eine andre Abschrift im Archiv, Meersburg und im Weißen Buche S. 714—725.

Wnden, i. Neßlingen.

Wzikon, i. Tobel und Zchr. i. Schweiz. Recht 1, 18.

Zihlschlacht.

Öffnung v. 3. Sept. 1576 (nach einer frühern Fassung v. 27. April 1473) auf 16 Pergamentbättern v. Notar J. Scherb unterzeichnet, in der Gemeindelade des Dorfes; eine Abschr. im Zürcher Archiv. Abgedruckt mit einer Einleitung von H. G. Sutzberger in den Thurg. Beiträgen 8, 23—36; daraus bei Grimm, Weisth. 6, 338—348.

Es schien passend, im Anschluß an den vorigen Aufsatz die ältern thurgauischen Rechtsquellen zu verzeichnen, um eine Uebersicht dessen, was bis jetzt davon bekannt geworden ist und was noch vermißt wird, zu gewinnen. Bereits im Jahre 1852 gab der damalige Verhörrichter Krapf v. Keding, der sich um die Bekanntmachung thurgauischer Geschichtsquellen auch sonst manche Verdienste erworben hat, in der Zeitschrift für schwei-

zerisches Recht Bd. 1, 5—18 eine Uebersicht der thurg. Rechtsquellen ältern Datums. Seither ist unsre Kenntniß namhaft, man kann wohl sagen, um das Doppelte vermehrt worden; denn wenn ich nur die dritte Kategorie von Rechtsquellen, nämlich die Dorfweisthümer ins Auge fasse, so zählte er damals von 32 thurgauischen Dörfern 36 Öffnungen auf; mein Verzeichniß enthält bereits von 62 Dörfern 74 Öffnungen, die zum größten Theile erst im 15. und 16. Jahrhundert zur Aufzeichnung gelangt sind, während sie, wie das Jacob Grimm von den Öffnungen im allgemeinen längst nachgewiesen hat, weit älteres Recht enthalten.

In meinem Verzeichnisse habe ich ebenfalls die alphabetische Ordnung festgehalten, weil diese für jetzt noch, wo man sich nach dem Vorhandensein oder dem Fehlen der lokalen Weisthümer erkundigen will, die zweckmäßigste zu sein schien. Kommt einst die Zeit, wo man mit einiger Sicherheit behaupten kann, man habe Kenntniß von allen noch irgend vorhandenen thurgauischen Dorföffnungen gewonnen, dann ist es Aufgabe, sie insgesammt nebst den übrigen thurgauischen Rechtsquellen den Wißbegierigen durch den Druck ¹⁾ zugänglich zu machen. Dann allerdings wird man eine andre Anordnung, als ich hier befolge, einschlagen müssen, entweder die chronologische, oder wenn diese, wie leicht zu erachten, ²⁾ zu schwierig sein sollte, eine nach dem

¹⁾ Sie würden eine Quartband von der Stärke eines eidgen. Abschiedbandes füllen, dem selbstverständlich die nöthigen Glossare und Register beigegeben werden müßten. Die bis jetzt veröffentlichten Öffnungen lassen in Bezug auf Textes-Recension sehr viel zu wünschen übrig, sind, wie ich aus der Vergleichung mit den Originalien weiß, vielfach ungenau, namentlich diejenigen, die in den 30er Jahren (durch Bluntschli?) für Grimms Sammlung abgeschrieben wurden; manche Abdrücke, besonders die in den spätern, von Richard Schröder besorgten Bänden sind auch incomplet.

²⁾ Manche Öffnungen wurden im 17. 18. Jh. aus ältern abgeschrieben und die Originalien beseitigt; die Schreiber ließen dann

Rechtstitel derjenigen, die sie erlassen (grundherrliche, vogtei-liche, genossenschaftliche Öffnungen), oder, was für die rechts-historischen und die sprachhistorischen Untersuchungen vielleicht noch zweckmäßiger wäre, die nach den Gerichtsherrn (konstanziſche, reichenauische, ſt. galliſche u. ſ. w. Öffnungen).¹⁾ Dann erſt, wenn die Rechtsquellen vollſtändig und richtig gedruckt ſind, kann eine Bearbeitung der thurgauischen Rechtsgeschichte, welche eine der intereſſantesten auf ſchweizeriſchem Gebiete ſein wird,²⁾ verſucht werden. Biſ dorthin iſt für die Vorarbeit noch manche Handreichung zu leiſten, namentlich iſt, ich wiederhole eſ, Kenntniſ zu gewinnen von den noch vorhandenen, aber biſ jetzt noch nicht bekannten Öffnungen.

Mein Verzeichniſ (wie daſ frühere von Herrn Krapf) iſt weſentlich auſ den größern Centralarchiven unſerſ und der Nachbarſantone geſchöpft, und ich zweifle, daſ hier in Zukunft noch erhebliche Funde gemacht werden (Irrthum immerhin vor-behalten!). Dagegen ſind die Gemeindeladen, wie mir ſcheint, noch gar nicht ordentlich auf Öffnungen durchſucht worden;³⁾

bald die alte Sprache deſ Texteſ beſtehen, bald modernisierten ſie die-jelbe. Niemand wird nun nach einer ſolchen modernisierten Abſchrift datieren wollen. Die Entſcheidung aber, in welcheſ Jh. die Vortage gehört habe, erfordert begreiflich eine genaue philologiſche Unterſuchung.

¹⁾ In Mundart und Recht zeigen dieſe oft große Verwandtſchaft und gehören offenbar zuſammen. Jedermann wird daſ ſoſort einſehen, wenn er z. B. die reichenauischen Öffnungen von Ermatingen, Lang-dorf, Müllheim und Wellhauſen mit einander vergleicht. Hierauſ ergibt ſich, welch großen Einfluſ die Gerichtsherrn auf die Fortent-wicklung der Dorfrechte hatten.

²⁾ Namentlich wirkte im Thurgau eine früher alſ anderſwo be-gommene uniſizierende Thätigkeit von eidg. Seite, die hiſtoriſch durchauſ in vortheilhafterm Lichte erſcheinen dürfte, alſ daſ landläufige Gerede von Landvogteiherrſchaft glauben machen will.

³⁾ Auſ Gemeindeladen ſind biſ jetzt Öffnungen nur bekannt geworden bei Gottlieben, Tobel und Weinfelden. Wer kann aber glauben, daſ dieſe die einzigen Aufbewahrungsorte in den Dörfern ſeien?

hier also kann noch auf neue Ausbeute gehofft werden und zwar in zweifacher Richtung:

1. Es können neue Handschriften von schon bekannten Öffnungen entdeckt werden, vielleicht ältere, vielleicht auch jüngere; selbst jüngere sind manchmal zur Erstellung eines richtigen Textes von großem Werthe.

2. Es können Öffnungen entdeckt werden, die man bisher gar nicht kannte.

Nach beiden Richtungen lohnt es sich, auf Entdeckungsreisen auszugehen, und wenn die freundlichen Leser mir durch die kleine Mühe einer kurzen Mittheilung neuer Fundorte von Öffnungen eine Freude machen wollen, so bin ich ihnen sehr dankbar.

Frauenfeld, den 10. Okt. 1889.

Dr. Johannes Meyer.

Karten der Landgrafschaft Thurgau.

Das nachfolgende Verzeichniß ¹⁾ schließt alle diejenigen Abbildungen aus, welche den Thurgau nur als Theil eines größern Ganzen darstellen, also z. B. die älteste von allen, die sogenannte *Peutingerische Tafel*, welche Prof. Miller neu herausgegeben hat (* die Weltkarte des Castorius. Ravensb. 1888). Vor dem 17. Jh. sind überhaupt keine Karten des Thurgaus von Bedeutung erschienen; denn auch der fünften Landtafel in *Stumpfs Chronik* (* Zürich bei Froschower 1548) wird niemand leicht andern Werth als den der Alterthümlichkeit beimessen.

Nur um das Verlangen nach Vollständigkeit zu befriedigen, zähle ich zuerst einige alte Bodenseekarten auf, welche auch den Thurgau abbilden. Dabei übergehe ich aber die bildlichen Darstellungen der Bodenseegegend bei *Ortelius*, *Seb. Münster*, *M. Merian* und *Bucelin*, welche kaum mit dem Namen Karten belegt werden können.

¹⁾ Ich habe hiezu folgende Hilfsmittel benutzt:

G. Eman. v. Haller, *Bibliothek d. Schweizergeschichte*. Th. 1. Bern 1785. 8.

J. Adam Pupikofer, *Der Kanton Thurgau* (Gemälde der Schweiz, Bd. 17). St. Gallen und Bern 1837. 8.

— —, *Die Landgrafschaft Thurgau* (im zweiten Hest dieser „Beiträge“). Frauenfeld 1861. 8. Zweite Beil. S. 94—96.

Rudolf Wolf, *Geschichte der Vermessungen in der Schweiz*. Zür. 1879. 4.

Mit einem * bezeichne ich diejenigen Karten oder Kartenwerke, welche entweder in der thurg. Kantonsbibliothek oder in der Sammlung des thurg. histor. Vereins sich finden.

A. Karten des 17. Jahrhunderts.

1. Lacus Aeronianus sive Bodamicus, der Bodensee. Auth. A. A. S. T. 1675. N. Haut sculpsit.

Diese Karte ist sehr selten; ihr Autor ist unbekannt. Sie gibt nach Fäsi eine nicht gar übel gerathene Vorstellung des Thurgaus.

* 2. Lacus Bodamicus vel Aeronius cum regionibus circumjacentibus recens delineatus a Matthæo Seuttero Sacræ Cæs. Majest. Geogr. Aug. Vind., anjetzo in Verlag bei Joh. Mich. Probst. Chalc. in Augspurg. Ohne Jahr.

Nach Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft, Bd. 3, Zür. 1766, S. 145 „ist diese Charte in Ansehung der Land-Grafschaft Thurgau mit mehreren und gröbern Fehlern angefüllt als die Scheuchzersche Schweizerkarte“. (* Nova Helvetiæ tabula geographica a Joh. Jac. Scheuchzero 1712, 4 Bl. 1765 neu aufgelegt). Hieran reihe ich:

3. Eigentliche Grundlegung der Landgrafschaft Thurgäuw, sammt eines ziemlichen Antheils der angrenzenden Herrschaften von Hans Murer. Ohne Datum. Handzeichnung.

Dieser Johannes Murer ist geb. 1556 und gestorben 1641 als Pfarrer zu Rickenbach im K. Zürich. Schon sein Vater Joß Murer hatte eine Liebhaberei für das Kartenzeichnen und hatte 1566 eine * „Eigentliche Verzeichnung aller Stetten, Grafschaften, Herrschaften der Stadt Zyrich“ auf 6 Holztafeln drucken lassen, worüber Rud. Wolf S. 16. 17 nachzulesen ist. Unser Hans Murer verfertigte seine Karte des Thurgaus im Anfang des 17. Jh. mit Hilfe von Hans Caspar Huber und Johann Conrad Gyger. Diesen Handriß schenkte sein Sohn Abraham Murer im J. 1671 der Kunstkammer in Zürich; seither scheint derselbe verloren gegangen zu sein. Noch 1773 erhielt die mathem. milit. Gesellschaft in Zürich von der Bürgerbibliothek neben andern Karten auch „das Thurgau von Murer“ zur Einsicht,

und Haller I, 653, sagt, das Original befinde sich auf der Zürcher Stadtbibliothek.

B. Die Nöckliche Karte

Johannes Nöckli, der Vater des Kartenzeichners, war Pfarrer, und zwar zuerst 1678—82 in Affelstrangen, dann 1682—99 in Bußnang und zuletzt 1699—1719 in Weinfelden, wo er starb. Er hatte vier Söhne. Während zwei derselben, Jacob und Ulrich, die Laufbahn des Vaters einschlugen, erlernte der jüngste von ihnen, Johannes Nöckli, geb. den 8. Dezember 1689 in Bußnang, den Beruf seines Großvaters Rudolf Nöckli, nämlich die Schreinerei; daneben übte er sich im Feldmessen und Planzeichnen.

Von ihm werden folgende Pläne theils in Zürich, theils in Frauenfeld aufbewahrt:

„Plan von dem diesmalig questionierten Grund und Boden bei Maasburg unter Bischofszell an der Thur sammt allernächst umligender Gegne und verzeichuet den 19. July Anno 1727 durch Johann Nöckli Civ. Tig. Geometr.“ (Thurg. Archiv, Repertorium S. 65, Nr. 218.)

„Geometrischer Grundriß und Entwurf über einen Theil des Constanzer oder Bodensees sammt nächstligender Landschaft wegen einer deroendigen Question auf höchst obrigkeitlichen Befehl deliniert und in gegenwärtigen Plan getragen den 18. März 1733 p. J. Nötzlin, Civ. Tig. et Geometr.“ (Thurg. Archiv, Repertorium S. 69, Nr. 159.)

Grundriß von Edelhausen und Zihlschlacht aus dem Jahre 1736 mit der Unterschrift: Delineavit Johannes Nötzlinus Civis Tigurinus Geom. (Zürcher Kantonsarchiv.)

„Geometrischer Grund Riß Von dem becirck und Marchen der Herrschafft Tobel mit allen ein und auß ligend deroesselben Gerichts Zwängigen Appertinentien samt den Austößen benachbarter Herrschafften und Gerichtbarkeiten wie auch des in ligenden

Zehendens und Zehend Freyen Güetern bereinigt beschrieben und auf das accurateste in gegenwärtigen Plan gezeichnet unter Regierung und Befehl des hochw. u. Herren Franz Antoni Freyherrn von und zu Schönau zu Schwerlstett, Commendeur zu Tobel Bellingen und Klein Eudingen. Von Johannes Nögli, Helv. Tig. et Geometr. auxit. fil. Caspar. Anfang 1743. Ende 1745." (Thurg. Archiv, Repertorium S. 68, Nr. 155.)

In dem Streite über die Grenzen des Gebiets der Stadt Konstanz und des Klosters Kreuzlingen bei der Schiffslände am Hörnli (1733- -1757), welcher natürlich alsbald in einen Streit über die Landeshoheit sich verwandelte, berief man sich von beiden Seiten auf den von Geometer Johannes Nögli im Jahre 1732 für die Stadt Konstanz gefertigten Plan. Die erste Karte, die er zeichnete, war wohl nach Neu folgende:

„Eigentlicher Entwurf der Aebtisch=St. Gallischen Landschaft wie auch größtentheils der Landgrafschaft Thurgau. Item: ein Theil Zürcher Gebiets, Appenzeller Lands und Toggenburgs, sammt den Anstößen des Bodensees. 1714.“

Wo diese Karte aufbewahrt wird, gibt der Gewährsmann nicht an.

Das größte Verdienst erwarb sich aber Nögli durch seine Aufnahme des Gebiets der Landgrafschaft Thurgau; denn durch diese Arbeit entstand damals die erste genauere Karte des Thurgaus, die auf wirklicher Vermessung, nicht, wie es bei den bisherigen mehr oder minder der Fall gewesen war, auf Phantasie oder unsicherer Anschauung beruhte; darum blieb diese Karte während mehr als eines Jahrhunderts die beste des Landes.

Nögli soll den Auftrag zu diesem Werke, dessen Vorarbeiten ihn offenbar mehrere Jahre beschäftigen mußten, von dem um den Thurgau überaus verdienten Joh. Ulrich Rabholz ¹⁾

¹⁾ Dieser war der eigentliche Stifter des Landfriedens von 1712; er hatte sich vom Schusterlehrling und Soldaten zum Staatsmann herangebildet, welchem unter andern die thurg. ev. Landeskirche die

(1667—1740), dem ersten evangelischen Landammann, erhalten haben; dafür spricht auch, daß die fertige Karte zu Frauenfeld aufbewahrt wurde ¹⁾ in der Stube des Oberamts, so nannte man das Amtszimmer, worin der Landvogt, der Landammann, der Landschreiber und der Landweibel, die das eidg. Oberamt bildeten, sich zu beschäftigen hatten.

Sonst weiß man von Nözli's Lebensumständen nicht viel, als daß er im untern Breitenhart zu Weinfelden wohnte, den Grad eines Hauptmannes bei den thurg. Truppen bekleidete, Quartierschreiber zu Weinfelden und Verwalter der Herrschaft Thurberg war. Er starb nach den „Monatlichen Nachrichten von Zürich“ am 30. Juni 1753 in Weinfelden. Er war mit Margaretha Brenner von Weinfelden verheirathet, welche den 26. Mai 1765 zu Stammheim starb, wohin sie zu dem Diacon Joh. Nözli gezogen war. Von seinem jüngsten Sohn wird bei Nr. 13 gesprochen werden. Seine thurgauische Karte trägt den Titel:

* 4. Eigentlicher Entwurff / Der Landgraafschafft Thurgöuw: / Darinn verzeichnet alle und jede Stätte, Flecken, Schlösser, Clöster, Dörffer / und Höfe. Samt ordentlicher Delineation aller Herr-

Ordnung der Parochialverhältnisse verdankt, deren Grundzüge jetzt noch die Richtschnur der paritätischen Gemeinden sind. Mit großer Mühe hat er eine Sammlung des thurg. Landrechts ausgearbeitet, deren Originalschrift in 5 Foliobänden, auf unerklärliche Weise abhanden gekommen, vor einigen Jahren von Hrn. Dr. J. Huber in Frauenfeld einem Antiquar abgekauft und in verdankenswerther Weise dem thurg. Kantonsarchiv als Geschenk zurückerstattet worden ist. Ueber Nabholz, der 1712—1718 evang. Landammann (nicht Landvogt, wie Wolf schreibt) im Thurgau war, sehe man den Artikel von G. v. Wyß in der Allg. Deutschen Biographie Bd. 23, S. 189.

¹⁾ Die wenigen Nachrichten, die man früher über diese Karte hatte, und die bei Haller und Leu (Schweiz. Lexikon, Supplem. Bd. 4, Zür. 1788, S. 360) zu lesen sind, stammen aus der Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Erdgenossenschaft, Bd. 3, Zür. 1766, S. 145 u. 146, von J. Conrad Fäsi, der mehrere Jahre in Pfm lebte und dort seine Geschichte der Landgrafschaft Thurgau ausarbeitete. Er war in solchen Sachen gut unterrichtet.

schafften, Gerichtsbarkeiten und Freysitzen. Delineavit Johannes Nötzlinus Tigurinus A. 1717.

Diese Karte hat ein merkwürdiges Schicksal gehabt; sie verschwand wie so manch thurgauisches Eigenthum und Alterthum in den schweren Zeitläufen der Revolution. Wolf vermuthet, sie sei in der großen Feuerbrunst, welche Frauenfeld im J. 1788 (nicht 1778) betraf, zu Grunde gegangen; allein wenn die Oberamtsstube, wo sie aufbewahrt wurde, im Schlosse sich befand, so kann dies nicht der Fall gewesen sein; denn das Schloß blieb unverfehrt bestehen. Immerhin vermißte man sie zu der Zeit, als im Thurgau ein selbständiges Gemeinwesen errichtet ward. Pupikofer, der wiederholt nach ihr forschte, fand sie nirgends. Sie war aber nicht verbrannt; sie war entwendet worden und kehrte erst in jüngster Zeit in ihre Heimath zurück.

Am 19. Juli 1889 erhielt die thurg. Erziehungsdirektion von einem Berner Antiquar die Anzeige, daß er das Nöbli'sche Original kommissionzweise zum Verkaufe erhalten habe. Der Präsident der Bibliothekkommission, dem der Vorstand des Erziehungsdepartements diese Mittheilung mit der Bemerkung einhändigte, daß die Erwerbung dieser Karte wohl eher ein Geschäft für die Bibliothekverwaltung sei, ließ die Karte zur Einsicht kommen. Sachkenner sprachen sich auf Grund mehrerer wesentlicher Merkmale (z. B. sorgfältige Ausstattung des Randes und Schildes, die feine Art und Weise, die Karte in einer hölzernen Hülse aufzubewahren, die charakteristische Schrift und genaue Zeichnung) für die Echtheit dieses Handrisses aus. Jetzt war es keine Frage mehr für die Bibliothekkommission: Diese Zeichnung durfte unserm Kanton nicht entgehen; sie mußte für die Kantonsbibliothek erworben werden. Gar zu gerne hätte man freilich noch etwas über die frühern Schicksale derselben erfahren; allein es war nichts weiter herauszubringen, als daß sie seit ungefähr hundert Jahren Eigenthum einer Berner Patrizierfamilie gewesen sei, und daß sie sich vom Vater auf

den Sohn vererbt habe. So kaufte man das längst vermißte Werthstück für 150 Fr. zurück.

Diese Karte, die 163 $\frac{1}{2}$ cm in der Länge und 93 $\frac{1}{2}$ cm in der Breite mißt, genoß einst mit Recht ein großes Ansehen im Thurgau, wurde vielfach kopiert und (nach Pupikofers in diesen Beiträgen Heft 2, S. 95) besonders bei den reichern Gerichtsherrn vorgefunden. Einen Beweis für ihr Ansehen kann ich aus dem J. 1763 beibringen.¹⁾ Damals waltete ein Streit über die Frage, ob der ehemalige Freisitz Ochsenhard sammt den zugehörigen Gütern in die hohen Gerichte oder in das niedere griezenbergische Gericht gehöre. Das Landvogteiamt berichtete, daß ein gütlicher Vergleich zwischen den Parteien nicht zu Stande gebracht worden sei, daß auch keine weiteren Beweismittel zum Vorschein gekommen seien als die Karte des Hauptmannes Nögli, auf welcher alle hohen und niedern Gerichte im Thurgau verzeichnet stünden und jener streitige Bezirk dem hohen Gericht zugetheilt sei. Erst im J. 1769 konnte der Streit bereinigt werden, indem der Landvogt beauftragt wurde, nach der ratifizierten Öffnung der Herrschaft Griesenberg von 1465 die Ausmarkung „vom Wielstein bis Erwylen“ vorzunehmen, so daß die beiden Häuser „Burg“ oder „Weißhaus“ sammt den dazu gehörigen Gütern den griezenbergischen niedern Gerichten zugetheilt würden, und wo es in dieser geraden Linie nöthig sei, die Grenzsteine zu setzen. Dieser Beschluß, der den Freisitz Ochsenhard den niedern griezenbergischen Gerichten zutheilte, wird bei der Beurtheilung aller Copien der Nöglischen Karte als Kriterium benutzt werden können.

C. Handschriftliche Kopien der Nöglischen Karte.

5. Eigentlicher Entwurf der Landgrafschaft Thurgäu, darin verzeichnet alle Stätte, Flecken, Schlösser, Clöster, Dörffer und Höfe:

¹⁾ Eidg. Abschiede Bd. 7, Abth. 2, S. 576.

Samt ordentlicher Delineation aller Herrschaften, Gerichtsbarkeiten und Freysitzen. Delincavit Johannes Nötzlinus Tigurinus. A. 1720.¹⁾

Nach K. Wolf „im Besitz der mathematisch = militärischen Gesellschaft in Zürich, im J. 1777 von Emanuel Werdmüller gemacht, eine offenbar sehr sorgfältig ausgeführte Copie. Ein Blatt von 160 auf 92 cm. Sie macht nach Anlage und Ausführung den Eindruck einer ganz sorgfältigen Arbeit“. Auf dieser Karte ist eine Wegstunde von 6000 Schritt durch 105 mm dargestellt. Emanuel Werdmüller von Zürich (1746—1823) war Amtmann beim Fraumünster.“

Wolf fand $m = 0, 159$ und $f = \underline{+} 4, 6 (+ 8, - 6)$.²⁾

6. Entwurf der Landgrafschaft Thurgauw.

Wolf: „Ohne Jahrzahl noch Namen des Verfertigers, nur in der Ecke unten die vier Buchstaben J. W. C. R. Ein Blatt von 158 auf 97 cm. Anlage, Größe, Maßstab u. s. w. stimmen fast ganz überein mit Werdmüller. „Eine Stund gemeinen Fußwegs“ ist durch 102 mm gegeben. $m = 0, 165$. $f = \underline{+} 3, 6 (+ 6, - 6)$.“

Muthmaßlich wurde sie früher kopiert als die folgende. Das Zürcher Staatsarchiv scheint sie zu besitzen; wenigstens konnte Pupikofer (Beiträge 2, S. 94 u. 95) sie 1861 einsehen.

7. Kopie von J. M. Däniker 1789.

„Wahrscheinlich nach der Werdmüller'schen gemacht, im Besitze der thurg. Kantonsbibliothek. Joh. Martin Däniker (1766 bis 1820), der sich schon als Jüngling durch seine mathematischen Kenntnisse und sein Geschick für das Planzeichnen bemerklich machte und darum ins Genie-Corps aufgenommen wurde, war von Beruf Glaser.“

¹⁾ Nächst der wörtlichen Uebereinstimmung des Titels fällt die Jahreszahl (statt 1717) auf. Hat Nözli selbst seine Karte nach drei Jahren kopiert? Auch Nr. 15 hat diese Jahreszahl.

²⁾ Wolf, S. 6 Note: „m stellt den mittlern Reductionsfactor vor, f den sog. mittlern Unterschied, welchen ich als Maß der Genauigkeit eingeführt habe“.

Wolf irrt, wenn er hier schreibt, die thurg. Kantonsbibliothek besitze diese Handzeichnung. Ihr Aufbewahrungsort bleibt vielmehr noch zu ermitteln.

8. Generalkarte der Grafschaft Thurgauw samt allen darin gelegenen Städten, Flecken, Schlösser (so!), Klöster, Dörfer und Höfe, wie auch eines jeden Gerichts und Herrschafts oder Freysitzes Bezirk, mit sonderbaren Farben von einander unterschieden, verfertigt durch J. A. Rüdiger 1733.

Haller muß dies Blatt gesehen haben, denn er nennt es (I, 654) „einen Handriß, der ungemein sauber, in gewohnter Landkartengröße und mit vieler Richtigkeit ausgefertigt sei“. Auch Pupkofer (Der N. Thurgau S. 2) sagt: „Nöhlis Karte diente der von Rüdiger 1734 (so!) zur Grundlage, von welcher eine Copie in der Regierungscanzlei (also noch im Jahre 1837) gebraucht wird.“

Joh. Adam Rüdiger, geboren in den 80er Jahren des 17. Jh., aus dem Würzburgischen stammend, kam jung nach Zürich, trat dort zur evang. Confession über, wurde in Mathematik, Feldmessen, Kriegsbaukunst zc. unterwiesen und, da er gute Fortschritte zeigte, im Toggenburger Kriege als Ingenieur gebraucht. Hernach besorgte er für den Zürcher Rath Aufnahmen von allerlei Gütern und Landschaften, so auch vom untern Theil des Freien Amts 1714. Bald darauf begab er sich nach Bern; dort bekam er für die Karte der Grafschaft Baden 75 Thlr. Im Zürcher Staatsarchiv liegt ein Plan von 1720, welcher dem Landvogt Rabholz von Baden gewidmet ist. Nach etlichen Jahren kam er in die Dienste des markgräflich-brandenburgisch-bayerischen Hofes, theils als Ingenieur, theils als Straßeninspektor und starb 1757. Len, Lexikon 15, 522; Supplem. 5, 212. Wolf, a. a. O.

9. Carte générale de la Comté de Thourgovie, dans laquelle sont marqués les Dépendances et Limites de toutes les Jurisdictions, Seigneuries, Abbayes et Cloitres, comme elle a été dressée par Daniel Teucher de Frauenfeld en 1742.

Haller I, 655 äußert sich über diese Arbeit folgendermaßen: „Ein sehr großer Handriß mit sehr großem Maßstab und vielem Detail, liefert die Zahl der Häuser jeden Orts, die Marchen der Herrschaften, deren Wappen; das Kloster Rheinau und dessen Gebiet sind in einem kleinen Viereck abgebildet. Alles scheint genau und richtig zu sein.“ Auch diese Karte ist nach Wolf unbedingt eine Umarbeitung der Nögli'schen.

Daniel Teucher, von dessen Leben bis jetzt gar wenig bekannt ist, soll 1691 zu Frauenfeld geboren sein, sich der Malerei gewidmet haben und zum Zeugherrn in seiner Vaterstadt ernannt worden sein. Nach Wolf starb er hier 1754, während er im Frauenfelder Rathsprötokoll vom 8. März 1753 erwähnt wird als Teucher Maler in Bern. Von ihm befindet sich auf der Zürcher Stadtbibliothek ein „Geometrischer Grundriß der Herrschaft Kessikon und Isslikon, welchen also verfertigt und gezogen Daniel Teucher, Mahler und der Geometry Liebhaber in Frauenfeld den 21. Oktobris Anno 1741“, eine Art Kulturplan, der nicht besonders schön ausgeführt ist, aber genau sein mag. Wolf, dem ich dies Urtheil entnehme, behauptet: „Wohl mag Teucher noch andre Parthien des Kantons aufgenommen und zur Verbesserung des Details der Nögli'schen Karte verwendet haben; aber die Anlage seiner Karte stimmt mit derjenigen bei Nögli so genau überein, daß ich sie nicht als Originalarbeit betrachten kann. $m = 0, 164$ und $f = \pm 3, 8 (+ 8, - 6)$, so daß nicht nur der mittlere Fehler nahezu derselbe wie bei N. ist, sondern daß auch die extremen Fehler genau dieselbe Größe haben, sowie sie auch dieselben Distanzen betreffen. Eine Copie dieser Karte befindet sich auf der vaterländischen Bibliothek in Basel mit dem Titel: *Carte generale de la Comte de Thourgovie dans laquelle sont marqué les Dépendances et Limites de toutes les Jurisdictions, Seigneuries etc. Par Daniel Teucher Peintre à Frauenfeld 1738.* Der Jahreszahl nach wäre diese älter als die von Haller gesehene.

* 10. Eigentlicher Entwurf der Landgrafschaft Thurgauw Darinn verzeichnet sind alle und jede Stätte Schlösser und Klöster, auch Dörfer, samt ordentlicher Delineation aller Herrschaften, Gerichtsbarkeiten und Freysitzen Nebst absönderung der Hohen Gerichten. Copirt durch Jos. Bieg von Engen im Hegew dermahlen Mahler in Frauenfeld 1771.

Aus dem Nachlasse des † Oberrichters Ed. Rogg von Herrn Obergerichtspräsidenten Dr. Fehr der Kantonsbibliothek geschenkt. Länge 101 cm, Breite 63 cm. Schrift und Zeichnung sind vergilbt.

11. Carte vom Thurgau von Ferd. Rud. Hassler.

„Eine ganz nett gezeichnete, 78 auf 45 cm haltende Karte, welche zu dem Häßler'schen Nachlasse (in Bern?) gehört und, sehr wahrscheinlich von Häßler selbst ausgefertigt, beruht wenigstens was die Anlage betrifft, ebenfalls ganz sicher auf derjenigen von Nögli. Ich erhielt $m = 0,319$; $f = \pm 4,2$ ($+ 8, - 6$), so daß der mittlere Fehler in die Mitte zwischen denjenigen von N. und Teucher fällt und die extremen Fehler ganz übereinstimmen. Die mittlere Abweichung Häßlers von Nögli beträgt, $\pm 1,1$ ($+ 2, - 2$) — von Teucher $\pm 1,3$ ($+ 2, - 3$).“
Wolf a. a. O. Ueber Häßler (1770—1843) f. Wolf, Biographien 2, 319—352 u. „Ingenieur Häßler v. Marau von Emil Bishoffe. Marau 1877“ (aus den Jugendblättern bes. abgedruckt).

12. Copie von Dr. J. C. Diethelm.

Diese befindet sich im Nachlasse Diethelms zu Bischofszell. Sie ergänzt und berichtigt die Nögli'sche Zeichnung da und dort, ist mit den Wappen der damaligen bedeutendern Gerichtsherrn ausgestattet (also wie nach Haller diejenige von Teucher), hat aber manche Mishandlungen und Altersschäden erlitten.

Nach dieser Copie hat Pupkofer im J. 1861 durch J. Wurster und Comp. in Winterthur eine Gerichtsherrnkarte herausgegeben unter dem Titel: Die Landgrafschaft und Landvogtei Thurgau in der Mitte des 18. Jahrhunderts nach den Zeichnungen von Joh. Nötzli, J. C. Diethelm und

J. J. Sulzberger angeordnet von J. A. Pupikofer, welche dem zweiten Hefte der Thurg. Beiträge beigegeben ist, und über welche der Herausgeber selbst S. 94—96 Bericht erstattet.

13. Die Landgraafschaft Thurgau und alle darin Ligenden Herrschaften, wie auch der Stetten, Clösteren, Schlösseren und der meisten Dörfferen und Höfen, samt angränzenden Landschaften. J. Casparus Nötzlinus Tigur.

Nach Wolf ein Handriß des jüngern Nögli von 66 auf 37 $\frac{1}{2}$ cm in der Sammlung des bekannten Zürcher Cartographen Heinrich Keller, eine Reduction der Karte seines Vaters, bei der sich ergab: $m = 0,400$ und $f = \pm 4,1$ ($+7, -6$), und bei der „eine Stund gemeinen Fußwegs“ durch 42 mm gegeben ist.

Johann Kaspar Nögli, der vierte Sohn des bei Nr. 4 genannten Joh. Nögli, ward am 5. März 1724 geboren, lernte die Wagnerei, siedelte nach Zürich über, wurde dort Obmann der Wagner und starb den 6. Juni 1790, 66 Jahre alt. Er heirathete im August 1757 Maria Barbara Gimpert (\dagger 1761), darauf im Oktober 1762 Violanda Däniker, Pfisters Tochter von Zürich (\dagger 15. Juli 1795). Er hatte ein einziges Söhnchen, das den 2. Juli 1763 getauft wurde und im gleichen Jahre den 2. September starb.

Bemerkenswerth ist, was J. C. Fäsi in seiner Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft 3, 146 über Kaspar Nögli's reduzierte Karte berichtet: „Der jüngere Nögli hat aus der seines Vaters eine kleinere ausgearbeitet, welche dem zweiten Theil meiner Geschichte der Land-Grasschaft Thurgäu sollte beigegeben werden. Es sind aber einige Hinternisse untergeloffen, welche bis dermalen die Bekanntmachung dieser seit sechs Jahren schon ausgearbeiteten Geschichte und derart auch die Land-Charte verzögert haben.“

* 14. Thurgeü. Landgrafschaft in den Bezirken der Herrschaften Eingetheilt Unter hohen Landesherrlichen den VIII Loblichen Alten Cantonen. den 20. Febr. 1795 J. Boltschauser.

Eine Handzeichnung von 66 cm Länge und 36,5 cm Breite, stimmt also in der Größe auffallend zu Nr. 13, auch darin, daß eine gemeine Wegstunde von 6000 Schritten durch 42 mm gegeben ist. Weiter ist darauf zu lesen: „Thurgau hat im Flächeninhalt $27 \frac{5}{64}$ Quadrat- (jo) Meilen. Vom Höruli bis zum Schloßthurm Weinfelden sind es Nürnberger Fuß 85,902,8 oder 7 Stunden und $412 \frac{1}{2}$ F. Von da nach Gündelhard = 47,515,6 F. oder $3 \frac{3}{4}$ Stund und 1717,3 n. b. F.“ Die Bezirke der Gerichtsherrschaften sind coloriert; in den Ortsnamen finden sich da und dort Schreibfehler. Als Carton ist in einer Ecke „Die Herrschaft Rhynau“ eingezeichnet. Gehört der Sammlung des historischen Vereins.

Ueber den Autor schreibt mir Herr Sekundarlehrer Boltshaufer aus einem Stammbaum seiner Familie: „Hans Jakob Boltshaufer wurde geboren den 21. Febr. 1751 auf Galden bei Ottoberg. Sein Vater, Hans Heinrich B., zog dann auf Lichtmeß 1752 mit seiner Familie nach Altenklingen, woselbst er Müller ward auf der herrschaftlichen Lehenmühle. Seine Mutter hieß Anna Marg. Keller von Hugelshofen. Ihrer Ehe entsprossen elf Kinder. Ein Sohn, Heinrich, war Münzmeister in Mannheim; ein anderer, Konrad, folgte seinem Vater von 1795 an als Müller in der Klingenmühle.“

„Unser Hans Jakob war das älteste seiner Geschwister. Er gieng in die Schule zu seinem Vetter Hans Heinrich B. in Ottoberg, von dem es heißt, daß er sich nebst dem Schuldienst noch mit Chirurgia und andern Künsten auszeichnend beschäftigt habe. Da lernte er tüchtig schreiben und zeichnen, wie verschiedene seiner hinterlassenen Handschriften und Zeichnungen bezeugen. Später scheint er sich der kaufmännischen Laufbahn gewidmet zu haben; denn er schreibt sich (in der von ihm angelegten Genealogie des Geschlechtes Boltshaufer) „Negociant“. Im März 1782 verheirathete er sich mit Susanna Uehlimann, Schulmeisters filia im Hard (der Pfarrei Weinfelden) und zog

alsdann nach erhaltener Oberschulstelle nach Altstätten im Rheinthal. Seine Gattin starb im J. 1790. Im folgenden Jahre vermählte er sich zum zweiten Male mit Jungfer Sabina Zund von Altstätten, einem vater- und mutterlosen Waisenkind. Nachdem ihm Anno 1794 der Tod auch diese Lebensgefährtin entrißen hatte, gieng er eine dritte Ehe ein mit Anna Maria Grob, Doktors filia von Herisau.“

„Im J. 1792 war er mit seiner Familie von Altstätten fortgezogen nach seinem Bürger- und Heimathsort Ottoberg, wo er bis an sein Lebensende verblieb. Er starb den 12. Aug. 1813. Von seinen 13 Kindern überlebten ihn nur 5. Ein Sohn aus zweiter Ehe, Gottlieb, war eine Zeit lang in holländischen Kriegsdiensten, kam aber später zurück und starb in Winterthur 1829. Ein Sohn dritter Ehe, Joh. Heinrich († 1872), war Lehrer der Mathematik in Biel, Kanton Bern.“

* 15. General-Charte / des Cantons Thurgau / nach der gegenwertigen / Eintheilung in Distrikte / Kreise und Municipalitäten. Delin. J. Nötzli 1720. J. Häkli fecit 1810.

Obwohl diese Karte im 19. Jahrh. gezeichnet worden ist und die moderne politische Eintheilung statt der alten Gerichtsherrschaften angibt, nehme ich sie doch, weil sie im übrigen ganz auf der großen Nözli'schen beruht, hieher. Es ist ein hübscher Handriß von der gleichen Größe 163 auf 92 cm. Wer der Zeichner war, ist mir unbekannt. (Thurg. Archiv, Repertorium S. 67, Nr. 144.)

D. Gedruckte Karten der Landgrafschaft.

16. Nova Landgraviatus Thurgoviæ chorographica tabula; ubi Scaphusiensis, Abbatisquecellanæ Republicæ specialiter designatæ proponuntur, necnon Abbatia S. Galli, Episcopatus Constantiensis, Toggenburgensisque Comitatus cum omnibus insertis et contiguis Comitatibus, Dominiis et Confinibus, omnia ex probatissimis subsidiis accuratissime et juxta limites delineata per Joh. Ant. Rizzi Zannoni, Prof. Math. et Geographiæ Patavinum, luci publicæ tradita ab Homannianis Heredibus. Norimbergæ 1766 mit dem Nebentitel: La Thurgovie avec le Lac de Constance et des pays circonvoisins.

Haller I, 657: „Die Karte ist gut und brauchbar; aber die verschiedenen Besitzungen sind falsch abgetheilt. Besonders die Grenzen der Abtei S. Gallen zu sehr zum Vortheil derselben bestimmt. Sie ist auch die erste Karte, die von dieser Landgrafschaft ist (durch den Druck) bekannt gemacht worden.“

Gabriel Walser, Pfarrer zu Bernegg (geb. 1695, gest. 1776) erwarb sich durch seine (nach R. Wolf S. 90) sehr mangelhafte, in der Zeichnung rohe Karte des Landes Appenzell (1740) gleichwohl einen gewissen Ruf, so daß er wiederholt von auswärtigen cartographischen Instituten, wie namentlich denjenigen von Seutter in Augsburg und Homann in Nürnberg, für Bearbeitung von Spezialkarten einzelner Schweizerkantone beauftragt wurde. Unter seiner Mitwirkung entstand der Atlas novus Reipublicæ Helvetiæ XX mappis compositus. Sump-tibus Homannianis heredibus. Norinbergæ 1769. Darin findet sich die obige Karte des Thurgaus von Rizzi-Zannoni.

17. Die Landgrafschaft Thurgäu mit allen darin liegenden Herrschaften, Städten, Clöstern, Schlösseren etc. David Herrliberger exc. 1767. Gegraben von J. C. Sturm.

In dem sehr werthvollen Kupferwerke: David Herrli-berger, Neue und vollständige Topographie der Eydgnößschaft, in welcher die in den XIII Orten und zugewandten befindlichen Städte zc. Natur=Prospecte, Gebirge zc. beschrieben und perspektivisch vorgestellt werden.“ Unsere Karte befindet sich in dem sehr seltenen dritten Bande, Zürich 1773. Ich habe sie nicht gesehen; Haller aber sagt I, 658, die verschiedenen Gerichte seien durch Farben und Punkte unterschieden, und Rud. Wolf, S. 95, glaubt, es sei hiezu die Reduction von J. K. Nögli benutzt worden. Umfang 32 auf 21 cm.

18. Karte der Landgrafschaft Thurgau 1797.

In Joh. Rudolf Meyers Schweizeratlas von 16 Karten, herausgegeben in den Jahren 1796 bis 1802 nach Messungen des Ingenieurs J. H. Weiß, gestochen von Scheurmann, Gehler

und Guerin. Nach Pupikofser (in den Beiträgen 2, 95) enthält das Blatt Thurgau nur eine Nachbildung der Nöglisten Karte, ist jedoch in manchen Beziehungen unrichtig. Diese Karte findet sich verkleinert im * Helvetischen Almanach von 1811. Vgl. Vater J. K. Meyer, Bürger von Narau, Sauerländer 1818. 8; außerdem K. Wolf in seiner Geschichte der Vermessungen.

Wie man aus dieser Liste sieht, war man vor der Revolution nicht arm an Karten des Thurgaus; nur waren die wenigsten davon durch den Druck verbreitet. Noch heute besitzen unsere kantonalen Sammlungen nur 5 von den 18 Nummern. Es dürfte daher an der Zeit sein, auch diese werthvollen Zeugen der Vergangenheit entweder in Original oder in Copie herbeizuschaffen. Ich empfehle deshalb meinen verehrten Lesern einige Nachforschung nach diesen bildlichen Darstellungen und bitte sie, von Entdeckungen dieser Art uns Mittheilung zu machen.

Was nun nach dem Untergang der Landgrafschaft, also seit der Helvetik und der Mediation, in Hinsicht auf cartographische Darstellung des Thurgaus versucht und geleistet wurde, bleibt einer künftigen Arbeit vorbehalten.

Frauenfeld, 10. Oktober 1889.

Dr. Johannes Meyer.

Huldreich Gustav Sulzberger.

Zu den Männern, welche am 3. November 1859 den thurgauischen historischen Verein begründen halfen und ihm fortwährend ihre Kräfte zur Unterstützung liehen, gehört der im Herbst vorigen Jahres verstorbene Pfarrer Sulzberger, der durch seine vielfachen Arbeiten auf dem Gebiete der thurgauischen und außerkantonalen Kirchengeschichte sich namhafte Verdienste um die schweizerische Geschichtsforschung erworben hat. Ich widme ihm daher, ohne seiner Würdigung durch eine kundigere Feder vorzugreifen, die folgenden Zeilen, weil er es verdient, an dieser Stelle erwähnt zu werden.

Huldreich Gustav Sulzberger war der Sohn des Johann Ludwig Sulzberger von Frauenfeld (1778—1830), des Pfarrers und Kammerers in Gachnang, und der Elisabetha Merkle von Ermatingen. Geboren den 3. Januar 1819, verlebte er seine erste Jugendzeit in der Pfarrei seines Vaters; allein nach dem unerwartet schnellen und frühen Tode desselben (September 1830) siedelte er mit seiner Mutter und seinen Geschwistern nach Frauenfeld über, benützte hier die Lateinschule mit gutem Erfolg und vollendete, da im Thurgau damals noch keine Gelehrtenschule vorhanden war, seine Gymnasialzeit in Zürich. Alsdann studierte er in Zürich und in Bonn Theologie mit großem Fleiß und ungewöhnlicher Arbeitsstreue, empfing aber auch, zumal an letztem Orte, von hervorragenden Lehrern solche Anregungen und Eindrücke, daß er von da an unwandelbar dem Evangelium Christi treu anhieng. Nach wohl bestandenen Examen ward er

1843 ins thurgauische Ministerium aufgenommen und freute sich, seine ihm verliehenen Gaben und Kräfte für das Reich Gottes verwerthen zu dürfen.

Vom Mai 1843 an arbeitete er während zweier Jahre als Vikar in Frauenfeld, Dießenhofen und Mazingen; hierauf wurde er 1845 zum Pfarrer der Kirchgemeinde Sitterdorf-Zihlschlacht gewählt, welcher er 21 Jahre als Seelsorger vorstand. Vom 1. Aug. 1866 bis 20. April 1882 wirkte er in gleicher Stellung zu Sevelen im Kanton St. Gallen. Beiden Gemeinden bewahrte er ein treues Andenken, erhielt aber auch, als er nicht mehr bei ihnen weilte, aus ihrer Mitte wiederholentlich Beweise liebevoller Anhänglichkeit. Im April 1882 kehrte er wieder in seinen Heimathkanton zurück, nachdem ihn die Gemeinde Felben zum Pfarrer gewählt hatte.

Sulzberger erfreute sich auch eines sehr glücklichen Hausstandes. Er war mit einer trefflichen Gattin, M. S. Altwegg von Happersweil, verheirathet. Aus dieser Ehe sind noch drei Kinder, ein Sohn und zwei Töchter, vorhanden.

Er war ein Mann von ungemeiner Lauterkeit und bewährter Uneigennützigkeit, jedermann allezeit zu Dienste, soweit seine Kräfte es vermochten; da war es denn selbstverständlich, daß er seinen Freunden in unwandelbarer Treue ergeben blieb. Neben manchen andern Gaben, die ihm verliehen waren, erfreute er sich während seines ganzen Lebens rüstiger Gesundheit, so daß er mit wenigen Unterbrechungen seinen Pflichten stets obliegen konnte.

Den 20. Nov. 1887 ward er auf der Kanzel von einem Schlaganfall betroffen. Dies bildete den Anfang einer längern Leidenszeit, welche er stille und geduldig auf sich nahm. Zusehends erholte er sich im Laufe des folgenden Sommers; allein die Hoffnung der Seinigen wurde am Sonntag den 7. Okt. 1888 durch einen neuen Schlaganfall plötzlich vernichtet, in Folge dessen er am Dienstag den 9. Oktober zur ewigen Ruhe eingieng. Seine irdischen Reste ruhen auf dem Friedhose zu Felben.

Schon von früh auf zeigte Sulzberger eine Vorliebe für Geschichte; dieselbe fand neue Nahrung, seitdem er als Pfarrer in Sitterdorf weilte, durch den im nahen Bischofszell wohnenden thurgauischen Geschichtschreiber Joh. Adam Pupikofen, mit dem er begreiflich öfter zusammentraf. Indem er bei diesem Manne Belehrung und Anleitung suchte und dieselbe auf die liberalste Weise befriedigt fand, gestaltete sich die Liebhaberei allmählig zu ernster geistiger Arbeit. Ich wüßte auch für einen Pfarrer, der durch die Pflichten seines Amtes nicht ausschließlich in Anspruch genommen wird, keine edlere und lohnendere Nebenbeschäftigung als die mit der Geschichte. Man versuche es nur einmal, die Geschichte des Pfarrdorfes, in welchem man wirkt, zu erforschen und darzustellen, und man wird erfahren, welches Interesse man dadurch in sich selbst und bei seinen Pfarrkindern erweckt.

Die Geschichte der Reformation in der Schweiz, der schweizerischen evangelischen Kirche überhaupt, erwählte er sich zum Felde seiner Arbeit, nachdem es von andern, zumal von Melchior Kirchhofer in Stein, kaum und nur stellenweise umgebrochen war. Da gab es noch viel herauszuackern und urbar zu machen. Zunächst faßte Sulzberger die Vergangenheit der evangelischen Kirche seines Heimathkantons ins Auge, welche in mancher Beziehung zu den eigenthümlichsten der Schweiz gehört. Als er dann ins Rheinthal versetzt wurde, da dehnte er sein historisches Interesse sofort auch auf die Kirchengeschichte des Kantons St. Gallen und später noch auf andere Theile der Schweiz aus. Wenn es nun aber gewöhnlich zweierlei Arten von historischer Arbeit gibt, die nicht sehr häufig mit einander verbunden erscheinen, nämlich: einerseits die Geschichtsforschung, welche, ohne sich die Mühe zu nehmen, das Erforschte darzustellen, einen unabwiesbaren Drang der Neugier empfindet, weiter zu forschen; andererseits die Geschichtsschreibung, welche mehr darauf ausgeht, das, was man selbst oder was andre gefunden, dem Publikum in geschickter, fesselnder Weise zu übermitteln — so gehörte

Sulzbergers Arbeit auf historischem Gebiete zur erstern Art, und hierin liegt wohl seine Stärke und seine Schwäche. Sulzberger hat ein gewaltiges Material, das zum großen Theil unbekannt war, und an dem noch Generationen genug zu thun finden werden, zu Tage gefördert; aber er hatte weniger Lust, vielleicht auch weniger Geschick, das Gefundene hübsch lesbar und interessant zu verarbeiten. So sind denn seine Aufsätze mehr Fundgruben für Forscher als Quellen unterhaltender Belehrung.

Wie weit seine Forschungen auf kirchenhistorischem Gebiete zuverlässig seien, das zu beurtheilen überlasse ich billigermaßen Sachkundigen. Das aber darf man ihm zu seinem Lobe nachsagen: obwohl er der evangelischen Konfession mit Bewußtsein und Ueberzeugung angehörte, und was er von seinem Standpunkte aus zu sagen hatte, nicht hinterm Berge hielt, ist er doch meines Wissens nie darauf ausgegangen, in seinen Schriften die katholischen Mitchristen zu verletzen, wie das sonst von denen, welche wie er mehr die trennenden Unterschiede als das einigende Gemeinsame ins Auge fassen müssen, leider so oft geschieht. Dieser schöne Zug seines Gemüths erwarb ihm, dem evangelischen Geschichtsforscher, nicht nur Achtung, sondern selbst Freundschaft bei ebenso bewußten Katholiken.

Verzeichnis

der historischen Arbeiten H. G. Sulzbergers.

I. Den Thurgau berührend.

a. Handschriftliches.

1. Geschichte der Kirchgemeinde Frauenfeld. Im Pfarrarchiv der Stadt.

2. Geschichte der Kirchgemeinde Sitterdorf-Zihlschlacht nebst der Gesch. der drei dortigen Ortsgemeinden. Im Pfarrarchiv Sitterdorf.

3. Geschichte einzelner thurg. Kirchgemeinden wie: Arbon, Eggenach, Eggenhofen, Scherzingen, Oberhofen. Im Besitze der Hinterlassenen. Märstetten im dortigen Pfarrhause.

4. Geschichte der evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau. Abschrift in 2 Foliobänden nebst Nachtr. 1874. Thurgauische Kantonsbibliothek Y 154.

5. Geschichte des thurg. Schulwesens in den letzten Dezennien des 18. Jh. in Abschrift. Thurg. Kantonsbibl. Y 154a. Vgl. Nr. 16.

b. Gedrucktes.

6. Ueberreste einer römischen Villa bei Sitterdorf, in diesen Thurg. Beiträgen, Heft 3, S. 19. 1863.

7. Biographisches Verzeichnis der evang. Geistlichen des Kantons Thurgau seit der Reformation. Beiträge Heft 4 und 5. 1863.

8. Öffnung des Dorfes Zihlschlacht. Beiträge 8, 23. 1866.

9. Stiftungsbrief der Kaplaneipfründe Armrisweil 1455. Beiträge 9, 11. 1868.

10. Uebereinkunft zwischen dem Collator von Sitterdorf und dem dortigen Leutpriester betr. Abtretung von Pfrundeinkommen 1352. Beiträge 11, 100. 1870.

11. Sammlung aller thurg. Glockeninschriften sammt einer einleitenden Abhandlung über die Kirchenglocken. Beiträge 12, 1. 1872. Vgl. Nr. 17.

12. Geschichte der Gegenreformation der Landgrafschaft Thurgau. Theil I. Beiträge 14, 1. 1874. Theil II. Beiträge 15, 35. 1875.

13. Verhandlungen der (ersten) Synode zu Frauenfeld 1529. Beiträge 17, 40. 1877.

14. Mandat zum Besuche der ersten Synode von 1529 und Protokoll der zweiten von 1530. Beiträge 18, 42. 1878.

15. Beiträge zur thurg. Landes- und Kirchengeschichte aus der Reformationszeit. Beiträge 19, 7. 1879.

16. Ein Beitrag zur Geschichte des thurg. Schulwesens von den ältesten Zeiten an. Beiträge 22, 10. 1882. Fortsetz. handschriftlich unter Nr. 5.

17. Ergänzung zu den thurg. Glockeninschriften. Beiträge 24, 42. 1884. Vgl. Nr. 11.

18. J. C. Mörkfers Erlebnisse nach der Autobiographie herausgegeben (mit Weglassungen). Beiträge 25, 1. 1885.

19. Geschichte der vor- und nachreformatorischen Kapitel. Beiträge 26, 43. 1886.

20. Die thurgauischen Synoden seit der Reformation. Beiträge 26, 86. 1885.

21. Geschichte der Reformation im Thurgau. Appenzeller Sonntagblatt 1872, Nr. 32—34.

22. Geschichte einzelner Kirchgemeinden des Thurgaus:

- a. Geschichte der Kirchgemeinden im Bezirke Dießenhofen. Dießenhofen, Druck und Verlag v. L. Stephan 1884. 181 Seiten in 16°.
- b. Burg-Eschenz im Feuilleton z. Anzeiger am Rhein 1885, Nr. 111. Fortsetzung in den Beilagen zu Nr. 117. 120. 126. 132. 135.
- c. Wagenhausen im Anzeiger am Rhein 1886, Beilagen zu Nr. 27. 36. 32.
- d. Mammern, ebendas. Beilagen zu Nr. 70. 79. 82. 91. 98. 99. 113.
- e. Ermatingen, ebendas. Beilagen zu Nr. 121. 127. 130. 136. 142.
- f. Berlingen, im Anzeiger am Rhein 1887, Beilagen zu Nr. 83. 95. 110.
- g. Ruzbaumen, ebendas. Beilagen zu Nr. 116. 119. 125. 128.
- h. Hüttweilen und Ueßlingen im Anzeiger am Rhein 1888. Beilagen zu Nr. 21. 30. 36. 44. 50.
- i. Tägerweilen nebst Gottlieben und Emmishofen, ebendas. Beilagen zu Nr. 48. 57. 63. 68.
- k. Weinfeldten in der Thurg. Volkszeitung 1883, Nr. 12. 15. 18. 21. 24. 27.
- l. Gachnang, ebendas. Nr. 33. 36. 39. 42. 45. 48. 51. 54. 57. 60. 63. 66. 72. 75. 78. 81. 84. 87. 90. 93. 96.
- m. Steckborn. Geschichte der Kirchgemeinde Steckborn. Stein a. Rh. bei Daniel Störchlin 1887. 61 Seiten in 8°.
- n. Tannegger Amt. Geschichte der Kirchgemeinden im Tannegger Amte. Eschikon, Druck und Verlag von J. J. Wehrli 1887. 8. S. 1—112 (unvollendet, weil der Verf. darüber erkrankte).

23. Geschichte des Thurgaus von 1789—1830 in Pupikofers Geschichte des Thurgaus. Bd. II. Frauenfeld 1889. 196 Seiten.

II. Andere Kantone betreffend.

a. Handschriftliches.

24. Geschichte der Kirchgemeinden in Toggenburg, auszüglich aus Nr. 30. Im st. gallischen Kantonsarchiv.

25. Geschichte der Kirchgemeinden des Rheinthalß und der Grafschaft Werdenberg. 1887. Ebendas.

26. Hist. Beschreibung v. Sevelen. Im dortigen Gemeindearchiv.

b. Gedrucktes.

27. Beiträge z. toggenburgisch evang. Kirchengeschichte. St. Galler Mittheilungen zur vaterl. Geschichte. Heft 3, S. 16—160. 1866.

28. Geschichte des Kapitels St. Gallen von seiner Entstehung bis zur Lostrennung der oberthurg. und rheinthalischen Geistlichkeit. 1889. Ebendas. Heft 4, S. 149—184. 1865.

29. Die erste und zweite Reformation der ehemal. Freiherrschaft Hohenjar-Forstegg. Ebendas. Heft 14, 174. 1872.

30. Toggenburger Chronik. Urkundliche Geschichte sämtlicher katholischer und evangelischer Kirchgemeinden der Landschaft Toggenburg. Aus archival. Quellen gesammelt und zusammengestellt von M. Rüdiger sel. Dekan, und H. G. Sulzberger, Pfarrer. Bearbeitet von Fr. Rothensflue, Pfarrer. Büttschwil, M. Sproll-Mettler 1887. 8.

31. Reformationsgeschichte folgender Kantone, Städte und Landschaften der Schweiz im Appenzeller Sonntagsblatt, nämlich:

Jahrgang 1872, Nr. 9—10 Rheinthal.

32—34 Thurgau.

1873, Nr. 5—8 Appenzell.

39—43 Toggenburg.

1874, Nr. 12—17 Stadt St. Gallen.

35—42 Zürich.

1875, Nr. 17—24 Glarus und Werdenberg.

1876, Nr. 5—14 Basel Stadt und Land.

45—51 Schaffhausen.

1877, Nr. 40—51 Bern.

1878, Nr. 18—28 Französ. Schweiz.

1879, Nr. 18—26 Genf.

1880, Nr. 13—26 Graubünden.

1881, Nr. 9—20 Aargau.

1882, Nr. 8—17 Solothurn.

1883, Nr. 5—22 Sargans, Gaster und Rapperschwil.

Von diesen Aufsätzen wurden, wie der Verleger, Herr R. Weber in Heiden mittheilt, fast durchweg Separatabdrücke angefertigt; allein einzelne davon, z. B. Appenzell, sind gänzlich vergriffen.

Frauenfeld, den 18. Okt. 1889.

Dr. Johannes Meyer.

Umständlicher Bericht

der traurigen Feuers-Brunst in Bischoffzell, welche den
16. May 1743 Nachts um halb 11. Uhr ausgebrochen.

Fliegendes Blatt des vorigen Jahrhunderts. Ueber diese Feuersbrunst, deren traurige Erinnerung zu Bischoffzell im J. 1843 gefeiert wurde, lese man Pupifosers Geschichte des Thurgaus 1², 111.

Auf was für eine empfindliche Weise der gerechte und heilige Gott / nach seinen unerforschlichen Gerichten / das vorhin florierende Bischoffzell durch eine sehr grosse betäubte und höchstverderbliche Feuers = Brunst heimgesucht / vernehme der mitleidige Leser aus hernach folgenden Umständen:

Den 16ten May / Nachts um halb 11. Uhr / gieng Feuer aus an der Marktgaß / das in gar kurzer Zeit nidsich / obsich / und / welches das bedenklichste ist / über die Gassen (die doch so breit / daß 3. Wägen nebeneinander ungehindert durchfahren könnten) die Häuser angegriffen / und mit solcher Hestigkeit gewüthet / daß 6. Häuser in einer Viertelstund in vollem Brand stunden; weiln nun alles im ersten Schlaf / und die Wächter mit vollem Hals Feuer rufften / wurd jederman in grossen Schrecken gebracht / die / welche ihre Häuser in Brand sahen / suchten ihr Leben mit Verlassung alles andern zu salviren in Nacht-Kleidern / etliche nur in Hemdbdern / ohne weiter etwas zu erretten / die nächsten daran wohnenden eilten mit ihren Mobilien / Hauß-rath / Geld und Kleidern zc. in die Keller hinunter / weiln aber das Feuer so heftig um sich griffe / vergaßen sie ihrer selbst / und mußten mit den schlechten wenigen Hauß-Kleidern aus ihren Häusern fliehen / oder ihr Leben in äußerste Gefahr setzen; die

weiteren warffen ihre Haußgeräthe hinten zum Häusern hinaus / jederman hatte mit sich selbst zu thun und konte dem Feuer kein Halt gemacht werden / bis die benachbarten herzu kamen / (dann die in der Vorstadt selbst den des Feuers besorgten / hatten sie mit ihrer Noth und Flöchnen zu thun) da dieselbigen aber nicht mehr durch die Vorstadt / wegen brennenden Thor (worauf die Stadt-Uhr und Fur-Glock / welche auch verbrunnen) und Häuser in selbiger Gegend hinein kommen konten / mußten sie um die Stadt (S. 2) und zum Unteren Thor hinein gehen. Während dieser Zeit waren 3. Gassen / Marktgaß / Kirchgaß und Schmalzgaß in vollem Brand gegen 70. Firsten oder Häuser / welche alle innert 6. Stunden völlig in der Asche lagen / worunter begriffen zwey Oberkeitliche Gebäu / das Rathhauß und Schmalzhauß / beyde Schreib Stuben Zwinger- und Dahler- oder Scherbische / aus welchen nichts als die Haupt-Bücher errettet wurden / beyde Apotheken und Doctor-Häuser, welche auch gänzlich im Feuer aufgiengen / die Evangelische Stadt-Ganzley / aller 4. Herren Alt-Räthen Evangelisch- und Catholischen Häuser wurden auch mitgenommen; die Kirche / Spitthal Chorherren-Hof und das Schloß / samt Evangelischen Pfarrhäusern und Schulen wären in größter Gefahr / wann nicht durch tapfere Gegenwehr ehrlicher braver Männern / so aller Orten bis auf und von Winterthur dahin kommen / (besonders gebühret großes Lob und Ruhm den Burgern zu Weinfelden / die bey guter Zeit zugegen waren / vermittelt ihres Anführers / Hrn. Hauptmann Kellers /) einerseits an dem Spitthal / anderseits an der Kirchgaß am Hof des ehemaligen Catholischen Pfarrers / (weilen in den drey Gassen unmöglich mehr etwas zu erretten ware) durch bezeugte Herzhaftigkeit Halt gemacht worden. Was für ein entsetzliches Feuer dieses gewesen / da in allen Häusern dortiger Gemohnheit nach viel Büscheln oder Bürdelein Holz vorhanden war / ist leicht zu erachten. Nachdem man vermeynte / die Häuser wären eingäschert / fielen da und dort die Keller ein /

worauf / nach befundener Quantität und Qualität der brennenden Materie so viel Schrecken und Jammer gefolget / daß man nicht gewußt / wo zu wehren; jedoch weilten nirgend etwas sonderliches zu erretten gewesen so befande man gut / ordentliche Anstalt zu unterhalten / daß obbedeutete Kirche / Spittthal / zc. erhalten werden möchten / und das so lang bis man in völliger Sicherheit ware. Den 18. und 19ten drauf ware man immer in Forchten wegen der einfallenden Kellern darum wurde auch der Gottesdienst am Sonntag eingestellt / und / wegen großen Zulauffs unbekanntem Volks von allen Orten her / hielte man die Stadt-Thor anß der Grub oder Vorstadt / samt dem Unter- (S. 3) Thor / anfänglich gesperrt / wurden aber nach der Hand wieder geöffnet. So groß und unbeschreiblich der Jammer unter den unglücklich betroffenen / noch viel grösser ware die Gottlosigkeit vieler Leuten / welche unter währendem diesem schweren Gericht Gottes große Diebstahl begangen / ja gar Einbrüche gethan / dergleichen in solchen Begebenheiten bey Unchristen und Barbarischen Völkern nicht geschehen wird; dann zu der Zeit / da der Catholische Pfarrer bey der Capell neben der Badhütten / auffert der Stadt nahe bey der Thur-Bruck / Meß gelesen / erfrechten sich einige gottlose Leuth der Frau Statthalter Brydlerin / auf dem Hof in der Stadt / von hinten einzubrechen; darum man mehrere Unglück zu besorgen Ursach hatte.

Gewißlich ein trauriger und erbärmlicher Spectacul und Anblick / noch grösser aber der erlittne und nach Proportion des Orts unschätzbare unwiederbringliche Schaden. Man rechnet selbigen über 3. Tonnen Golds; so man nur betrachtet Herrn Doctor Scherben drey neu-erbaute köstliche Häuser / samt allen Mobilien, Schiff und Geschirz / Apothec / Bibliothec und köstlichen Schriften / zc. da er und die lieben Seinigen nichts als die geringsten Kleider auf dem Leib nächst dem Leben darvon gebracht; Herrn Pfleger Zwingers sel. Erben / die noch alles unzertheilt hatten / verlohren auch drey Häuser samt allem was

darinnen enthalten / nur die Personen wurden errettet / und auch diese fast ungekleidet; Herz Alt Rath Diethelm und sein Hr. Sohn Herr D. Stadtschreibers Apothec / Cantley / Mobilien und allen Haußrath zc. samt ihren zwey schönen wolgebauten Häusern; der Herren Zwinger Dahler und Scherben / nebst ihren schönen Häuser / Mobilien / zc. ihre ganze Handlung. Andere Herren und Bürger erlitten gleichen Schaden an ihren Häusern und Haußgeräth; da diese bey hellem Tag sich zeigten / sahe man fast alle insgesamt entweder in ihren schlechten oder entlehnten Kleidern / meistens ohne Rock / Peruque / Hüt / zc. Die Weiber wurden meistens in die Häuser der Vorstadt oder außert der Stadt salvirt / die sich in ihrem schlechten oder entlehnten Habit nicht dörfen sehen lassen.

(S. 4) Von den Personen manglet man keine / Gott Lob! jeder und jede suchten vor allererst ihr Leben mit der Flucht zu salviren / nur eines Knäbleins besorgete man / daß es vergessen worden aufzuwecken und aus dem Beth zu nehmen / welches aber durch eine Magd / da man ihm nachfragete / also errettet wurde / daß sie die Feur-Leiter hinaufstiege (dann dieses Hauß eines der ersten im Brand ware) nahm dieses Knäblein / welches ungefehr 6. Jahr alt ware / schlaffend aus dem Beth / sprange eines Gemachs hoch mit ihm hinunter / ohne daß sie oder das Kind beschädigt wurde.

Mit was empfindlichem Schaden und Verlust diese zuvor reiche und bemittelte Leute in so kurzer Zeit nun erbärmlich da stehen hin und her gehen / jammern und klagen / mag wol ein steinhartes Herz ohne Thränen nicht ansehen. Der große Gott wolle doch mitten in seinen Zorn auch eingedenck seyn seiner Erbarmd / und die so sehr betrübten Interessierten wiederum in Gnaden ansehen / kräftig trösten und mitleidende Herzen erwecken / die ihnen aus ihrem Ueberfluß beystehen und sie in ihrer Noth und Bekümmernuß erquicken. Er behüte endlich in Gnaden männiglich vor dergleichen und andern schweren Gerichten und Straffen / zc.

Merkwürdig ist noch darbey dieses / daß nun diese Stadt zum drittenmal Feurs=Brunst erlitten / und gänzlich verzehret worden auf gleichen Monat / und fast gleichen Tag May ' wie solches in Chronicken nachzuschlagen; zweymal von den Appenzellern durch Krieg / und dißmalen von Einwohnern selbst / auf eine noch unbekante Weise. Der gnädige Gott lasse es hiermit gung seyn / und gebe ihnen die Gnad / seine väterliche Züchtigung zu erkennen / und sich gedultig in diese schwere Heimsuchung zu schicken / so wird er auch seinen Segens=Strom also über sie wissen zu ergiessen / wie es ihnen zu ihrem zeitlichen und ewigen Heil dienen mag.

Ein burgundisches Brevier.

(Mit einem Facsimile in Farbendruck.)

Der thurgauischen Kantonsbibliothek gehört ein lateinisches Brevier, bezeichnet mit der Signatur Y 24, welches in einem Glaschrank unsrer historischen Sammlung bereits während mehrerer Jahre dem Publikum zur Schau ausgestellt war und wegen seiner schönen Ausstattung von jeher die Bewunderung der Kenner erregt hat. Dasselbe ward im Juni dieses Jahres mit Bewilligung des Regierungsrathes zur Waldmann-Ausstellung nach Zürich befördert, deren Comité es in seinem Katalog als „eine aus der Karthaus Ittingen stammende Burgunderbente“ verzeichnete.

Zunächst veranlaßt mich diese irrige Angabe zu der Berichtigung, daß das Brevier nicht aus Ittingen, sondern aus der Bibliothek der Benediktinerabtei Fischingen stammt, von wo es im Februar 1852 mit den andern Büchern und Handschriften derselben nach Frauenfeld übergeführt ward, um hier der thurgauischen Kantonsbibliothek einverleibt zu werden. Daher wird es denn auch in dem ersten gedruckten Katalog der Kantonsbibliothek vom Jahre 1858 S. 90 als ein aus Fischingen ¹⁾ hergekommenes Manuscript bezeichnet. Außerdem galt es von jeher als ein Buch von burgundischem Ursprung. Da lag es

¹⁾ Als es 1863 in einer Versammlung des thurg. hist. Vereins in Frauenfeld unter den anwesenden Mitgliedern zur Besichtigung umgebeten wurde, bemerkte der Präsident (Herr Dekan Pupikofen) ausdrücklich, daß dieses Mss. aus der Klosterbibliothek von Fischingen in die Kantonsbibliothek gewandert sei. Vgl. Protokoll der Vereins vom 2. März 1863, § 8.

denn der geschäftigen Phantasie nahe, die schöne Handschrift kurzweg als ein Beutestück aus den Burgunderkriegen zu betrachten, wie das ja bei so manchen werthvollen Gegenständen der schweizerischen Sammlungen geschieht, über deren Herkunft man im Unklaren schwebt; auch schien diese Vermuthung einige Bestätigung zu finden in dem Umstande, daß das Buch sich früher längere Zeit im Besitze der Herren Wallier in Solothurn befand.

Der Werth und die Wichtigkeit dieser Handschrift schien es zu gebieten, dieselbe endlich einmal einläßlich zu beschreiben und ihren Ursprung einer genauern Prüfung zu unterwerfen. Wenn ich dies auf den nachfolgenden Blättern versuche, ²⁾ so bitte ich zu erwägen, daß ich nicht für Gelehrte, sondern für Laien (zumal auch für protestantische) schreibe, wobei ich viele technische Ausdrücke, die dem Bibliographen, dem Paläographen, dem Liturgiker geläufig sind, nothwendigerweise auseinandersetzen muß.

A. Das Aeußere.

1. Format und Umfang.

Das Buch ist 20 cm hoch und 15 cm breit, entspricht also im Format ungefähr dem, was wir heutzutage klein Quart zu nennen pflegen. Die Dicke beträgt 8 cm. Es enthält 366 Pergamentblätter oder 732 Seiten, die zweispaltig beschrieben sind. Die Seitenzahlen, die von Pupifoser eingetragen waren, beliefen sich auf 620, irrten sich also, wie man sieht, um 112 minus.

2. Einband.

Der Deckel dieses Buches besteht wie gewöhnlich bei alten Büchern, aus Holz, welches mit braunem Leder überzogen ist, das gepreßt wurde. Verschließbar ist der Band durch zwei

²⁾ Manchen erwünschten Aufschluß, zumal über die Herkunft des Manuscripts, verdanke ich der schon oft erprobten Gefälligkeit des Herrn Stiftsbibliothekars von Einsiedeln, P. Gabriel Meier, ohne dessen Beihilfe ich mit meiner Arbeit gar nicht zu Ende gekommen wäre.

seidene Stränge, die mit starkem Gewebe überzogen und an denen messingene Endstücke zum Einhängen befestigt sind. Die Verzierungen des gepreßten Leders bilden vier senkrechte Reihen, deren jede aus Quadraten besteht, welche Figuren enthalten, nämlich:

- | | | | | | | |
|----|-------|----|----------|-----|-----|--------|
| 1. | Reihe | 12 | Quadrate | mit | dem | Hahn. |
| 2. | " | 13 | " | " | " | Löwen. |
| 3. | " | 13 | " | " | " | Löwen. |
| 4. | " | 12 | " | " | " | Hahn. |

Der Hahn (lat. gallus) ist erst später, nach einigen erst seit dem 17. Jh., wo man das Wort Gallia von gallus ableitete, das Sinnbild für Frankreich, und auch als solches mehr von Ausländern³⁾ als von Franzosen selbst in der Sprache verwendet worden. Sonst war er das Symbol für die Wachsamkeit der Kirche und prangte daher, wie jetzt noch vielfach, auf der Spitze der Kirchtürme.⁴⁾ Der Löwe bezeichnet in der Bibelsprache den Messias⁵⁾ (leo de tribu Juda, Offenbarung

³⁾ Jeder Thurgauer erinnert sich der Broschüre des Pfarrers Bornhauser, die im Spätjahr 1830, nachdem in Frankreich der Sturm der Julirevolution vorüber war, erschien und mit den Worten endigte: „Der „Hahn“ hat gekräht; die Morgenröthe bricht an. Thurgauer wachet auf! Gedenkt eurer Eitel und verbessert eure Verfassung!“ worin das Wort Hahn jetzt von vielen nicht mehr richtig verstanden wird.

⁴⁾ Ich verweise auf ein lat. Gedicht, welches Gdéléstand du Méril in seinen Poésies populaires latines du moyen âge (Paris 1847 S. 12—16) herausgegeben hat, und welches anfängt:

Multi sunt presbyteri qui ignorant quare
Super domum Domini gallus solet stare;
Quod propono breviter vobis explanare,
Si vultis benevolas aures mihi dare.

⁵⁾ Meuzel, Christl. Symbolik 2, 36. Zuweilen findet sich ein Löwe am Eingang alter Kirchen angebracht, gleichsam als deren Wächter; dieser Löwe bedeutet die Macht der Kirche in Christo. Kreuser, Kirchenbau 1, 123. Kunstblatt 1845, S. 374. Nach dem ahd. Physiologus schläft der neugeborene Löwe drei Tage und drei Nächte wie Christus im Grabe, und der alte Löwe weckt am dritten Tage sein

Joh. 5, 5 nach 1 Mos. 49, 9 fgg.), insofern dieser sich in seinen Worten, Werken und Leiden als den unerschrocknen, unbefiegbaren Helden erwiesen hat.

Diese vier Reihen Figuren sind mit Streifen eingeschlossen, die wiederum aus Quadraten bestehen, welche Lilien enthalten. Damit werden wir bei der Frage über die Herkunft des Einbandes nach Frankreich gewiesen, wo Lilien das Wappen der Bourbonen zierten.

Der Arbeit nach scheint mir der Einband aus dem 15. Jh. zu stammen. Wir besitzen in Frauensfeld Bücher aus den ersten Jahrzehnten, seitdem die Buchdruckerei erfunden war, sogenannte Incunabeln, mit ähnlich gepreßten Deckeln. Dazu stimmen auch in unserm Manuscripte Tinte und Schrift der Signaturen, die ja lediglich zur Begweisung des Buchbinders angebracht wurden.

Eine Gefahr für den Buchbinder besteht darin, daß ihm die Bogen oder sogar die Blätter eines Buches durch einander gerathen vor oder während des Hestens, in Folge dessen dann das Buch „verbunden“ und daher verpfuscht oder gar unbrauchbar wird. Um diese Transpositionen zu verhüten, muß er nachsehen, ob die Bogen in der richtigen Reihenfolge liegen, muß sie „collationieren“. Zur Beschleunigung dieser Arbeit sind heutzutage an den Druckbogen rechts unten „Signaturen“ angebracht, d. h. Nummern, wodurch die Bogen rasch und folgerichtig an einander gereiht werden können. Früher verwendeten die Buchdruckereien zu diesem Zwecke die Buchstaben des Alphabets, so zwar, daß, wenn ein Alphabet durch war, sie dasselbe mit dop-

Junges, wie Gott den Sohn aus dem Grabe: Sô diu lewinne birit, sô ist daz lewinchelîn tôt; sô bewart siu iz unzin an den tritten tac. Denne sô chumit der fater und blâset ez ana, sô wirdit ez erchihit (belebt). Sô wahta der almahtigo fater sînen einbornin sun vone demo tode an demo tritten tag. Vgl. Durandus, Rat. offic. VII, rubr. de evang. Vermuthlich stammt diese Symbolik aus Origenes, In Genesis, hom. 17.

pelten oder dreifachen Buchstaben wieder begannen, oder zuerst das Alphabet mit kleinen, dann mit großen Buchstaben zum Signieren verwandten. So thaten auch die Schreiber des spätern Mittelalters; sie bezifferten nicht wie wir die Seiten, sondern nur die Bogen oder Lagen.

Unser Brevier beginnt seine Signaturen erst hinter dem vorangestellten Calendarium auf S. 17 mit dem kleinen Alphabet: a b c d e f g h i k l m n o p q r s t v x y z (wobei u und w nicht verwendet wurden); dann folgt 9 als Abkürzung der Silbe con (welche den Schreibern so geläufig war, daß ihnen das Zeichen fast als Buchstabe galt); hieran schließt sich das große Alphabet an, welches bis zu E fortgeführt ist. Da nun diese Signaturen mit blässerer Tinte geschrieben sind und blässere Tinte meist auf eine jüngere Zeit deutet als schwarze, so sind sie wohl später, vielleicht zum Zwecke des neuen Einbandes angebracht worden. Man kann dabei auf das 15. Jh. rathen.

Aber auch so konnten die einzelnen Blätter einer Lage oder eines Bogens immer noch durch einander kommen, wenn sie durch Ungeschicklichkeit aus einander fielen. Um dieses Durcheinander zu verhüten, signierte man auch die Theile eines Bogens oder einer Lage, oder, wie wir sagen würden, die Blätter der ersten Hälfte eines Bogens mit Nummern, welche man der BogenSignatur beifügte, also aj, aij, aiiij, aiiij, av, avj, avij; bj, bij, biiij, biiij, bv, bvj, bvij u. s. w. (Ich habe dies auf gegenwärtigem Druckbogen S. 97—103 unten veranschaulicht. Dieser Bogen ist laut Signatur der siebente oder nach dem Alphabet zu bezeichnen mit g; die ersten Blätter desselben bis in die Mitte des Bogens sind bezeichnet mit gj, gij, giij, giij, so daß nun der Buchbinder, wenn auch gar keine Seitenzahlen vorhanden wären, bei einiger Aufmerksamkeit den Bogen richtig heften könnte.)

In älterer Zeit hatte man noch ein anderes Mittel, welches dem Buchbinder das richtige Collationieren ermöglichte und welches

auch später noch gebraucht und durch die Buchdruckerkunst bis ins vorige Jahrhundert hinein in Anwendung gebracht wurde: man schrieb oder druckte auf die letzte Seite einer Lage rechts unten an der Colonne das erste oder die ersten Wörter, womit die folgende Seite begann, wie es der Leser vorhin auf S. 99 unten veranschaulicht findet. Diese Wörter nannte man „Blatt-*hüter*“ oder „*Custoden*“ (lat. *custodes*). Da nun die *Custoden* unsres Breviers mit gleich schwarzer Tinte wie der Text, nur mit etwas größerer Schrift angebracht sind, so ist anzunehmen, sie seien von gleicher Hand wie das Buch geschrieben.

Bei unserer Handschrift sind nun folgende Signaturen und *Custoden* angebracht:

Lage hat Blätter:	S. hat	Signatur:	S. hat	<i>Custos</i> :	
1	7	17	aij	40	in eternum.
2	6	41	bj	64	fehlt.
3	6	65	ej	88	et electos israel.
4	6	89	dj	112	abgeschnitten.
5	5	113	ej	132	hac trinitate.
6	6	133	fj	156	abgeschnitten.
7	4	157	gj	172	omnis.
8	2	173	fehlt.	180	fehlt.
9	7	181	hj	208	O dilecte.
10	2	209	fehlt.	216	fehlt.
11	6	217	Ij	240	I ^o pro culpa.
12	6	241	kj	264	II ^o supra pectus.
13	6	265	lj	288	III ^o domino a (?)
14	6	289	mj	312	III ^o imo cogniti.
15	6	313	Nj	336	V ^o branda erat.
16	6	337	oj	360	VI ^o nis quid feci.
17	6	361	pj	384	VII ^o Migravit.
18	6	385	qj	408	VIII ^o prestat sanitatis.
19	6	409	rj	432	IX ^o et honore.
20	6	433	sj	456	X ^o fehlt.
21	6	457	tj	480	XI ^o Si quid inquiring.
22	6	481	vj	504	quia annam diligebat.
23	6	505	xj	528	super israhel.
24	6	529	yj	552	Et ecce homo.

Page	hat Blätter:	S. hat	Signatur:	S. hat	Custos:
25	6	553	zj	576	contigit nuto.
26	7	577	9j	604	sancti euangelij.
27	6	605	Aj	628	alij vero duo re.
28	6	629	Bj	652	de instantibus.
29	5	653	G	672	Sancti leodegarij m.
30	7	673	Dj	700	fehlt.
31	7	701	Ej	728	fehlt.
32	1	729	—	732	unvollständig.

Es ergibt sich nun, daß vor S. 17 noch ein Blatt gewesen sein muß; denn dort steht die Signatur *aij* statt *aj*; vielleicht war es ein leeres Schutzblatt, das der Buchbinder beim Hefen entweder entfernte oder gar nicht mehr vorfand. Beim Calendarium, das dieser Seite vorangeht, sind weder Signaturen noch Custoden angebracht, sei es, daß die Blätter wegen der Reihenfolge der Monate nicht wohl zu transponieren waren, sei es, daß dieses Calendarium ursprünglich nicht zu unserm Buche gehörte.

3. Zustand des Pergaments.

Das Pergament, welches zu diesem Codex verwendet worden ist, gehört zur feineren Sorte der *membrana vitulina* (*parchemin vélin*). Vermuthlich war es ursprünglich milchweiß, wurde aber durch langen Gebrauch gelblich. Die Innenseite (das Album) ist glatter als die Außenseite; doch ist der Unterschied zwischen der Fleischseite und der Haarseite nicht so grell hervortretend wie bei den päpstlichen Bullen. Nur die letzten beiden Blätter, die vielleicht später hinzugefügt wurden, zeigen starke Verschiedenheiten.

Beschädigungen am Rande sind vom Buchbinder durch neue milchweiße Streifen oder Stücke, die vom alten gelben Pergamente sehr abstechen, sorgfältig ausgebessert. Auch hieraus ziehe ich die Folgerung, daß das Buch zum zweiten Male eingebunden und dabei in der Weise ausgeflickt worden ist, wie das ja von unsern Buchbindern auch jetzt noch geschieht.

Solche Ausbesserungen finden sich Seite 5. 45. 57. 65. 81. 85. 91. 101. 103. 105. 107. 133. 137. 139. 141. 146. 149. 157. 159. 161. 167. 181. 219. 223. 225. 227. 235. 289. 293. 329. 345. 363. 376. 428. 433. 456. 458. 491. 546. 547. 553. 626. 629. 688. 710. 712. 715. 717. 720. 727, ohne daß durch diese Flicke die Schrift verlegt wäre. Sie häufen sich an viel gebrauchten Stellen der Handschrift, wie z. B. gegen das Ende im Commune Sanctorum, wo die Handhabung des Buches eine häufigere sein mußte, aber auch in der Mitte bei solchen Theilen der Liturgie, welche häufig gelesen wurden.

Ursprüngliche Risse im Pergament, die aber wohl schon vom Verfertiger desselben vernäht wurden, zeigen sich S. 129. 187. 299. 383. 511. 681. Sie sind zuweilen mit Farbe umschrieben, damit der Leser keine Lücke im Texte an solchen Stellen argwöhne, ebenso die Löcher (foramina) S. 297. 421. 619. 319. 385. 291.

Bei großen Schreibbüchern, die zur Rechnungsführung eines Geschäftes dienen, bei Protokollen und ähnlichen, pflegten unsre Buchbinder behufs schnellen Nachschlagens die Buchstaben des Registers bis vor kurzem an die Ränder der letzten Seiten anzukleben vermittlest kleiner Pergamentstücke; solche „Ohren“ kleben sie auch jetzt noch an bei Sammelbänden, in denen mehrere Broschüren zusammen gebunden werden, lediglich zu dem Zwecke, damit man rasch jede Broschüre aufschlagen kann. Diese Ohren nennt man jetzt mit dem technischen Namen „Marginalien“. Solche befinden sich nun an unserm Buche nicht mehr; dagegen bemerkt man an den Rändern der Blätter mehrere Einschnitte. Hier waren, wie man das bei andern Brevieren noch sieht, einst Pergamentstreifen oder Seidenbänder befestigt, um sich im Buche rascher orientieren zu können. S. 325 ist ein solcher Einschnitt am Anfang der Fasten, 333 u. 335 ebenso; 393 vor dem Proprium Sanctorum, 456 am Ende desselben vor dem

Officium paschale; 576 beginnt das Proprium Sanctorum des Sommertheiles.

B. Der Inhalt.

Als man in der zweiten Hälfte des Mittelalters für die Bedürfnisse der einzelnen Priester kürzere Handbücher aller notwendigen Gebete, Lese- und Gesangstücke anlegte, wollte man besonders für diejenigen Priester sorgen, die keine ausschelfenden Amtsgenossen zur Seite hatten. Ein solches Kirchenbuch nennt man Brevier, vom lat. *breviarium* (und dieses von *brevis*, kurz), franz. *bréviaire*. Brevier heißt also ein abgekürztes Kirchenbuch im Gegensatz zu einem vollständigen, zu einem *plenarium*.

Unser Brevier besteht zunächst aus den nothwendigen zwei Hauptbestandtheilen des Gottesdienstes (*Officium divinum*), nämlich dem Psalmbuch und dem Messbuch, dem Buch für den Gebetsdienst und dem Buch für den Altardienst. In den heutigen Brevieren ist das, was zur Messe gehört, niemals enthalten. Ferner umfaßt es die Sammlungen von Gebeten, Gesängen und Leseabschnitten für die Feste des Herrn (*Proprium de tempore*), für die Einzelfeste der Heiligen (*Proprium de Sanctis*) und für gemeinsame Heiligenfeste (*Commune Sanctorum*). Dazu kommt der Kalender als Hilfsbuch zur richtigen Durchführung des Gottesdienstes im Laufe des Kirchenjahres.

Demnach enthält unser Codex folgende Bestandtheile:

1. Calendarium p. 5—16.
2. Psalterium p. 17—178.
3. Missale p. 179—213.
4. Proprium de tempore p. 217—393.
5. Proprium de Sanctis p. 393—456. 569—700.
6. Commune Sanctorum p. 701—717.

Endlich benutzte man die leeren Seiten des Buches auch zu anderweitigen Eintragungen, die zum Theil mit dem Gottesdienste nichts zu thun haben.

Wir wollen nun diese Bestandtheile im Einzelnen kennen lernen.

1. Das Calendarium.

Seite 1—3 sind unbeschrieben; Seite 4 ist zweispaltig mit neuerer, jedoch sehr verblichener und deshalb unleserlicher Schrift bedeckt. Am Ende dieser Seite befinden sich die Namen der frühern Besitzer, von denen später die Rede sein wird.

Das Calendarium selbst (S. 5—16) bietet in seiner Gestaltung und Einrichtung nicht viel Besonderes; doch will ich das Merkwürdige hier aufzählen.

Ueber den einzelnen Monaten, welche je eine Seite einnehmen, befinden sich folgende Denkverse: *)

- | | |
|-------------------|---|
| 1. 7. Januar: | Jani prima dies et septima fine minatur. |
| 3. 4. Februar: | Ast februi quarta est preccedit tertia finem. |
| 1. 4. März: | Martis prima necat ejus do cuspide quarta est. |
| 10. 11. April: | Aprilis decimo est. vndeno a fine minatur. |
| 3. 7. Mai: | Tercius a maio lupus est. et septimus anguis. |
| 11. 15. Juni: | Junius vndecimum quindennum a fine salutatur. |
| 10. 13. Juli: | Tredecimus iulij decimo innuit ante kalendas. |
| 1. 2. August: | Augusti nepa prima fugat de fine secunda. |
| 3. 10. September: | Tercia septembris vulpis ferit a pede denam. |
| 3. 10. Oktober: | Tercius octobris vulpis ferit a pede denam. |
| 3. 5. November: | Quinta nouembris acus vix tertia mansit in urna. |
| 7. 10. Dezember: | Dat duodena cohors septem inde decemque december. |

*) Beda Venerabilis erwähnt, soviel ich sehe, dieselben zuerst in seiner Ephemeris, Opera. Col. Agrip. 1688. T. I, p. 190 seq. Jedoch lauten bei ihm einige Verse anders, nämlich:

- | | |
|----------|--|
| Januar: | Jani prima dies et septima fine timetur. |
| Februar: | Ast Februi quarta est, præcedit tertia finem. |
| März: | Martis prima necat, ejus sic cuspide quarta est. |
| April: | Aprilis decimo est, undeno et fine timetur. |
| Mai: | Tertius est Majo lupus, est et septimus anguis. |
| Juni: | Junius in decimo quindennum a fine salutatur. |
| Juli: | Tredecimus Julii decimo minuit ante kalendas. |
| August: | Augusti nepa prima fugat de fine secundam. |

Diese Denkverse bezeichnen die dies Aegyptiacos, die verworfenen Tage, an denen man nichts von Belang, namentlich nicht Uderlaß, unternehmen soll; wie man sieht, waren deren in jedem Monate zwei.

Eine genaue Prüfung der im Calendarium ausgewählten Heiligennamen wird uns später, wenn wir die Herkunft des Buches untersuchen werden, zeigen, aus welchem Lande und welcher Provinz, ja sogar aus welcher Stadt das Gebetbuch stammt. Hier sei nur so viel erwähnt, daß es nicht in der Konstauer Diöcese abgefaßt worden ist; denn hier hätte man am 16. Oktober gewiß den hl. Gallus und am 26. November den hl. Konrad erwähnt.

Auf S. 173, Spalte 2 stehen die Worte: *quesimus (für quesumus?), ut nostre congregationis fratres ad eterne beatitudinis consorcium pervenire concedas.* Freilich sind dieselben von neuerer Hand geschrieben; aber es ergibt sich doch so viel daraus, daß, als sie geschrieben wurden, das Buch einem Kloster oder Stift angehörte. Man ist nun begierig zu entdecken, ob nicht im Calendarium irgend einer der vielen Ordensstifter des Mittelalters genannt sei, dessen Andenken dem Schreiber am theuersten war. Allein von all den kanonisierten Ordensstiftern ist keiner erwähnt als S. Benedictus am 21. März und ejusdem translatio am 11. Juli. Wir wollen indessen daraus noch nicht voreilig den Schluß ziehen, daß das Kloster, dem das Buch gehörte, ein Benediktinerkloster gewesen sei; es wird später wahrscheinlich gemacht werden, daß diese Vermuthung kaum richtig sein dürfte.

Ich gehe über zu den Illustrationen des Calendariums. Bücher, die man zu rituellen Zwecken gebrauchte, wollte man

September: *Tertia Septembris vulpis ferit a pede denam.*

Oktober: *Tertius Octobris gladius, decem in ordine nequit.*

November: *Quinta Novembris acus, vix tertia mansit in urna.*

Dezember: *Dat duodena cohors septem, inde decemque Decembris,*

im Mittelalter mit Bildern geschmückt sehen, etwa wie wir auf den Salontisch Prachtwerke mit künstlerischen Illustrationen und in feinen Einbänden legen, nur daß wir diese Prachtwerke selten lesen, während die illustrierten Bücher des Mittelalters täglich gelesen wurden. Die Technik der damaligen Illustration stand anfangs im engsten Zusammenhange mit der Kalligraphie, löste sich aber nach und nach von dieser ab und bildete sich zu einer eigenen Kunst aus, die man Miniaturmalerei nannte. Das altlat. Wort *minium* bedeutet eigentlich die aus Blei bereitete rothe Farbe; unter Miniatur (franz. *miniature*) verstand man aber die malerische Ausschmückung von Manuscripten durch Verzierung der Buchstaben, durch Einfassung der Columnen oder Spalten mit Rändern, durch Bilder überhaupt, in den verschiedensten Farben, nicht nur in Roth. So sind auch die Blätter unser^s Breviers mit vielen geschmackvollen und sinnreichen, blau, carmoisin- und zinnoberroth, grün und goldfarben ausgemalten Miniaturen geziert.

Nun sind aber die Illustrationen, welche die Handschriften des Mittelalters schmücken, merkwürdig nicht allein als Werke kunstvoller Arbeit, sondern auch weil sie eine Vorstellung von den Sitten und Gebräuchen, von der Haltung und Einrichtung des Lebens jener Zeit geben; wie wir auch an modernen illustrierten Werken das Neußere unserer Cultur erkennen können, nur daß jetzt alles schnellerem Wechsel unterworfen ist als damals.

Das Calendarium des vorliegenden Gebetbuches bietet Miniaturen verschiedener Art. Die den einzelnen Monaten bestimmten Blattseiten sind auf dem linken Hauptrande und oben mit Stäben begrenzt, bei deren Zusammenschlüssen links oben im Winkel fein gemalte symbolische Bignetten den Charakter der Monate oder die Hauptbeschäftigung des Landmannes während desselben darstellen, wie dergleichen unsre Hauskalender bis auf den heutigen Tag noch aufweisen.

Januar. Hier ist das Bildchen durch den häufigen Gebrauch des Buches etwas verwischt worden. Doch erkennt man noch einen Mann mit doppeltem Gesicht (Janus) an reich besetzter Tafel, wie er auch (nach Didron, Iconogr. chrét. p. 246) an den Kathedralen zu Chartres, Amiens und Straßburg dargestellt ist. Ob, wie gewöhnlich, die beiden Gesichter ungleich aussehen, das eine bärtig und traurig, das andre jung und fröhlich, vermag ich nicht mehr zu erkennen.

Februar. Ein am Kesselhaken (ahd. hâhila, mhd. hâhel, allem. hæl, frz. crémaillon und crémaillère⁷⁾) befestigter Kessel hängt überm Feuer. Ein Mann mit rothem und grünem Kopftuche sitzt davor und wärmt sich.

März. Ein Bauer mit rothem Rocke und grünen Strümpfen angethan, beschneidet mit krummem Gartenmesser einen Baum.

April. Eine stehende Dame hält in jeder Hand eine Blume. Diese frühen Blüten scheinen auf ein wärmeres Land zu deuten.⁸⁾

Mai. Ein Mann ohne Kopfbedeckung reitet mit dem Habicht auf der linken Hand (auf die Beize?).

Juni. Ein Bauer in rothem Rocke und blauen Strümpfen mäht Gras.

Juli. Ein niederkauertes Weib in blauem Kleid und zierlich gewundenem Kopftuch schneidet mit der Sichel Getreide.

August. Ein Bauer drißcht.

September. Eine Weibsperson im blauen Kleide schneidet Trauben. Diese frühzeitige Weinlese deutet abermals auf ein wärmeres Land; denn bei uns fällt dieselbe in der Regel auf die erste Hälfte des Monats Oktober.⁸⁾

Oktober. Ein Bauer in rothem Rocke und blauen Strümpfen säet Getreide mit umgehängtem Säesack.

⁷⁾ Schon im Capitulare de villis: cremaculus und in den Casseler Glossen: cramaila.

⁸⁾ Es ist freilich zu beachten, daß der damals gebräuchliche alte julianische Kalender um mehr als acht Tage hinten nach gieng.

November. Ein Bauer mit dem Hirschfänger tödtet einen Hirsch.

Dezember. Ein bärtiger Mann in blauem Rock und rothen Strümpfen schlachtet ein Schwein, indem er es mit der Art erschlägt.

Jedem Monat ist das zugehörige Sternbild in einer auf der Spitze stehenden, mit Goldgrund ausgefüllten, auf der Seite mit Halbkreisen belegten Raute beigemalt. Diese Sternbilder des Thierkreises sind jeweils dahin gestellt, wo leerer Raum hinter den Heiligennamen ihnen offen stand.

Januar. Der Wassermann (le Versean), eine nackte Figur, fast weiblichen Aussehens, gießt aus einem Krüge Wasser.

Februar. Zwei über einander in entgegengesetzter Richtung schwimmende Fische sind durch eine rothe Schnur, die sie im Maule haben, mit einander verbunden.

März. Ein springender Widder mit zottigem Wlies und schön gewundenen Hörnern.

April. Ein hüpfender Stier mit tyraförmigem Gehörn.

Mai. Die Zwillinge sind hier nach arabischer Weise als ein Liebespaar aufgefaßt. Die roth gekleidete Dame hält eine Blume in der Hand; ihr Liebhaber trägt graues Gewand.

Juni. Ein rother Krebs.

Juli. Ein brüllender Löwe mit gehobenem Schweif.

August. Die Jungfrau in Rosa-Gewand hält in den ausgestreckten Händen je eine Blume von grüner Färbung.

September. Die Waage mit rothen Schalen und grüner Balance wird von einer röthlich gekleideten Frau gehalten.

Oktober. Ein grün gefärbter Scorpion.

November. Der Schütze in Gestalt eines Centauren.

Dezember. Der blau gemalte Steinbock steckt mit seinem Hinterleib in einer rothen Schneckenmuschel (nach dem Mythos von Pan und den Titanen).

Am Fuße einzelner Monatstafeln befinden sich frei gewählte Bilder und Bildchen zur Ausfüllung des Raumes.

Februar. Hier schwimmt ein härtiger Nix mit fischähnlichem Unterleib auf dem Wasser und bläst in ein Horn. Ein Hase mit gespitzt aufgerichteten Ohren sitzt gegenüber.

April. Zweikampf zwischen einer Centaurin mit dreieckigem Schild und einem blau gekleideten Jüngling mit rundem Schilde.

August. Das in Raumers Taschenbuch 1862, S. 219 erwähnte Mitterspiel, welches ein scherzhaftes Turnier vorstellt. Ein Herr mit Händen und Knien auf dem Boden sich stützend, stellt das Pferd vor, auf dem eine Dame rittlings Platz genommen hat, so zwar, daß sie den linken Fuß wagerecht erhebt und nach vorn reckt. Ebenfalls mit erhobenem Bein kommt ein Herr ihr entgegen und versucht es, mit seinem Fuß den ihren zu treffen, um sie aus Sitz und Sattel zu heben. Gelingt es ihm, die Dame herabzuwerfen, so hat er gesiegt; wo nicht, oder wenn er gar selbst zu Falle gebracht ist, so muß er sich für den Besiegten erklären. Darauf führt der Sieger oder die Siegerin den besiegten Widerpart als eine theure Beute davon. Weiter rückwärts stehen zwei Zuschauer, welche Beifall klätschend herbei eilen.

September. Verbliebenes Bild. Ein Mann scheint mit einer Keule auf einen ihn packenden Löwen einzuhauen.

Oktober. Wieder eine Centaurin, aber allein.

November. Eine Dame setzt einem vor ihr knienden Herrn einen Kranz aufs Haupt. Die ganz gleiche Darstellung mit den gleichen Farben findet sich, wie P. Meier mir mittheilt, in der Pariser Hschr., welche das Leben Ludwigs IX. von Joinville enthält (Ausg. v. Bailly. Paris 1874. Frontispice).

Dezember. Zweikampf. Ein in voller Rüstung, aber offenem Visier zu Pferde sitzender Ritter mit eingelegter Lanze verfolgt einen reitenden ungerüsteten Mann, der sich auf der Flucht umwendet und seinen Speer gegen den Verfolger schwingt.

2. Das Psalterium.⁹⁾

Die Psalmen sind dasjenige Buch der Bibel, welches in der ganzen gläubigen Christenheit von der Apostelzeit bis auf unsre Tage unbeanstandet in Ansehen und Gebrauch geblieben ist, und welches bei der reformierten Kirche sogar eine Zeit lang, während des 17. und 18. Jahrhunderts alle andern Kirchenlieder ausgeschlossen hat. Die Erhabenheit, die edle Kürze ihrer Sprache, die wehmuthsvolle Ergebung im Ausdrucke des Schmerzens, der Buße und Reue machen sie zu einem Gebetbuche, aus welchem schon viele Tausende von Christen Trost und Kraft geschöpft haben.

In der katholischen Kirche galt als *Textus receptus* der Psalmen für den Gottesdienst natürlich nur die Uebersetzung des Hieronymus (346—420), bekannt unter dem Namen der *Vulgata*,¹⁰⁾ wenn auch Uebersetzungen derselben in den Landessprachen keineswegs verboten waren. Im Allgemeinen aber wird man die Behauptung aufstellen dürfen, daß lateinische Psalmbücher zunächst nicht für Laien, sondern für Geistliche bestimmt waren, aus begreiflichen Gründen.

Das Psalmbuch, mochte es nun für sich allein bestehen, oder nur einen Bestandtheil eines größern Ganzen ausmachen, hieß lat. *Psalterium* (ahd. *saltâri*, mhd. *salter*,¹¹⁾ altfranz. *sautier*). An diesen Kern des mittelalterlichen Breviers hat sich aber mancherlei anderes angegeschlossen, was zum täglichen

⁹⁾ Ich benutze hiebei die sehr instructive Schrift: *Psalterium. Bibliographischer Versuch über die liturgischen Bücher des christlichen Abendlandes* v. Wilh. Brambach (bildet das 1. Heft der Sammlung bibliothekwissenschaftlicher Arbeiten, her. v. Karl Dziatzko), Berlin 1887. 8.

¹⁰⁾ Es ist selbstverständlich, daß, wo ich biblische Texte unseres Breviers citiere, ich sie nach Text und Zählung der *Vulgata* entnehme. Evangelische Leser werden sich dabei leicht in ihrer Bibel zurechtfinden.

¹¹⁾ Ähnliche Umdeutung wie bei *psittacus* (Papagei) ahd. mhd. *sittich*.

Gebetsdienst eines Priesters gehörte, wie ich nachher aus einander setzen werde.

Der vorliegende Psalter ist zweispaltig geschrieben und erstreckt sich, wenn man die Psalmen allein berücksichtigen will, von Seite 17 bis 160, wo der 150. Psalm endigt; wenn man aber die Zuthaten hinzunimmt, bis zu S. 173. Den Psalmen voran gehen zwei Hymnen zur Sonntagsmette, beide von Gregor d. Gr. († 604): *Primo dierum omnium* für den Winter, und ein kürzerer *Nocte surgentes* für den Sommer.

An ein paar Orten sind die Psalmen umgestellt, so Ps. 50 und 62; andre fehlen gänzlich, so Ps. 42.¹²⁾ 53. 133; dagegen sind andre aus andern biblischen Büchern eingeschoben, z. B. nach Ps. 37 folgt als *psalmus David: Jesaj. 12, 1 fgg.*; nach Ps. 50 ebenso *Jesaj. 38, 10 fgg.*; nach Ps. 79 ebenso *Exodus 15, 1 fgg.*; nach Ps. 96 ebenso *Habak. 3, 2*. Lücken im Texte sind durch spätere Schrift ergänzt, so z. B. S. 29. 74. 119. Einmal bei Ps. 48 (S. 60) hat der Maler eine unrichtige Initiale (B statt A) hingemalt.

Zwischen den Psalmen sind die Antiphonen, kurze Sätze mit kleinerer Schrift geschrieben und mit *an'* gekennzeichnet, eingeschoben. Diese griechische Bezeichnung *Antiphona* (Gegen- gesang) rührt daher, daß schon in früher Zeit des Christenthums, in der orientalischen Kirche, Gesänge von zwei Chören wechselsweise vorgetragen wurden. Der Name kam auch ins Abendland, wo man damit ein vom Vorsänger angestimmtes Motto bezeichnete, welches die Tonart des vorhergehenden oder des folgenden Psalms und den Grundgedanken desselben oder vielmehr die Stimmung zu der Andacht des gegebenen Festanlasses anklingen sollte. Hinter dem Bußpsalm 6 (S. 20, Sp. 2) steht die Antiphon: *Deus qui nosti uiam iustorum, exaudi nos*

¹²⁾ Irre ich nicht, so sprang der Schreiber aus Versehen von Ps. 41 auf 43 über, weil Ps. 42 den gleichen Schlußvers wie 41 hat.

de monte sancto tuo (aus Ps. 3, 5), veniatque super nos salus et tua benedictio. Die gleich daran angeschlossene Antiphon Deus iudex ist nur mit dem Anfang hier; sie steht vollständig hinter Ps. 10 (S. 24, Sp. 2): Deus iudex iustus, fortis et pociens (aus Ps. 7, 12), saluos fac in te sperantes, et libera nos per singulos dies. Während die erste Antiphon den Grundton des sechsten Psalmes ausflingen läßt, versenkt die zweite in die Idee des siebenten, die Hoffnung auf Gottes gerechtes Gericht. Am gleichen Platze folgt der Anfang der Antiphon Exurge, und diese sollte hinter Ps. 14 (S. 26) stehen, fehlt aber dort; nach dem Gloria Patri ist daselbst ein leerer Raum, und es folgt der „Vers“: Memor fui nocte nominis tui, domine. Et custodivi legem tuam. — Hieran schließt sich vor Ps. 15 die Antiphon Bonorum meorum, welche vollständig hinter demselben (S. 27) steht: Bonorum meorum non indiges, in te speravi, conserua me, domine. Ebenso vor dem 16. Ps. der Anfang der Antiphon Inclina, domine, und hinter demselben (S. 28) vollständig: Inclina, domine, aurem tuam mihi et exaudi uerba mea. Wiederum vor Ps. 17 der Anfang der Antiphon Diligam te und nach demselben (S. 30): Diligam te, domine, uirtus mea, u. s. w. Gewöhnlich steht also die Antiphon vor und nach einem Psalm.

Zwischen den zwei Antiphonen findet sich zuweilen ein Vers (V), d. h. ein kurzer Satz aus der hl. Schrift, besonders den Psalmen, welcher die Signatur des Festes oder der Festzeit noch deutlicher an sich trägt als die Antiphon. Hinter Ps. 17, der ein Danklied Davids beim Rückblick auf sein Leben enthält, kommt zunächst die Antiphon: Diligam te, domine, uirtus mea; dann folgt der Vers: Media nocte surgebam ad confitendum nomini tuo, domine (aus Ps. 118, 62), und darauf der Anfang der Antiphon: Non sunt loquele (neque sermones, quorum non audiantur uoces eorum Ps. 18, 4)

als Grundton des folgenden 18. Psalms, der Gottes Herrlichkeit in seinem Wort und Werk besingt. Die Bezeichnung Versus (abgekürzt V) will nichts anderes sagen als ein Vers aus der h. Schrift.

Auf S. 32 beginnen die Laudes vom Sonntag, denen außer Antiphonen und Psalmen ein Capitulum, d. h. eine kleine, der hl. Schrift entlehnte Lektion vorausgeht: Benedictio et claritas et sapientia et gratiarum actio, honor et uirtus et fortitudo Deo nostro in sæcula sæculorum. Amen (Apocal. 7, 12). Darauf folgt (S. 33) der von Ambrosius gedichtete Hymnus Eterne rerum conditor für den Winter, und nach diesem der kürzere, von Gregor d. Gr. stammende Ecce iam noctis tenuatur umbra für den Sommer. Weil dann die Nächte kürzer sind, ist es auch der Hymnus. Das Gleiche ist der Fall bei den Laudes. Daran schließen sich Psalm 21—25.

Hier ist zu bemerken, daß in den Gebeten, die während der Wochentage gesprochen wurden, die biblische Reihenfolge der Psalmen nicht beibehalten werden konnte, sondern der Psalter anders vertheilt werden mußte, damit er auf Tag und Stunde paßte. Die Benennungen der Wochentage und Gebetsstunden waren aber in der Kirchensprache des Mittelalters andere, als wir sie haben.

Die Wochentage hießen in der lat. Kirchen- und Urkundensprache des Mittelalters feria, Ruhetage, Feiertage, nicht weil an allen Wochentagen die Arbeit ruhte, sondern weil, wie Du Gange erklärt, die Tage der Osterwoche Feiertage (feria) waren und man diese Benennung auf die Tage aller andern Wochen übertrug. Nur der Sonntag hat immer und der Samstag gewöhnlich einen andern Namen.

Sonntag	dominica	dnica
Montag	feria secunda	fer. II.
Dienstag	feria tertia	fer. III.
Mittwoch	feria quarta	fer. IV.
Donnerstag	feria quinta	fer. V.
Freitag	feria sexta	fer. VI.
Samstag	Sabbatum (selten feria septima)	fer. VII.

Jeder Wochentag hatte seine eigenen Gebete und Gesänge, außer wenn besondere Feste oder Todtenfeiern auf denselben fielen, welche besondere Gebetsordnungen vorschrieben. Darum heißt das Officium des gewöhnlichen Wochentages *O. feriale*.

Gestützt auf gewisse Bibelstellen des alten und neuen Testaments, wornach schon bei den Israeliten, zumal nach dem Exil, gewisse Stunden des Tages zum Gebete vorgeschrieben, von den Aposteln und ersten Christen hie und da, wenn nicht rituell, so doch usuell beobachtet wurden, hielt die Kirche bald nach dem ersten Jahrhundert ihres Bestandes zu gewissen Stunden des Tages und der Nacht öffentliche Gebetsübungen; unter dem Einflusse des Klosterlebens gestaltete sich im 6. Jh. eine feste Zahl von sieben solcher rituellen Gebetsstunden (*horæ*) heraus, nämlich: 1. *prima*, 2. *tertia*, 3. *sexta*, 4. *nona*, 5. *vesperæ*, 6. *completorium*, 7. *vigiliæ*. Die Vigilien umfassen die Stunden der Nacht (*nocturnæ*) und des Morgenanbruchs (*matutinæ*).

Die Nachtstunden (*vigilia nocturna I. II. III.*) wurden von den Weltgeistlichen (*plebani*, *liutprier*) nach und nach gegen den Morgen hin geschoben und mit der *Matutina* zu einer Gebetsstunde (*Matutinum*) vereinigt; daher begreift noch jetzt die Mette drei Nocturnen in sich. In Klöstern hingegen, wo der Nachtdienst eifriger gepflegt wurde, erhielt sich der Name *Vigiliæ* für die Nocturnen. Diese *Vigiliæ* sind aber nicht zu verwechseln mit den *Vigilia*, der Vorfeier eines Festes.

„Sene *Matutina* nun,“ sagt Brambach, „welche mit den Nocturnen vereinigt wurde, hatte ihren eigenartigen Inhalt; es wurden alsdann die mit dem Namen *Laudes* bezeichneten Psalmen 148—150 gesprochen, und es hieß die Gebetsabtheilung selbst *Matutinæ laudes* oder *Matutina laus*, Lob (des Herrn) in der Frühe. So ist es erklärlich, daß letztere in neuerer Zeit den besondern Namen *Laudes* führen, während für die Nocturnen das Neutrum *Matutinum* üblich wurde.“

So galt nun das Matutinum für den Anfang des Tagesgebetes, als die erste Stunde, und die prima hora (I) als die zweite, die Tertia (III) als die dritte, die Sexta (VI) als die vierte, die Nona (IX) als die fünfte, die Vesper als die sechste und das Completorium als die siebente.

Nach dieser Erörterung setze ich meine Beschreibung des Psalteriums fort. S. 37, Spalte 2 unten steht die Rubrik: FERIA II. Invitatorium mit dem Texte: Venite, exultemus domino! iubilemus deo salutari nostro! (aus Ps. 94, 1.) Einladung (invitatorium) heißt dieser Vers, weil durch ihn die Cleriker zum Singen aufgerufen werden; derartige Invitatorien finden sich da und dort in diesem Psalter. Es folgt nun der für die Montagsmesse bestimmte, von Ambrosius gedichtete Hymnus: Somno reffectis artubus. Dann kommen S. 38 bis 50 die Psalmen 26—37 zum Matutinum des Montags, von denen je zwei durch eine Antiphon eingeschlossen sind. Nach Ps. 37 (S. 50) steht die Antiphon: Revela domino viam tuam (aus Ps. 36, 5). Daran schließt sich das Responsorium, welches der Chor singt: Domine, in celo misericordia tua. Et usque ad nubes veritas tua (aus Ps. 66, 11). Dann in laudes, Antiphon: Miserere mei, deus. Gebet (preces): Ipsum. Antiphon: Intellige clamorem meum, domine. Gebet (preces): Verba mea. Antiphon: Deus deus meus, ad te de luce vigilo (aus Ps. 62, 2). Gebet (preces): Ipsum. Antiphon: Conversus est (furor tuus, domine, et consolatus es me). Daran schließt sich das Canticum Isaiæ (aus Jesaj. 12, 1): Confitebor tibi, domine, quoniam iratus es mihi: conversus est furor tuus, et consolatus es me etc. Und nach der Antiphon: Laudate dominum de celis folgt das Capitulum aus Ephej. 5, 8: Eratis enim aliquando tenebræ, nunc autem lux in domino. Ut filii lucis ambulate. Deo gratias, und es folgt der Hymnus des Ambrosius: Splendor paterne glorie.

§. 51, Sp. 2 die Rubrik: FERIA III. Inuitatorium: Jubilemus deo salutari nostro. Ps(almus): Venite (wie oben). Hymnus: Consors paterni luminis v. Ambrosius. Dann folgen die Psalmen 38—41 u. 43—49. 51 (§. 52—62), die Laudes §. 63, weiter der Psalm aus Jesaja 28, 10, der Hymnus des Prudentius Clemens: Ales diei nuntius.

In gleicher Art reihen sich die Texte der Offizien für die übrigen Wochentage an einander:

FERIA IV. §. 65—77. FERIA V. §. 77—94. FERIA VI. §. 94—109. SABBATUM §. 109—125.

In dieser Weise folgen nun nebst den üblichen Beigaben die übrigen Psalmen von Seite 125 bis Seite 160.

Nach den Psalmen Davids finden sich die Cantica,¹⁹⁾ d. h. diejenigen Gesänge, deren Worte aus der Bibel genommen sind. Einige sind uns schon begegnet: das Canticum Isaiæ hinter Ps. 37; das Canticum Ezechiaë hinter Ps. 50; das Canticum Moyses hinter Ps. 79.

§. 160: Te deum laudamus. Der ambrosianische Lobgesang.

§. 161: Benedicite omnia opera domini, d. i. Canticum trium puerorum bei Daniel 3, 57.

§. 162: Benedictus dominus deus israel, d. i. Canticum Zachariæ bei Lucas 1, 68.

§. 162: Magnificat anima mea, d. i. Canticum Mariæ Virginis bei Lucas, 1, 46.

§. 163: Nunc dimittis seruum tuum, d. i. Canticum Simeonis bei Lucas 2, 29.

§. 163: Die Litanei aller Heiligen: Engel, Patriarchen und Propheten, Evangelisten, Märtyrer, Bekenner. Auffallender

¹⁹⁾ Diese und andere Cantica aus der Bibel wurden in die Volkssprachen übersetzt, so ahd., s. Kaumer, Einwirk. des Christenthums auf die ahd. Spr. S. 41, und altfranz. im Orfordter Psalter her. von Fr. Michel p. 248 fgg.

Weise fehlen die Jungfrauen. S. 164 kommen als Besonderheit gleich zu oberst die Heiligen von Besançon: Ferreolus und Ferrucius, Germanus, Antidius, Vinus, Leodegar, von welchen später die Rede sein wird.

Nach einer Oratio folgen hore beate marie virg. S. 165 dicende per adventum, S. 168 dicende a natiuitate usque ad purificationem.

S. 171 Salz- und Wasserweihen: Aqua benedicta. Exorcismus salis. Exorcismus aque.

S. 172—173 Oraciones, 3. Th. von neuerer Hand. Collekten (Messgebete) für die Verstorbenen.

Hübsche Miniaturen bilden den Schmuck dieses Psalters. Zunächst sind die Anfangsbuchstaben aller Psalmen vielfarbig bemalt und mit langgestreckten Stäben, welche die Columnen von einander trennen, mannigfach verziert, so daß man beim Aufschlagen des Buches oder beim Nachsuchen einer Stelle leicht den Anfang eines Psalms bemerkte. Im Innern jeder Initiale befindet sich auf Goldgrund gewöhnlich ein Bild, meistens ein Kopf, zumal wenn der Majuskel-Buchstabe hiezu den erforderlichen Raum gewährte, wie dies bei B C D O P V der Fall war. Man sieht da Mönchsköpfe mit der geschornen Platte, baarhaupt oder bedeckt, Manns- und Frauenköpfe mit der Kugel (cucullus), einer dütenförmigen, hoch aufgerichteten, um den Nacken und Hals nach Art unsrer Baschlitz geschlungenen Kopfbedeckung bekleidet. Die Gesichter sind wohl schwerlich Portraits, obwohl sie es nach der Mannigfaltigkeit, Feinheit und Sorgfalt der Zeichnung sein könnten.

Aber nicht nur jeder Psalm hat eine Initiale, sondern auch die einzelnen Strophen sind durch Initialen gekennzeichnet; freilich sind diese letztern einfach mit Mennig, Lasur oder fett schwarz gefärbt ohne die Zierrathen der vorhin beschriebenen.

Noch mit mehr Auszeichnung sind die Initialen zu Anfang der Psalmen und einzelne im Texte behandelt. S. 17: Gott Vater mit der Weltkugel bei dem Hymnus: Primo dierum

omnium. Bei Ps. 1 König David mit der Harfe, die Krone auf dem Haupte und im Purpurmantel. (S. das Facsimile, welches Hr. Brunner von Winterthur von dieser Seite in Farbendruck angefertigt hat, am Ende des Heftes!) S. 38, Ps. 26 ein sinnender Dichterkönig auf dem Throne sitzend; ebenso S. 52, Ps. 38. Dann S. 65, Ps. 52 ein barfüßiger Wandersmann mit hübsch faltig um die Schultern geworfenem Plaid, aber plumpem Stock. S. 78, Ps. 68 ein König (David) betet kniend im Freien, über ihn Gott Vater ein Buch auslegend. S. 94, Ps. 80 König David auf dem Thron, in jeder Hand einen Hammer haltend. S. 125, Ps. 109 zwei auf einem Thron sitzende bärtige Männer, jeder mit einem Buche, vielleicht, wie mich P. Meier belehrt, Gott Vater und Sohn (*sede a dextris meis*).

Außer den Initialen finden sich noch andre Illustrationen in diesem Psalter; dieselben haben aber zum Inhalt des Textes durchaus keine Beziehung. Auf den Stabverlängerungen der Initialen bemerkt man außer den künstlich geschlungenen Arabesken allerhand Thiergestalten: Affe S. 112. Nessin mit der Kunkel und der Spule S. 31. Centaurin mit Schwert und Schild S. 47. Drachen S. 65. 95. 51. Esel S. 49. Greif S. 86. Hasen S. 151. Rabe S. 162. Pfau S. 38 und viele andre Vögel. Windspiel, das einen Hirsch von hinten packt S. 67.

Bemerkenswerther noch sind die Bignetten am Fuße des Randes. S. 52 eine Toste zweier Ritter. S. 78 wie ein Bauer mit einer Keule ein Wildschwein erlegt. S. 78. 94 geflügelte Engel (im Nimbus) mit der Orgel; auf S. 94 bändig das Orgelspiel einen grimmigen Löwen. S. 102 eine Frau mit dem Dreschflegel. S. 110 ein Bogenschütze. S. 125 ein zweirädriger Planwagen; darin sitzen vorn zwei Damen, hinter ihnen ein Herr; vorgespannt ist ein Pferd, auf dem der Fuhrmann reitet. Voraus geht eine Figur, die nicht mehr erkenntlich ist; hinter dem Fuhrwerk folgt ein Reiter. Die interessante Bignette ist leider sehr verblichen.

Nun kommen S. 176—179 noch drei größere Bilder auf Goldgrund, welche je eine ganze Seite bedecken. Zuerst S. 176 das Bild des h. Christophorus, der mit dem Jesusknaben auf der Schulter durchs Wasser wadet, in welchem Fische sich tummeln. Vor ihm steht der in die Erde gepflanzte, in Blätter ausschlagende Stab des Heiligen. Nach der Legende (Aurea Legenda c. 95) drückte das Jesuskind Offerum unter das Wasser und sprach zu ihm: „Ich bin Jesus Christus, dein König und dein Gott, durch den du arbeitest“, und taufte ihn im Namen der hl. Dreifaltigkeit. Alsdann fuhr er fort: „Vorher hießest du Offerus; nun sollst du Christophorus (Christträger) heißen nach mir und sollst deinen Stab in die Erde pflanzen. Daran wirst du meine Gewalt erkennen; denn der Stab wird morgen blühen und Frucht bringen“. Damit verschwand der Herr. Da pflanzte Christophorus den dürren Stab in die Erde, und er ward in einer Nacht zu einem Baum und blüdete und brachte alsbald Frucht.

Das zweite Bild S. 178 stellt die Anbetung Jesu durch die hl. drei Könige vor. Die hl. Jungfrau mit Krone und Nimbus sitzt auf einem Throne, indem das Jesuskind (ohne Nimbus) auf ihrem Schoße steht. Der eine König kniet; die beiden andern stehen weiter zurück. Der Stern ist nicht sichtbar.

Auf dem dritten großen Bilde erscheint der Heiland am Kreuze. Darunter die beiden hl. Frauen und oben am Himmel das verfinsterte Tagesgestirn. Diese Abbildung gehört, wie mir P. Meier schreibt, entschieden zum Meßbuch, welchem vor dem Canon das Bild des Gekreuzigten beigegeben wird. Uebrigens findet sich dieses nochmals kleiner als Bignette, S. 182.

3. Das Missale.

Es ist, wie schon oben angedeutet, ungewöhnlich, daß in einem Brevier ein Meßbuch sich findet; wenigstens heutzutage ist dies gar nicht mehr der Fall. Indessen enthält das vorliegende Missale (S. 181—213) nur die allernothwendigsten Stücke. Ich gebe nun meinem kundigen Gewährsmann das Wort.

„S. 181: *Suscipe sancta trinitas hanc oblationem* ist das Oblationsgebet. Alles, was vor diesem hergeht und zur Vorbereitungsmesse gehört, fehlt hier; was heute *Ordo Missæ* heißt, ist hier auf eine einzige Seite zusammengedrängt, indem nur die Opfergebete hier geschrieben stehen. Es fehlen also namentlich *Stafselgebet*, *Gloria* und *Credo*, welche der Priester auswendig verstehen muß; auch die *Präfationen* stehen nicht da.“

„S. 182: *Der Canon der Messe*. Das erste Gebet mit *Memento für Papst, Bischof und König: pro ecclesia tua sancta catholica, quam pacificare, custodire, adunare et regere digneris toto orbe terrarum, una cum famulo tuo papa nostro N. et antistite nostro N. et rege nostro N. et omnibus orthodoxis atque catholicis apostolice fidei cultoribus.*“

„Die vorstehenden sind die Gebete, die bei jeder Messe unabänderlich gesprochen werden.“

„S. 185: *Missa pro defunctis*. *Requiem eternam dona eis, domine, et lux perpetua luceat eis*. Daran schließen sich die verschiedenen *Meßgebete* für die Verstorbenen: *in anniuersario, pro congregatione, pro patre et matre, für alle (Missa communis).*“

„S. 188: *Missa de sancta trinitate*. S. 189: *de angelis*. S. 190: *de sancto spiritu*. S. 191: *de sancta cruce*. S. 192: *de sancta Maria*. S. 193: *de beata Maria per aduentum*. S. 194: *præfatio de beata Maria virgine etc.* S. 197: *de uno Apostolo*. S. 198: *Die Präfation. In natiuitate unius martyris*. S. 199: *plurimorum martyrum*. S. 201: *unius confessoris*. S. 204: *unius virginis*. S. 205: *in Epiphania domini*. S. 208: *Gebete nach der Messe von späterer Hand.*“

S. 209 fgg. finden sich *Sequenzen*. Man versteht darunter *Kirchenlieder*, welche nach *Durandus* aus den *Modulationen* des *Hallelujahs* beim *Gradualresponorium* so hervor-

giengen, daß Notker Balbulus (gest. 912) diesen Tonmodulationen Worte unterlegte, welche, anfänglich kaum rhytmisch (daher Prosen genannt), allmählig metrisch und strophisch sich gestalteten und überhaupt als selbständige Gattung ausgebildet wurden. Da, wie der gelehrte Romanist Ferd. Wolf nachgewiesen hat, diese Sequenzen, die an sich wenig von den Hymnen unterschieden waren, von Anfang einen mehr volksmäßigen Charakter trugen, so wurde ihre Gattung sehr beliebt, so daß die Zahl derselben auf 350 anwuchs. Während die Hymnen zunächst den canonischen Stunden angehörten, fanden die Sequenzen Gebrauch bei der Messe, fielen aber allmählig in Mißcredit. Schon die Synode von Köln 1536 erklärte sich für ihre Abschaffung, und als dann in Folge des tridentinischen Concils eine neue Ausgabe des Breviers veranstaltet wurde, wies man alle Sequenzen zurück bis auf fünf; diese sind aber von der Congregatio sacrorum rituum durch deren Graduale de tempore et de sanctis (Romæ 1888. 8^o) wieder vorgeschrieben. Unser Buch enthält folgende Sequenzen ¹⁴⁾ (die besternten sind heute noch durch das genannte Graduale approbiert):

- §. 209: O dilecte pre ceteris.
 Suspicati dedit egros olei profusio.
 O uincenti dum tormenti penam sentis.
 * Uictime paschali, die Ostersequenz.
- §. 210: * Ueni, sancte spiritus, die Pfingstsequenz.
 Ad trocleas extenduntur.
 Hii sunt nubes choruscantes.
- §. 211: Fideles, iam psallite.
 Cum hoc egisset.
 Ave maria, domini mei mater.
- §. 212: Hac clara die turma.
 Hii sancti, quorum hodie.

¹⁴⁾ Es fehlen: Die Weihnachtssequenz Grates nunc omnes, die Frohnleichnamssequenz * Lauda Sion, die Todtensequenz * Dies iræ und die von der schmerzhaften Mutter Gottes * Stabat mater.

S. 213: O rex lignum triumphale.

S. 216: Ecce dominus ueniet.

„Das Meßbuch ist übrigens bei weitem nicht vollständig. Nur die wenigen Meßformulare, die aufgezählt wurden, sind vollständig; dagegen fehlen die Messen de tempore und vom Proprium Sanctorum, sowie manches andere, was heutzutage im Meßbuch steht.“

Außer den Initialen und Arabesken, wie sie schon oben beim Psalterium beschrieben wurden, enthält dieses Missale keine Illustrationen von Belang.

Auf der dem Anfang des Meßbuches gegenüber stehenden leeren Seite hat eine spätere Hand mehrere oft zu verwendende Gebete zur Stütze des Gedächtnisses niedergeschrieben. Zunächst ein Fragment aus der Præfatio de s. Cruce: Qui salutem humani generis in ligno crucis constituisti, ut, unde mors oriebatur, inde vita resurgeret, et qui in ligno vincebat, in ligno quoque vinceretur. Dann folgen einige Gebete, welche der Priester vor der Messe beim Händewaschen und Aufziehen der hl. Gewänder verrichtet: pone (sic!), domine, galeam salutis in capite meo ad expugnandas et superandas diabolicas catervas. — Largire nobis, clementissimi pater, quod sicut hic abluuntur inquinamenta manuum etc. — Dealba me, domine, etc. — Præcinge me, domine, cingulo etc. — Portare domine, merear manipulum etc. — Redde mihi, domine, stolam etc. — Domine Jesu Christe, qui dixisti: Jugum meum suave est etc.

4. Das Proprium de tempore.

So nennt man eine Sammlung aller der Stücke, welche für den Gottesdienst an den großen Festen des Herrn, Weihnachten, Ostern, Pfingsten, sowie an gewöhnlichen Sonntagen bestimmt ist und wegen der eigenthümlichen Gestaltung proprium

genannt wird; der Zusatz *de tempore* will andeuten, daß diese Officien oder Gottesdienste von dem Kirchenjahre und seinem Laufe abhängig sind, während das *Officium* für einen Heiligen z. B. von dem Tage als solchem unabhängig ist. Nun bilden die Feste des Herrn drei Cyclen: der erste *Cyclus* ist die Weihnachtszeit, in welcher Gott als der Schöpfer und insbesondere als der Vater gefeiert wird; der zweite *Cyclus* ist die Osterzeit, in welcher die Kirche die Erlösung durch den Sohn feiert; der dritte *Cyclus* ist die Pfingstzeit, in welcher sie die Heiligung durch den Geist feierlich begeht.

Die Weihnachtsfeier hat drei Haupttheile: Advent, Weihnachten und Epiphaniä. Die Adventsfeier beginnt mit dem ersten Adventssonntag zur Vesper, daher auch in unserem Buche S. 217: *Sabbato in aduentu domini ad vespervas*. Sehen wir uns die erste Seite einmal an!

Capitulum: *Benedictus deus pacis sanctificet nos per omnia et integer etc.* *Respons*: *Ecce dies ueniunt dicit dominus et suscitabo David germen iustum et regnabit rex et sapiens erit etc.* *Versus*: *In diebus illis saluabitur juda etc.* *Hymn.*: *Conditor alme syderum eterna lux credencium.* *Versus*: *Rorate celi desuper.* *Antiphona*: *Ecce nomen domini ueniet de logineo et claritas dei repleuit orbem terrarum.* *Ps.*: *Magnificat.* *Collecta*: *Excita, domine, potenciam tuam et ueni ut ab imminentibus peccatorum nostrorum periculis te mereamur protegente eripi. te liberante saluari, qui uiuis.* *Commemoratio de s. Maria*: *Missus est gabriel angelus ad mariam uirginem despousatam ioseph etc.* *Ad completorium* erscheint hier ein eigener Hymnus: *Saluator mundi domine.*

S. 222: *Lectiones per ebdomadam.* S. 227: *Dominica II aduentus.* S. 232: *Dominica III.* S. 241: *Dominica IV.*

Eine Antiphon, nämlich: *Expectetur sicut pluuia eloquium domini* wird immer am Samstag gebetet.

S. 251: *in nativitate domini.* S. 257: *beati stephani.* S. 262: *in nativitate s. johannis.* S. 266: *sanctorum innocencium ad vespervas.* S. 270: *in cras-*

tino innocencium. S. 273: s. silvester mit sehr fabelhaften Lektionen aus einer beachtenswerthen Legende. S. 275: in circumcissione (Neujahrstag). S. 285: epiphania domini.

Hierauf kommen die Stücke für die Sonntage nach Epiphaniä. S. 295: dominica I post epyphaniam etc.

Wie dem Weihnachtsfeste der Advent als Vorbereitung vorausgeht, so dem Osterfest die Fastenzeit. Mit dem Sonntag Septuagesimæ beginnt die Zeit der Vorbereitung, eine Zeit der Trauer und des Schmerzes, während welcher kein Hallelujah und kein Te Deum erklingt. Die Benennungen Septuagesimæ, Sexagesimæ und Quinquagesimæ wollen nicht sagen, daß von diesen Sonntagen an gerade 70, 60 oder 50 Tage vor Ostern zu zählen wären, sondern weil diese Namen die passendsten schienen für Sonntage und Wochen, die dem Sonntag Quadragésimæ vorhergehen und zur Fastenzeit gehören. S. 313: dominica in septuagesima. S. 319: dominica in sexagesima. S. 322: dominica in quinquagesima.

Mit dem Sonntage Quadragésimæ sollten eigentlich die vierzigtägigen Fasten beginnen; darum heißt er auch das caput jejunii (oder im Kalender Invocavit nach dem Anfang der Messe). Allein weil an den Sonntagen nicht gefastet wird, so würde die Fastenzeit vom Sonntag Quadragésimæ an bloß 36 Tage umfassen; daher nahm man die Wochentage (feriæ) rückwärts bis zum Aschermittwoch dazu. So erhalten wir vom Aschermittwoch bis Ostern mit Abrechnung der Sonntage 40 Tage. S. 325: In capite jejunii = dominica I Quadragésimæ. Der mittlere Sonntag in den Fasten, nämlich der Sonntag Lætare, gibt freudigen Gefühlen Raum, um die Gläubigen dadurch zu ermuntern. S. 357: Dominica iiij. Der Sonntag vor dem Palmsonntag heißt Judica oder Passionssonntag; der Gottesdienst zeigt gesteigerten Schmerz und tiefere Trauer, je mehr man sich den Leidenstagen Christi nähert. S. 365: In passione domini.

§. 376: dominica in ramis palmarum der Palmsonntag mit der Charwoche. §. 379 bemerkt das Direktorium: ad primam et alias horas non dicitur ymnus usque post pascha: eadem die non fiunt preces nec capitulum. sed tamen dicitur Respons. sine Gloria et sic ad alias horas. Zur Recitation der Matutin am Mittwoch in der Charwoche schmückt man den Altar mit violetten Paramenten, entfernt alle Blumen, Bilder, Reliquien und stellt sechs Leuchter von dunkler Farbe mit gelben Kerzen auf denselben. §. 384 in cena domini = am Gründonnerstag (hohen Donnerstag), wo das Officium unmittelbar mit der Antiphon Zelus domus tuæ beginnt. Nach der Oration Respice, domine, quesumus super hanc familiam tuam (§. 387) macht man ein Geräusch als Sinnbild des Erdbebens und der Verwirrung beim Tode Christi. §. 387: In parasceue (= griech. paraskeuê) domini, Charfreitag.

Mit einem Male wird §. 393 das Proprium de tempore abgebrochen und zum Proprium de sanctis übergegangen. Wir aber wollen jenes fortsetzen und kommen §. 457 zur Osterfeier: Incipit officium paschale, Sabbato sancto ad vespas. Da erschallt zuerst ein dreifaches Alleluja: Laudate dominum omnes gentes! Die Christen feiern jetzt nicht nur die Auferstehung Christi, sondern auch die eigne Auferstehung zum seligen Leben.

§. 473: Dominica ij. post pascha. Die Osterzeit erstreckt sich auf jene Tage, die zwischen der Oster- und Himmelfahrtsoktav liegen. Da das Osterfest als das höchste der Christen gilt, so prägt sich der Charakter desselben auch noch ganz entschieden im Ritus der Nachfeier aus. §. 475: Dominica iij. post pascha. §. 477: Dominica iiij. §. 483: ascensio Himmelfahrt. §. 488: Dominica infra octauam ascensionis domini.

Nun folgt der Pfingstcyclus; zuerst das Pfingstfest zur Feier der Ausgießung des hl. Geistes, mit der Eigenthümlichkeit,

daß man in der Terz immer den Hymnus *Veni, creator spiritus* betet. S. 493: Pentecostes.

Pfingsten hat keine Oktave; der nächste Sonntag ist dem Trinitätsfest gewidmet, welches keinen so frühen Ursprung in der Kirche hat wie Weihnachten, Ostern und Pfingsten. S. 507: *In festo sancte trinitatis*. Nun würde man erwarten, daß das Frohnleichnamfest, *festum Corporis Christi*, welches von Papst Urban IV. im J. 1264 auf Donnerstag nach dem Trinitätsfest angelegt ward, hier berücksichtigt wäre; ich habe indeß weder hier noch anderswo eine Spur davon in dem Buche gefunden, obwohl dieser Tag schon lange als ein Tag ersten Ranges in der kath. Kirche gefeiert wurde.

Nun kommen die Officien für 25 Sonntage nach Pfingsten S. 511: *Dominica secunda*. S. 512: *Dominica. iij.* S. 515: *Dominica. iiij.* S. 518: *Dominica. v.* S. 520: *Dominica. vj.* S. 523: *Dominica. vij.* S. 525: *Dominica octava.* S. 528: *Dominica. ix.* S. 530: *Dominica. x.* Dann heißt es S. 533: *a kalendis augusti usque ad kalendas septembris cantantur hec per sabbata*. Weiter unten *Incipiunt parabole Salomonis*. S. 538: *Dominica. xij.* S. 540: *Dominica. xij.* S. 545: *a kalendis Septembris usque in medio mense cantantur hec antiphone per sabbata ad Magnificat*. Weiter unten *Hic incipit liber iob, Das Buch Hiob*. S. 546: *Dominica. xv.* S. 549: *Dominica. xvij.* S. 551: *Incipit liber thobie*. S. 555: *Dominica. xvij.* S. 558: *Dominica. xix.* S. 560: *Incipit liber alexandri, Das Buch der Makkabäer*. S. 564: *Dominica. xx.* S. 566: *Dominica. xxi.* S. 569: *a prima dominica Nouembris usque ad aduentum domini cantantur hec antiphone per sabbata*. *Incipit liber iezechielis*. S. 572: *Dominica. xxiiij.* S. 574: *Dominica. xxv.*

5. Das Proprium de Sanctis.

Diese Parthie des Breviers umfaßt die Officien für die Heiligen. Dabei ist zu bemerken, daß nicht jedem Heiligen ein Officium gewidmet ist, welches sich von dem jedes andern streng unterscheidet. Die Kirche sondert mehrere Klassen von Heiligen: solche, bei welchen Selbständigkeit, Thätigkeit, Erkenntnis vorherrschend war: Apostel, Bischöfe, Bekenner, d. h. Heilige männ-

lichen Geschlechts; solche, bei welchen die Aufopferung, Liebe und Hingabe vorwiegt und welche durch Leiden die Krone erwarben: Märtyrer, an die sich die Jungfrauen anreihen und alle Heiligen weiblichen Geschlechts. In unserm Buche stehen die Officien der Heiligen S. 393—456 und S. 576—700 in der Ordnung, wie sie der Kalender des Kirchenjahres verzeichnet, welches mit dem Advent beginnt; daher. Andreastag, 30. November, voran.

S. 393: In vigilia s. andree apostoli. S. 398: In festo s. nicholai. S. 404: In f. beate katherine. S. 409: In Natal. s. lucie. S. 411: In f. s. lazari. S. 413: In Nat. s. thome. S. 415: In Nat. sanctorum fabiani et sebastiani. S. 418: agnetis virginis. S. 421: In Natali s. vincentij. S. 427: In conuersione s. pauli. S. 431: poliearpi episcopi. S. 432: in octaua s. agnetis, s. vincentij. S. 433: In purificatione beate marie S. 439: sancti anatholij sancte agathe. S. 442: In cathedra s. petri. S. 444: In Natali sancti mathie apostoli, S. 445: In Natali s. gregorij. S. 447: In nat. s. benedicti. S. 448: In annuntiatione dominica. S. 452: In Natali sanctorum geminorum. S. 453: Sancti deicolii abbatis. Sancti Maymbodi martyris. S. 454: Sancti anatholij confessoris. Sancti nicetij archiepiscopi bissunt. S. 455: Sancti prothadij archiepiscopi. Scolastica virgo. S. 456: Hic incipiunt orationes sanctorum qui non continentur in suis locis.

S. 576: Incipiunt officia sanctorum a pascha usque ad adventum domini. In f. beati georgij. S. 577: In Natali plurimor. martyrum. S. 578: In Natali s. marci euangeliste. Philippi jacobii apostoli. S. 579: In Inuentione sancte crucis. S. 581: In dedicatione ecclesie. S. 484: Johannis ante portam latinam. S. 588: In octaua dedicationis. S. 589: In f. sanctorum ferreoli et ferrucii. S. 590: Sancti barnabe apli. S. 591: In Nat. sanctorum ferreoli et ferrucii. S. 597: In vigilia sancti johannis baptiste. S. 602: Sanctorum johannis et pauli. S. 603: Hyrenei et sociorum eius. S. 605: In f. apostolorum petri et pauli. S. 611: In translatione s. martini. S. 613: In i. commemoratione s. stephani. S. 614: In diuisione apostolorum. In secunda commem. s. stephani. S. 615: Sancte marie magdalene. S. 620: Sancti jacobii apli. S. 622: Sanctorum nazarii et celsi et panthaleonis martyrum. S. 623: ad vincula s. petri. S. 624: sancti stephani. S. 625: Sanctorum stephani Nichodemi Gamalielis atque abibon. S. 630: sanctorum epyphanii et ysidori, sancti donati confessoris. S. 632: In f. s. laurencij. S. 636: ypolitii

et sociorum eius. In vigilia assumptionis b. marie. §. 641: In Nat. Sancti mammetis. §. 642: In Nat. s. agapiti. §. 644: In octava b. marie. Eodem die tymotei et symphoriani. §. 645: s. bartholomei. §. 647: sancti augustini confessoris. §. 648: In decollatione s. johannis bap. §. 651: In Inventione sanctor. ferreoli et ferrucii. §. 652: In Nat. beate marie. §. 656: In exaltatione sancte crucis. §. 659: s. lamberti martyris. §. 660: In vigilia beati mathei apli. §. 662: sancti mauricij et sociorum eius. §. 664: In translatione s. vincentij martyris. §. 665: In f. s. michahelis archangeli. §. 674: sanctorum Remigii et germani. §. 673: s. leodegarii. In dedicatione ecclesie. §. 676: s. dyonisii et socior. eius. §. 677: s. luce euangeliste. §. 678: In vigilia apostolor. Symonis et iude. §. 680: Quintini martyris. In festiuitate omnium sanctorum. §. 686: In commemoratione omnium fidelium defunctorum. §. 689: In f. s. martini. §. 694: In festo sancti bricij confessoris. §. 695: In festo sancte cecilie virginis. §. 698: Sancti clementis. Sancte felicitatis.

6. Daß Commune Sanctorum.

In dem Proprium de Sanctis handelte das Brevier von den einzelnen Heiligen, indem es sich auf ihre Individualitäten bezog. Da die Zahl der Heiligen aber sehr groß ist, auch fortwährend zunimmt, so kann man nicht für jeden ein eigenes Officium verfassen; man behilft sich daher mit einem solchen allgemeinen, das wie eine Formel auf alle paßt: das Commune Sanctorum.

§. 701: Plurimorum apostolorum bezieht sich auf 1. Mai, 28. Oktober u. s. w. §. 705: In Nat. Euangelistarum weist das Officium (oder vielmehr nur die eigenthümlichen Lektionen) für die Evangelisten.

Bei den Märtyrern unterscheidet man seit alter Zeit §. 707: In Nat. vnus martyris. §. 711: In Nat. plurimorum martyrum.

Unter Bekennern versteht man alle Heiligen männlichen Geschlechts mit Ausnahme der Apostel und Märtyrer. Hier wird zwischen Bischöfen (pontifices) und Nichtbischöfen (non pontifices) unterschieden, weil neben der höhern hierarchischen

Stellung der Bischöfe noch das Verdienst um die Ausbreitung des Reiches Gottes und seine Befestigung auf Erden in Betracht kommt: was als eine besondere Aufgabe des Pontificats angesehen wird. S. 715: In Nat. vnius confessoris. S. 719: In Nat. vnius confessoris non pontificis. S. 720: confessoris abbatis. Plurimorum confessorum.

Endlich gibt es noch ein Officium de communi virginum, wenn man das Gedächtnis mehrerer heiliger Jungfrauen in einem Officium feiert, und eins non virginum. In unserm Brevier findet sich S. 722 vnius virginis, später, jedoch ohne Rubrik, plurimarum virginum.

Als Anhang steht auf S. 727 von späterer Hand eine Collecte (Gebet) vom hl. Gregor: Omnipotens sempiternus deus. Ferner: De sancto claudio antiphona: Gaude sedes bisuntina iure frequentes gaudia inte . . fuit epc. claudius vir sanctissimus. Ora pro nobis.

7. Allerlei Eintragungen.

So ein Brevier war für den Geistlichen ein Bademeccum, in das man sich allerlei Notizen eintrug, besonders Namen von Verstorbenen, die man im Calendarium vermerkte. P. Gall Morel hat im dritten Heft dieser Beiträge S. 45 fgg. das Brevier-Calendarium eines Dominicanerinnen-Klosters im Thurgau abdrucken lassen, das zugleich als Necrologium diente. In unserem Calendarium finden sich solche Namen nicht, dagegen durch das ganze Buch hindurch, wo sich leere Seiten fanden, verschiedene Einträge, alle von späteren Händen.

S. 4. Die Anfänge einiger Gradualpsalmen. Ps. 119: Ad dominum, cum tribularer, clamaui. Ps. 120: Leuavi oculos meos. Ps. 121: Letatus sum in his que dicta sunt. Ps. 122: Ad te leuavi oculos meos. Ps. 123: Nisi quia dominus erat in nobis. Das folgende scheinen Gebete zu sein, die wegen der verblichenen Schrift kaum mehr vollständig zu entziffern sind.

§. 173. Gebete für Verstorbene. Deus indulgentiarum domine, da famulis et famulabus tuis eorum (vielleicht ist eorum = quorum zu lesen) diem anniuersarium etc. — Deus uenie largitor et humane salutis amator, quesiuimus (sic) clementiam tuam, ut nostre congregationis fratres qui ex hoc seculo transierunt beata maria semper virgine intercedente etc. — Alia oratio ... domine ut anime famulorum tuorum sacerdotum etc.

§. 180. Messgebete, s. oben §. 120—122.

§. 207. Ein Hymnus: Verbum bonum et suave personemus illud aue per quod Christi fit conclaue virgo mater filia etc.

§. 208. Gebete nach der Messe: Suscipe sancta trinitas hanc oblationem quam offert famulus tuus etc. — Allerlei Anfänge zur Unterstützung des Gedächtnisses, z. B. Trium puerorum cantemus hymnum quem cantabant: Benedicite omnia opera domini domino (Daniel 3, 57). Laudemus dominum quem laudant angeli etc. Ne reminiscaris, domine, delicta nostra etc. Confiteantur tibi, omnia opera tua et sancti tui benedicant tibi (Ps. 144, 10). Exultabunt sancti in gloria (Ps. 149, 5). Non intres in iudicium cum seruo tuo (Ps. 142, 2). Non nobis, domine, non nobis. u. s. w.

§. 213. Sequenzen von späterer Hand, s. oben §. 120.

§. 216. Sequenz: Ecce dominus ueniet, s. oben §. 122. Ferner Versus memoriales, um Ostern zu berechnen:

..... Reliquis superadditur unus.

De quorum numero Februarius excipiat.

Sed cum bixestus (l. bissextus) fuerit superadditur vnus

Ignorans numerum qui lune predicat ortum

Per denos nonos domini diuiserit annos

Tunc iunget vnum quidquid superest notat illum

Quod si nil restat tunc supra iam fore constat

Da circumquinque denos denos, dat ter mille?

„Dann folgt in verblichener Tinte: Conuertimini ad me et ego conuertor ad uos, ait omnipotens. Diese Zeile enthält das Capitulum, das auf dem folgenden Blatte S. 218 nur angedeutet ist (Capit. Conuertimini) und wohl von einem Anfänger so notiert wurde, um vom Gedächtnis unabhängig zu sein.“ P. Meier.

S. 728. Ein Formular zur Präsentation eines Geistlichen für eine Pfarrstelle beim Erzbischof von Besançon, mit dem Datum 1410. Da die Tinte sehr blaß ist und zahlreiche Abkürzungen in der Schrift vorkommen, so ist der Inhalt schwer zu entziffern, an einzelnen Stellen vielleicht ganz unmöglich. Scharfe Augen und große Geduld werden vielleicht noch mehr herausbringen. P. Meier und ich lesen folgendermaßen, ohne in allen Fällen sicher zu sein:

/ Reuerendissimo in Christo patri et domino domino archi-
episcopo bisuntinensi seniori (?) Gratiam / Valtherus de tali
loco uester humilis domicellus (damoiseau) debitis Reuerentiis (?) /
Cum parochialis ecclesia de tali loco vestrê bisuntinens. diocesim
presentatis (?) quique / vacare ab antico ad me noscatur perti-
nuisse vn. pertinet / nunc vacatis per obitum talis vltimi usquedum
parochialis ecclesie curati (curé) et tem . . . / vere (?) ipsam paro-
chialem ecclesiam diuturna vacatione in spiritualibus et / tempo-
ralibus patiatur detrimenta. Hinc est quod ego predictus ad Reg-
num (Regimen, Reginam?) et / curam dicte parochialis ecclesie civi
(iure) presentationis (?) ad me pertinet vobis / presento talem
presentis latorem tanquam sufficientem et ydoneum. Rogans / et
vobis humillime supplicans quatenus prefatum talem (?) ad /
mittatis ac ipsum in curatum et Rectorum dicte parochialis ecclesie
instituatís (?) / . . . dignemur (-remur?) ac omnia et / singula alia
facere (?) que in talibus et tanquam secundum? / . . . in consue-
tudine fieri Requiritur. in cuius rei testimonium has / litteras
petii fieri signari per talem ciuem vestrum bisuntin. . . . sig / suo
manuali solito ipsis quoque litteris sigillum meum apposui in /
. . . . et numerum (?) premissis (?) datis . . Vill . . de tall (?) anno-
a natiuitate domini suse . . Re scriptis. M^o CCCC^o decimo.

S. 729—731 stehen Sanctorum orationes, anfangend mit Tyburcij et Valeriani oratio. S. 732: Incipiunt benedictiones de beata maria; ein Blatt ist abgerissen.

Im Texte des Buches selbst sind manche Ergänzungen theils von gleichzeitiger, theils von späterer Hand am Rande beigelegt, S. 29. 119. 191. 195. 226. 286. 338. 362. 367. 372. 409. 413. 479. 536. 578. 619. 646. 648. 651. 679. 711. 715. Manchmal erscheint eine jüngere Schrift, deren Notizen zuweilen das Directorium berühren, S. 181. 184. 196. 211. 246. 247. 366. 383. 399. 446. 503. 616. 700. 719. Da wäre noch zu untersuchen, ob diese Notizen vielleicht aus einer andern Diöcese (Basel) stammen.

Was nun die Illustrationen vom Proprium de tempore an bis zum Schluß des Buches betrifft, so sind sie weniger häufig als im Psalter. Zwar ist an Initialen kein Mangel, auch an solchen nicht, die mit Bignetten angefüllt sind, z. B. S. 182. 218. 285. 395. 457. 251. 296 (ein Schreiber). 533 (lesender Mönch). 543 u. 551 (lesende Frauen, bei Beginn des Buches Job und Tobia). 560 (ritterlicher Zweikampf, bei Beginn des Buches der Makkabäer). Aber an Illustrationen am Rande sind diese Parthien des Breviers ärmer. Es finden sich S. 182 Christus am Kreuz mit den hl. Frauen, an den vier Ecken des Bildes Medaillons mit den Symbolen der vier Evangelisten. S. 376 beim Palmsonntag: Christi Eintritt in die Stadt Jerusalem; die Einwohner empfangen ihn mit Palmzweigen. S. 435: in purificatione b. Marie. S. 457: Wettlauf der Schildkröte und des Hasen? S. 520. 564: Zweikämpfe. S. 530. 565: Geigender Jongleur. S. 569: Geigender Cherub. S. 565: Regelspiel oder Discuswerfen? S. 587: Harfner.

8. Inedita.

„Solche könnten sich vielleicht unter den Hymnen und Sequenzen finden, die gerade jetzt eifrig gesammelt werden. Die meisten derselben sind freilich gedruckt, namentlich diejenigen, die im Proprium de tempore stehen. Zu prüfen wären nach dieser Hinsicht die Hymnen S. 399 (St. Nicolaus). 421

(Vincentius). 422 (idem). 257. 281. 328. 334. 335. 404
 (Catharina). 408 (eadem). 467; die Sequenzen oder
 Prosen: S. 249. 250. 266. 256. 403 (Nicolaus). 408
 (Catharina). 409 zc.

Merkwürdig ist, daß unter den Homilien der rechtgläubigen
 Väter sich solche von Origenes eingeschlichen haben, die jetzt
 wohl in keinem Brevier mehr sich finden. S. 272 u. 311 (sonst
 auch noch?) steht: *Omilia origenis cathol(ica).*“ P. Meier.

C. Alter und Herkunft der Handschrift.

Nachdem ich das Buch in seiner äußern Gestalt und nach
 seinem Inhalte beschrieben habe, komme ich auf diejenigen Fragen,
 welche wohl auch dem Leser schon lange mögen auf der Zunge
 gelegen haben: Aus welcher Zeit und welchem Ort stammt
 dieses Brevier?

1. Zeit der Handschrift.

Nirgends durch das ganze Buch hindurch findet sich eine
 Zeitangabe, welche uns das Datum seines Entstehens direkt
 offenbarte; denn die Jahreszahl 1410 auf S. 728 steht in
 dem Urkundenformular, welches viel später in das Manuscript
 eingetragen worden ist (oben S. 131).

Zudirekt könnte das Alter annähernd bestimmt werden,
 wenn Personen darin genannt wären, die mit dem Schreiber
 gleichzeitig lebten, zumal wenn er Heilige erwähnte, die erst zu
 seiner Zeit von der Kirche heilig oder selig gesprochen worden
 wären; wenigstens könnte man dann mit Bestimmtheit sagen:
 weiter hinauf ins Mittelalter darf die Entstehung dieses Breviers
 nicht gerückt werden.

Da aber auch diese Anhaltspunkte fehlen, so ist man darauf
 angewiesen, das Zeitalter des Buches aus den Zügen der Schrift
 annähernd zu bestimmen, wozu die Grundsätze der Paläographie
 Anleitung geben.

Die Veränderungen in der Schrift des Mittelalters vollzogen sich langsamer und, wenn ich so sagen darf, einheitlicher als in unserer Zeit. Wie ist nur unsere deutsche Currentschrift seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, seit dem Uebergang vom Handpapier zum Maschinenpapier, vom Gänsekiel zur Stahlfeder so viel anders geworden? Und fassen wir die lateinische Currentschrift ins Auge, wie ganz anders schreibt sie der Franzose als der Deutsche! Wenn wir einen französischen Brief aus einem französischen Geschäfte erhalten, so können wir augenblicklich am Ductus der Buchstaben erkennen, ob ein französischer Commis oder ein deutscher ihn geschrieben. Wieder einen andern Charakter trägt diese Schrift in England; der Britte schreibt sie wieder total anders als der Franzose und als der Deutsche. Unsere moderne Schrift hat sich seit langer Zeit nationalisiert. Von den individuellen Verschiedenheiten, Verschiedenheiten des Lebensalters, der Berufsart will ich gar nicht sprechen.

Anders im Mittelalter. Was uns bei der Besichtigung verschiedener mittelalterlicher Handschriften des gleichen Zeitalters zuerst und am meisten auffällt, ist der einheitliche Schriftcharakter derselben. Mag eine Bibel, ein Brevier des 13. Jahrhunderts in Bordeaux, Lyon, Paris, Bologna, Augsburg, Zürich oder London geschrieben sein: immer ist der gleiche Schriftcharakter vorhanden; der Franzose dieser Zeit schreibt nicht mit abgerundeten, der Deutsche nicht mit eckigen Buchstaben; Engländer und Italiener wollen auch nichts Besonderes für sich haben. Alle schreiben dieselbe übliche Schrift. Diese Einheit rührt nun hauptsächlich daher, daß ein einziger Stand bei allen christlichen Nationen Europas im Mittelalter schriftkundig war, nämlich der geistliche; diese Ursache wird uns, wenn wir sie auch sonst nicht wüßten, dadurch jetzt noch ins Gedächtnis gerufen, daß das Wort clericus (der Geistliche) im Französischen und Englischen (fr. le clerc, engl. the clerk) geradezu einen Schreiber, einen Secretär bedeutet.

Also der Alerus der abendländischen Christenheit mit seiner gleichförmigen kirchlichen Bildung war Urheber der einheitlichen Schrift; er, der Inhaber der Schreibekunst, war Ursache, daß die Schrift sich nicht so leicht nationalisierte.

Entwickelte sich nun die Schrift nicht in nationaler Verschiedenheit,¹⁸⁾ so war eine Veränderung mit der Zeit doch nicht ausgeschlossen. Bis zum 12. Jahrhundert schritt die Schrift zu immer größerer Regelmäßigkeit vor; eine Probe davon gibt uns unser hist. Museum in den Fragmenten einer Hschr. von den Briefen des Ivo von Chartres. Der erste Blick, den wir zur Vergleichung mit unserm Brevier auf die Fragmente fallen lassen, wird uns die Unterschiede zeigen. Im 12. Jahrhundert hat jeder Buchstabe seine constante Form und steht unabhängig neben dem andern; die Striche sind scharf und gerade, die Worte vollständig getrennt, Abkürzungen nur mäßig angewandt. Die Schrift hat noch den Charakter der lateinischen.

In unserm Brevier sehen wir bereits die gothische Schrift angewendet. Die Stammlinien der Buchstaben *c* *l* *t* und anderer erscheinen am Fuße gebrochen und diese Brechungen biegen sich nach vorn in die Höhe und endigen in einem Haarstrich; *n* und *u* lassen sich schon schwer unterscheiden. Eine Menge von Abkürzungen nicht immer consequenter Art erschweren das Lesen. Aber es ist noch nicht die ganz gitterartige Schrift, welche im Laufe des 14. Jahrhunderts Mode wurde. Wir befinden uns im Zeitalter der spätern Kreuzzüge, wo auch die Kunst ihre Formen umgestaltete.

Demnach werden wir, was den Charakter der Schrift anbetrifft, unser Manuscript in die Zeit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert verweisen, dabei aber in Betracht ziehen, daß, wenn auch der Entwicklungsgang der Schrift wunderbar gleich-

¹⁸⁾ Denn was man in frühem MA. unter Nationalschriften (Langobardisch, Westgothisch, Fränkisch-Merowingisch) versteht, das sind ja keine Produkte der Völker, deren Namen sie führen.

mäßig sich zeigt, der Westen dem Osten doch etwas voraus kam, nach Wattenbach sogar um ein halbes Jahrhundert.

In der Bücherschrift wandelt sich am Ausgang des 13. Jh.:

a in **æ**,

d. h. über die eine Schlinge hängt sich an den Buchstabenstamm noch die zweite. In unserm Brevier zeigt sich die doppelte Schlinge schon zahlreich neben der einfachen. Es finden sich ferner darin Abkürzungen wie **qꝛ** = que, **or**, auch **oꝛ** oder **orꝛ** = orum und **arꝛ** = arum. **ꝑ** = con (aber auch us, z. B. **cº** = cuius), welche alle dem bezeichneten Zeitalter als charakteristisch zugeschrieben werden.

Eine Vergleichung mit andern Handschriften führt auf dasselbe Ergebnis. „Die Schrift unsers Breviers hat, wie P. Meier behauptet, am meisten Ähnlichkeit mit den Nr. 20—22 bei Schum, Exempla codic. Amplon. aus den Jahren 1267 bis 1283; mit den Tafeln bei Delisle, Cabinet des Manuscrits, Planches 40—42 (Mitte bis Ende des 13. Jahrhunderts).

2. Orthographie.

Einige Merkmale der Schreibweise, die sich in diesem Buche finden, sind dem spätern Mittelalter überhaupt eigen, so wenn statt **ti** fast immer **ci** gesetzt wird, so z. B. **inicium**, **iusticia** oder S. 545 das abnorme **ignocenciam** = **innocentiam**.

Anderere Eigenthümlichkeiten jedoch verrathen romanische Herkunft, bald ist **hymnus**, bald **ymnº** geschrieben; S. 220 und öfter kommt **omilia**, auch nur **om.** für **homilia** vor; ferner **ebdomada** für **hebdomada** S. 222. 223. Für das frühere **ML.** wäre zwar die Inconsequenz in der Setzung oder Weglassung des **h** noch kein untrüglicher Fingerzeig auf romanischen Ursprung der Handschrift. Diese Inconsequenz war ein Erbstück, welches die schreibenden Aleriker aus dem klassischen Alterthum herüber genommen hatten und nicht bloß auf romanischem Boden, sondern auch auf deutschem verwendeten, bis hier

die gesteigerte Recrutierung des Klerus aus deutschen Männern jener Inconsequenz mehr und mehr ein Ende machte. Im Zeitalter unsres Manuscriptes ist diese Inconsequenz auf deutschem Gebiet doch seltener und weist, wo sie in Handschriften zum Vorschein kommt, entschieden auf romanischen Ursprung.

Speziell französisch scheint S. 9 und 164 Gengulphi für Gangulphi und S. 727 frequentens für frequentans, vielleicht auch S. 217 de longinco.

3. Der Venz in Frankreich und in Deutschland.

Bei der Beschreibung der Monatsbignetten im Calendarium fiel uns auf, daß das Charakterbildchen für den April gleichwie das für den September auf ein wärmeres Klima hindeutet, als das ist, in welchem wir wohnen. Ich erlaube mir diesen Unterschied der Zeit hinsichtlich des Frühlingseintritts auf deutschem und französischen Boden noch etwas deutlicher aus andern Ueberlieferungen des Mittelalters zu belegen.

Deutsche Dichter feiern von jeher den Mai als den Wonnemonat des Jahres; aber selbst dieser Wonnemonat gilt in unserm Klima als kühl, und dem Landmann ist er um so willkommener, wenn er kühle und nasse Bitterung bringt. Französische Dichter des M. dagegen preisen schon den April als ihren Venz. Nun ist freilich das nördliche Frankreich in Bezug auf klimatische Verhältnisse im allgemeinen nicht viel günstiger gestellt als die unter gleichen Breitengraden liegenden deutschen Gegenden; aber dort wie hier hängt der frühere oder spätere Pflanzentrieb des Bodens noch von andern Verhältnissen als von den Breitengraden ab, und diese Verhältnisse sind vielfach günstiger als bei uns. Wenn nun französische Dichter schon den April als wonnigen Monat rühmen, so darf nicht außer Betracht gelassen werden, daß die lyrische Kunstpoesie Frankreichs (d. h. des nördlichen Frankreichs) Form und Gehalt aus dem Süden, aus dem provenzalischen Frankreich jenseits der Loire bezogen hat. Die Trouveres des Nordens lassen demgemäß den Sommer mit dem Mai beginnen selbst in Gegenden, wo dies doch wohl kaum zutrif, z. B. Andreas Contredis aus Artois bei Dinaur, Trouveres artésiens p. 63: En mai quant esté repairo (zurückkehrt). Gerhard v. Biane im Fierabras b. 4018 bei Bekker S. LI b: Prin

ior de mai, si com estez comance. Ihr Bonnemond ist der April, Fierabras v. Gerhard v. Biane Bz. 348 (S. XVI): Ce fuit à paikes (Ostern) ke l'en dit esteit, florissent bois et ranverdissent (ergrünen) preit (Wiejen). Ebdaj. S. 175: à l'issue d'avril, un temps douz et joli, que erbelettes poignent et prez sont reverdi et abrisel desirent qu'il fnsent parfleuri.

Auch mhd. Dichter wissen Schönes vom April zu sagen. Heinrich v. Veldeke bei vdHagen MS. 1, 37 b: In dem aberellen, sô die bluomen springen, so louben die linden und gruonen die buochen. Gottfried v. Straßburg ebenda. 2, 266 a: Diu zît sint wunneclich; swanne abrelle gegen dem meien alse wunneclîche strebet, so hebt ze vrönden sich erde unde luft, dâr zno sich zweien, swaz gêt, vliuzet oder swebet. Heinz v. Konstanz S. 28, Bz. 678: Mit der nâdel was darîn listeclichen (künstlich) wol genât des blüenden aberellen wât, wie rôsen, giljen, violin glestend gên der sunnen schîn, und wie der böume blüete fröuwent manec gemüete, und wie vrouwen unde man denne suln gedinge (Hoffnung) hân ze liebe gên dem meien. Aber sie wissen auch von dem wetterwendigen kalten April zu sagen. Gesamtabenteuer 1, 466: Dô der meie mit gewalt vertreip den abrillen kalt. Ulrich v. Eichenstein in vdHagens MS. 2, 43 a: als aberellen vert ir wille, daz nie windes brût als swinde enwart; underwilen süeze, in senfter stille, schiere wider an ir irre wart. darnâch schînet meien schîn; alzehant sô wil es âber winter sin: alsô wittert mir diu vrouwen mîn.

4. Herkunft der Handschrift.

Wir sind durch das Vorangehende leise nach Frankreich verwiesen worden; mit überwältigender Sicherheit ergibt sich die Herkunft des Manuscripts aus den Namen der lokalen Heiligen, welche im Calendarium, in der Vitanei und sonst im Brevier aufgeführt werden. Sie weisen alle des bestimmtesten auf die burgundische Stadt Besançon hin.

Ein Schüler des hl. Jrenäus, des Bischofs von Lyon, der unter Kaiser Severus im Jahre 202 den Märtyrertod erlitt (sein Gedächtnistag am 28. Juni wird auch in unserm Calendarium angemerkt), war der hl. Ferreolus, in dessen Begleitung stets der hl. Ferrucius genannt wird. Die Namen beider finden sich im Calendarium beim 16. Juni, wo sie als Märtyrer verzeichnet stehen. Ferreolus war der

erste (Erz)bischof¹⁹⁾ von Besançon. Er und sein Genosse kommen wiederum vor im Proprium de Sanctis S. 589. 591. 651. Da heißt es z. B.: ualentiniano et ualente regnantibus b. aniano in sancte ecclesie bisuntiscensis (sic) ecclesie cathedra sunt reperti. Dann habe der sel. Anianus, ein hervorragender Prediger des christlichen Glaubens, eine Kirche an diesem Orte gebaut, ubi monachorum sacrosanctam uitam instituens, in breui effecit monasterium necessariis eius prouidencia attributis satis contentum. Im Calendarium ist am 5. Sept. die Inuentio sanctorum Ferreoli et Ferrucii und am 30. Mai die Translatio sanctorum Ferreoli et Ferrucii vorgemerkt.

Am 17. Juni wird der dritte Erzbischof von Besançon Antidius I (vor 267) als Märtyrer aufgeführt.

Am 11. Oktober der vierte, Germanus, episcopus et martyr.

Am 27. Juli der 14. in der Reihe, Desideratus.

Am 6. Juni von späterer Hand: Claudius archiepiscopus Bisuntinensis abbatis eugendi Iurensis.

Am 12. Februar steht der 24. in der Reihenfolge: Prothasius Archiepiscopus, im Brevier S. 455: Prothadius.

Der hl. Nicetius, Erzbischof von B., lebte zur Zeit theodoricus regis burgundionum qui pronepos brunchildis erat regine, erwähnt im Calendarium am 8. Februar und im Brevier S. 455.

Auf S. 164 in der Vitanei aller Heiligen kommen als Besonderheit gleich zuoberst die Heiligen von Besançon vor: Ferreolus, Ferrucius, Germanus, Antidius, Linus, außerdem der Bischof Leodegar v. Autun.

Der hl. Maimbod, sonst wenig bekannt, erscheint am 23. Januar im Calendarium und im Brevier S. 453 fg. Er gehört ebenfalls dem Gebiete von Besançon an; vgl. Chevalier Repert. 1448.

Die Namen anderer Heiligen in der Vitanei, wie Gangulf, Dionysius, Martinus weisen ebenfalls auf Frankreich oder sind in der ganzen römischen Kirche verehrt. Die beiden letzten, Columban und Eustasius, waren Aebte von Luxeuil in Burgund.

Auch die Urkundenformel auf S. 728 (oben S. 131) gehört dem Bisthum Besançon an.

¹⁹⁾ Die Reihenfolge der Erzbischöfe von Besançon findet man in dem fleißigen und verdienstlichen Werke: Gams, Series episcoporum ecclesie catholice quotquot innotuerunt a b. Petro apostolo. Regensburg 1873—1886. 4^o. p. 514 und bei Potthast, Bibliotheca histor. medii ævi. Berol. 1862. 8^o.

Es gab zwei Domkirchen in Besançon, St. Stephan und St. Johann, welche neben einander bestanden, bis sie unter Wilhelm II. (1245—1269) vereinigt wurden. Wir treffen daher auch zwei Kirchweihen in unserm Calendarium: unterm 6. Mai Dedicatio ecclesie S. Johannis euangeliste und unterm 3. Oktober Dedicatio S. Stephani.

Besançon zählte früher 31 Kirchen, 4 Abteien und 13 Klöster. Welchem von diesen Gotteshäusern das Brevier zuzuweisen ist, kann ich mit meinen Hilfsmitteln nicht ermitteln; das bleibt den Geschichtsforschern der alten Burgunderstadt vorbehalten. Es gab dort auch ein Benediktinerkloster vom hl. Vincentius. Da nun im Calendendarium der hl. Benedikt mehrfach erwähnt wird, am 21. März und am 11. Juli, ferner am 24. September eine Translatio S. Vincentii, so könnte man versucht sein, dieser Abtei das Brevier zuzuschreiben. Allein es ist einmal, wie P. Meier schreibt, kein Benediktiner-Brevier; denn in einem solchen stehen bei den größern Festen 12 Lektionen, während hier sich immer nur 9 finden; sodann machen auch andere Umstände die Herkunft des Buches aus einem Benediktinerkloster wenig wahrscheinlich.

5. Spätere Besitzer der Handschrift.

Auf S. 4 und nochmals auf S. 731 (dem zweiten und dem letzten Pergamentblatte) des Buches, hat eine Hand, die noch dem 16. Jahrhundert angehört, die Notiz eingetragen: Est à moy Guillaume Valier (Walier). Gleich unten dran auf Seite 4 steht: A present est à moy Henry Wallier 1605 und auf S. 731: Est à present à moy Henry Wallier 1605 und zum Ueberfluß auf der Innenseite des vordern Deckels nochmals H. Wallier 1605. Deus Nobiscum.

Nach Leu's Lexikon Th. 19, S. 105—106 und den Eidgen. Abschieden waren Glieder der Familie Valier theils in neuenburgischen, theils in solothurnischen Beamtungen thätig.

Ein Jehan Balier, Hans Wallier 1529 bis gegen 1542 eidgenössischer Bote von Solothurn; Wilhelm Wallier, Bote der Frau v. Longueville und Vogt zu Landeron 1532; Peter Wallier, eidgen. Bote von Neuenburg 1572; Junker Heinrich Wallier, fgl. Dolmetsch des franz. Ambassadors, Gesandtschaftssekretär und Stellvertreter des franz. Gesandten in den Jahren 1613 bis 1637, auch Mitglied des Großen Rathes in Solothurn, wo der franz. Gesandte residierte. Der letzte dieses Geschlechtes, Dr. Rudolf v. Wallier von Wendelstorf, war geboren 18. Okt. 1808 in Solothurn, studierte in Heidelberg und Paris die Rechte und starb den 10. Dez. 1887. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir jenen Castlan Wilhelm Wallier von Landeron und den Dolmetsch Heinrich Wallier als diejenigen betrachten, welche als Besitzer ihre Namen in das Buch eingetragen haben. Wie sie aber in Besitz und Eigenthum dieses Breviers gelangt sind, bleibt uns verborgen und wird schwerlich aufgeklärt werden.

Ebenso wenig vermag ich zu sagen, wie diese Handschrift ins Kloster Fischingen gekommen ist. Zwei Aebte dieses Stifts waren seit dem 17. Jahrhundert geborne Solothurner: Augustin Bloch von Oberbuchsitzen (1776—1815) und der letzte, Franz Fröhlicher von Bellach (1836—1848); durch einen derselben könnte das schöne Buch von Solothurn nach Fischingen gebracht worden sein.

Frauenfeld, den 15. Nov. 1889.

Dr. Johannes Meyer.

Thurgauer Chronik

des Jahres 1888.

Die Berausgaben für gemeinnützige Zwecke, soweit dieselben in dem Amtsblatte veröffentlicht wurden, vertheilen sich auf das Jahr 1887 folgendermaßen:

Für kirchliche Zwecke . . .	Fr. 21,255. —
„ das Unterrichtswesen . . .	„ 21,672. —
„ Armenunterstützungen . . .	„ 25,960. —
„ gemeinnützige Zwecke . . .	„ 9,610. —

Total: Fr. 78,497. —

Der Stipendienfond zur Unterstützung von Studierenden der evang. Theologie ist mit Ende 1887 auf Fr. 83,887 angewachsen.

Im Jahre 1887 sind aus dem Kanton Thurgau 147 Personen nach Amerika ausgewandert; innerhalb des letzten Jahrzehents weist die höchste Zahl das Jahr 1881 auf, nämlich 271 Auswanderer.

Die Einnahmen für Militärpflichterfab vom J. 1887 ergaben Fr. 77,334; die Hälfte davon fällt bekanntlich in die Bundeskassa. Das Obergericht behandelte im Jahre 1887 in 33 Sitzungen 57 Civilstreitigkeiten und 22 korrektionelle Straffälle und diese vertheilen sich auf die Bezirke folgendermaßen: Arbon 3, Bischofszell 4, Diebenthofen 1, Frauenfeld 9, Kreuzlingen 13, Münchweilen 5, Steckborn 9, Weinfelden 13.

Das Geschwornengericht behandelte in 7 Sitzungen 21 Prozeduren mit 27 Angeklagten; Jahresdurchschnitt in 10 Jahren 10,2 39,2 38,6. Von den 27 Angeklagten wurden 8 freigesprochen. Die Bezirksgerichte beurtheilten 540 Streitfälle in 299 Sitzungstagen. Erstere vertheilen sich auf die Bezirke folgendermaßen: Arbon 82, Bischofszell 83, Diebenthofen 12, Frauenfeld 90, Kreuzlingen 71, Münchweilen 68, Steckborn 49, Weinfelden 80.

Im Jahre 1885 wurden 122, im Jahre 1886 144 und im Jahre 1887 79 Eintragungen in das Handelsregister gemacht.

Im Jahre 1887 wurden 809 Ehen geschlossen, während 621 Ehen durch Tod oder Scheidung (57) aufgelöst wurden.

Geburten fanden 2849, Todesfälle 1992 statt. Das Lehrerseminar in Kreuzlingen hatte 1887 70 Zöglinge gegenüber 60 im Jahre 1885.

Die eidg. Volkszählung im Kt. Thurgau ergab folgende Resultate:

Bezirk Arbon . . .	15,284
Bischofszell . . .	13,669
Dießenhofen . . .	3,755
Frauenfeld . . .	14,909
Kreuzlingen . . .	15,389
Münchweilen . . .	15,130
Steckborn . . .	11,414
Weinfelden . . .	14,897

Total: 104,417

Januar.

2. Der Thurg. Landw. Verein veranstaltet auch dieses Jahr Obst- und Rebbaufurze. — 3. Der Untersee ist zugefroren; der neu gegründete Eisclub von Steckborn besorgt die Sicherheitspolizei. — 4. In der Gemeinde Egnach brannte ein Wohnhaus vollständig nieder. Die Eintheilung des Landsturmes wird im ganzen Kanton durchgeführt. — 9. Eine in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchram ausgebrochene Meuterei konnte unterdrückt werden; einige der Hauptbetheiligten wurden nach der Strafanstalt Tobel überbracht. — 12. Im Kanal der Rammingarnspinnerei Bürglen ertrank ein zehnjähriger Knabe. — 17. Auf eine schon längst gemachte, am Berchtelstag wiederholte Anregung wurde in Frauenfeld ein Verschönerungsverein gegründet. — 22. Eine von der Gemeinnütz. Gesellschaft zum Zwecke der Einführung von Naturalverpflegung armer Reisender einberufene Versammlung von Vertretern aus 51 Ortsgemeinden beschloß, eine Eingabe an den großen Rath zu machen in dem Sinne, daß der Staat die Naturalverpflegung organisieren solle. — 24. Romanshorn eröffnete eine Telephonstation. Das thurg. Regiment 25 erhält in der Person von Herrn Oberstl. Steinlin in St. Gallen einen neuen Regiments-Chef. — 28. Die auf diesen Tag angekündigte totale Mondesfinsternis konnte im Thurgau wegen starken Nebels nicht beobachtet werden.

Anfang des Monats Schnee, dann Thauwetter, worauf ein kalter Nordost folgte, welcher anhaltende Kälte brachte. Am 21. Morgen 6 °R Kälte, am 22. Morgen 6 °R Wärme, dann wieder anhaltende Schneestürme. Am 30. Morgen 17 °R Kälte.

Februar.

10. Die Abgeordneten-Versammlung des kantonalen Schützenfestes beschloß, das kantonale Schützenfest nur alle 3 Jahre abzuhalten. — 16. In Berlingen brannte am Morgen um 2 Uhr ein Waschhaus mit angebauter Scheune nieder. — 21. Schwurgericht in Weinfelden, 10 Verurtheilungen; darunter befanden sich 3 Brandstifter. — 23. Die Organisation des Landsturmes ergab folgende Zahlen: Dem bewaffneten Landsturm wurden zugetheilt: 126 Offiziere und 3055 Mann; Hülfstruppen: 6739; Total: 9400 Mann. Da der Bestand der Wehrpflichtigen 7795 beträgt, so übersteigt der Landsturm die erstere Zahl um 1725 Mann. — 25. Herr Pfarrer Brenner von Müllheim, welcher seit 1873 den Religions-Unterricht an der Kantonschule erteilte, hat aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung eingegeben. — 26. Die Aktionäre der Nordostbahn haben, entgegen dem Antrage des Verwaltungsrathes, dem Rückkauf der Nordostbahn an den Bund, mit großer Mehrheit beigestimmt. — 27. Als Landsturm-Majore werden bezeichnet die Herren Wehrli, Waaser und Seiler. — 29. Die kathol. Gemeinde Buznang wählte Herrn Caplan G. Kubischum zu ihrem Seelsorger.

Bis Mitte des Monats warme helle Tage mit 4—6 °R Kälte am Morgen. Am 16. Schneefall bis auf 40 cm. Schlittbahn bis Ende des Monats.

März.

1. Die Staaren sind eingerückt. Aus Hauptweil werden Pfirsichblüthen gemeldet. Innerhalb eines Jahres wurden in der Nähe des Schlosses Hagenweil sieben Fischotter erlegt. In Frauenfeld tagte die evang. Synode. — 4. Der Reinertrag der Thurg. Kantonalbank beläuft sich auf Fr. 192,888. Davon fallen in den Reservefond Fr. 60,000; das Uebrige dient zur Verzinsung und zum Vortrag auf neue Rechnung. — 6. Herr Buchhändler J. Höpli (von Luttwil) in Mailand schenkt der Kantonsbibliothek die Königsausgabe von Dante in drei Bänden. — 7. Versammlung des thurg. Großrathes. Verstärkung des Polizeipostens, Begnadigungsgesuche, Haftpflicht, Entwurf

eines neuen Gesetzes über kantonale Gebäude-Versicherung, Aufhebung der gemeinderäthlichen Garantien, Rechenschaftsberichte u. j. w. bildeten die Haupttraktanden. Herr Bezirksgerichts-Präsident L. Eder wurde zum Verhörrichter gewählt. — Im Kanton Thurgau halten sich 7804 deutsche Angehörige auf, d. h. 8% der thurg. Bevölkerung. Am stärksten ist der Bezirk Kreuzlingen mit 2422 Deutschen vertreten. — 12. Als Religionslehrer an der Kantonschule wurde vom Regierungsrath Herr Pfarrer K. Bremner in Sirmach gewählt. — 13. In Romanshorn brannte eine leerstehende Remise nieder; am gleichen Tage verbrannte auch in Kaltenbach ein Holzschuppen. — 16. Ein Gewitter mit Blitz und Donner kündigte den Frühlingsanfang an. — 23. Die unzufriedenen Detinierten in Kalchrain, welche eine Revolte in Scene setzten, wurden je mit 6 und 8 Monaten Arbeitshaus bestraft.

Der ganze Monat hatte nur wenig warme helle Tage. Am 3. Morgens 8 °R Kälte. Am 11. war aller Schnee gewichen. Vom 13. an wieder Schneefall, Stürme, Regen bis zum Schlusse des Monates.

April.

5. 500jährige Erinnerungsfeier an die Schlacht bei Näfels. Als Abgeordnete der thurg. Regierung nahmen an der Feier theil die Herren Regierungsräthe Braun und Häberlin begleitet von dem Standesweibel in Standestracht. — 8. Neuwahl der kantonalen Geschwornen für 3 Jahre. — 10. Für Herrn Dr. Better, der einer Wahl nach Zürich gefolgt war, wurde Herr Dr. K. Spiller an die thurg. Kantonschule gewählt; als Rector wurde Herr Dr. Kiefer ernannt. — 11./12. Jahresprüfungen an der thurg. Kantonschule. Die wissenschaftl. Arbeit über ein mathem. Thema hat Herrn Dr. Kiefer zum Verfasser. Neue Schüler wurden aufgenommen 66; die muthmaßliche Schülerzahl wird für 1888 wie gewöhnlich ungefähr 200 betragen. — 15. In Zürich starb Herr Dr. J. C. Kern, früherer Gesandter in Paris, im Alter von 80 Jahren. An der Beerdigung waren der Bundesrath und die thurg. Regierung vertreten. — 20. Herrn Pfarrer Berger in Frauenfeld wurde anlässlich seiner 25jährigen Wirksamkeit als Geistlichem daselbst ein kleines Fest von Seite der evang. Kirchenvorsteherschaft bereitet. — 22. Nach 50jähriger Wirksamkeit trat Lehrer K. Wehrli in Eschikofen aus dem thurg. Schuldienste. Wittve Anna M. Altwegg in Bischofszell testierte Fr. 50,000 zu Gunsten einer zu errichtenden „Anstalt für verwahrloste Mädchen“ im Kanton Thurgau. Eine größere Versammlung auf dem Schützenplatz in Frauenfeld beschloß, die Stadt-Schützengesellschaft

Frauenfeld zu ersuchen, sich zur Uebernahme des eidgen. Schützenfestes für 1890 definitiv anzumelden. — 26. Der österr. Dampfer „Habsburg“ fuhr in die Hafenanlage im Romanshornener Hafen und beschädigte sich erheblich. — 27./28. Schwurgericht in Weinfelden. Diebstähle und eine Brandstiftung bildeten die Fälle.

Anfang des Monats Regen und Schneefall; 10.—11. Sturm, wärmere Witterung erst vom 23. an; 27. wieder starker Regen, gegen das Ende hell und warm.

Mai.

1. Als seltener Fall ist zu verzeichnen, daß das Kassationsgericht einen Brandstiftungsfall an ein neues Geschwornengericht gewiesen hat. — 2. Im Kanton Thurgau haben 133 Mitglieder des schweiz. Dampfkessel-Vereins 178 Kessel versichert. In Dufnang soll eine neue kathol. Kirche erbaut werden. — 9. Das Centralcomité des schweiz. Schützenvereins beschloß, das nächste eidg. Schützenfest im Jahre 1890 in Frauenfeld abzuhalten. — 11. In der Classification der pädagogischen Recrutenprüfungen nimmt der Kanton Thurgau den 6. Rang ein. — 12. Brandunglück in Hüttweilen. Am Morgen 3 °R Kälte; die drei bekannnten gefährlichen Heiligen des Maimonats sind ohne Schädigung an der Blütenpracht vorbeigegangen. — 13. Brandunglück in Niederneunforn und Kurzdorf. — 14. Das Neblausgesetz und die Aufhebung der gemeinderäthlichen Garantien wurden mit großem Mehr verworfen. — 18. Für die obligatorischen Fortbildungsschulen zahlt der Staat für das Schuljahr 1887/88 Fr. 14,975 Beiträge. — 20. Die Affecuranzsumme für Gebäude beträgt für das abgelaufene Jahr: Fr. 163,633,930. — 22. Großrathssitzung in Weinfelden. Präsident wurde Herr Ständerath Scherb, Regierungspräsident Herr Regierungsrath Braun, Obergerichtspräsident Herr Präsident Altwegg. Außer obigen Wahlen minderwichtige Traktanden, daher nur eintägige Sitzung. — 26. Die Stadtschützengesellschaft Frauenfeld bestellte das Organisationscomité und die Specialcomités für das eidg. Schützenfest. Als Präsident wurde bezeichnet Herr Zeughausverwalter A. Koch. — 26. In Solothurn starb Bischof Fiala, tüchtiger Geschichtsforscher und sehr beliebter Geistlicher. Die thurg. Regierung sandte eine Abordnung zur Beerdigung.

Bis und mit Pfingsten warme helle Witterung; prachivolles Blühen der Obstbäume, gegen Ende des Monats Nord-Ost, Gewitter und Regen.

Juni.

3. In der Nähe von Arbon versank ein beladenes Segelschiff; die drei Schiffleute ertranken. — 6. Die histor. Vereine St. Gallen und Zürich geben sich auf dem thurg. Boden im Schlosse Hagenweil ein Rendezvous, ohne die thurg. histor. Gesellschaft zu begrüßen. — 9. Aus einigen Gegenden werden blühende Trauben dem Redaktionsbureau angemeldet. — 12. Der Bodensee nähert sich dem Wasserstande von 1876; das Ausladen der Trajetschiffe wird durch den hohen Wasserstand sehr erschwert. — 16. Ueber Altnau und Güttingen entlud sich ein orkanähnlicher Sturmwind, der den Obstbäumen großen Schaden brachte. — 22. Der Wasserstand des Bodensee's erreichte seine höchste Höhe; in Romanshorn konnte in Folge orkanartigen Weststurmes ein beladenes Steinschiff nur mit großen Anstrengungen in den Hafen gebracht werden. — 25. Frauenfeld beschloß den Bau eines neuen Kleinkinderschulgebäudes. — 26. Bei Schurten brannte ein Wohnhaus mit Scheune vollständig nieder. Die kathol. Synode tagte in Frauenfeld und wählte zu ihrem Präsidenten Herrn Fürspreh J. Schmied.

Warme Witterung bis zum 10. Juni, dann Gewitter; vom 15. (Vitusstag) bis Ende des Monats alle Tage mehr oder minder stärkere Gewitter und Regenwetter mit nasskalter Temperatur.

Juli.

1. Am eidg. Turnfeste in Luzern war keine thurg. Section vertreten; dagegen holten sich 6 Einzelturner schöne Preise. — 2. In Steckborn starkes Gewitter mit Hagelschlag. Der Bundesrath hat für den bewaffneten Landsturm den Kaput als Oberkleid bestimmt. — 3. In Wigoltingen tagte der kantonale Reform-Verein; die Predigt hielt Herr Decan Schönholzer in St. Gallen. — 11. Von 6 vorgeschlagenen Geistlichen, worunter sich auch Herr Decan Kuhn in Frauenfeld befand, wurde als Bischof des Bisthums Basel Herr Regens Haas von Luzern gewählt. — 16. Die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Thurgau hielt ihre Hauptversammlung in Münchweilen ab; Naturalverpflegung, freiw. Fortbildungsschulen und Gründung einer Anstalt für schwachsinige Kinder bildeten die Haupttraktanden. Dem thurg. histor. Verein wurden in verdankenswerther Weise Fr. 300 als Jahresbeitrag zugesprochen. — 17. In Schochersweil wurde ein ziemlich starkes Erdbeben Nachts 12 Uhr verspürt. — 20. Der Abschluß der thurg. Staatsrechnung mit einem Vermögen von 12 Millionen weist einen Vorschlag von ca. Fr. 30,000 aus. — 21. Drei thurg.

Musikvereine erhielten an dem Musikfeste in Winterthur Vorbeerkränze; unser thurg. Mitbürger Herr Kübler daselbst erhielt ebenfalls einen Vorbeerkranz für seine Verdienste um Hebung der Musik. — 23. Versammlung des thurg. histor. Vereins in Weinfelden. Nach einer längeren Einleitung durch das Präsidium über die historisch merkwürdigen Dertlichkeiten (Schlöffer bei Weinfelden) hielt Herr Regierungspräsident Braun das Hauptreferat über die ältere Geschichte von Bischofszell; Herr Stähelin sprach über die allmähliche Entwicklung der thurg. Burgen und Schlösser unter Vorzeigung von ca. 60 Zeichnungen nebst 90 Wappen des thurg. ausgestorbenen Adels. Die Rechnung schloß mit einem Defizit von Fr. 214 ab. — 25. Das Wirthshaus zur Kreuzstraße in Wäldi brannte vollständig nieder. Es verbrannten dabei 9 Stück Vieh. — Die thurg. Staatsrechnung für das Jahr 1887 schloß mit einem Einnahme-Ueberschuß von Fr. 30,095 ab. Die Zahl der Hunde hat sich in den letzten Jahren wieder vermehrt, so daß für 3361 Hunde die üblichen Abgaben bezahlt wurden. — 30. Die thurg. Schützen holten sich am eidg. Schützenfeste in Genf Preise im Betrage von etwa Fr. 10,000.

Der ganze Monat war naß, kalt mit theilweise orkanartigen Gewittern und Blitzschlägen; vom Vitus-Tage an, also 45 Tage, ununterbrochen Regen.

August.

1. Die Hinterlassenen des verstorbenen Herrn J. U. Kreis-Haffter in Zihlschlacht haben zu wohlthätigen Zwecken Fr. 40,000 vergabt. — 3. Das 7. Dragoner-Regiment rückte zu seinem Wiederholungskurse in Frauenfeld ein; Bestand 306 Mann. Wffelstrangen erstellte eine Hydrantenleitung. Im Egnach ist die Kirschenernte beendigt worden; seit vielen Jahren wurde kein so großer Ertrag mehr eingeheimst. — 4. Der Bodensee ist so hoch gestiegen, daß man am Pegelstand 5.10 m verzeichnet, seit vielen Jahren der höchste Wasserstand. — 5. Bei dem Bezirksgesangfest in Tobel stürzte ein Theil des Bodiums ein; mehrere Personen wurden verletzt. Die Thur trat an mehreren Orten aus; in Steckborn gerieth die Seestraße theilweise unter Wasser. — 6. Erster helle warme Tag nach 50 Tagen ununterbrochenem Regenwetter. — 8. Das neugebaute Dampfschiff „Thurgau“ erhielt elektrische Beleuchtung. — 12. Apotheker Hartmann verkaufte seine Sammlung von Pfahlbaugegenständen, welche aus der Fundstelle beim Turgi in Steckborn stammte (1881), dem Bodensee-Verein in Friedrichshafen. — 14. Die eidg. Commission für Erhaltung von schweiz. Alterthümern kaufte die

in Holz geschnitzten Wappen aus dem Landenbergjaale zu Urbon, um sie später einer eidg. Sammlung einzuverleiben. — 14. Die Kirchengemeinde Gachnang beschloß, ihre Glasgemälde vom Jahre 1493 zu reparieren und nicht zu verkaufen; der thurg. histor. Verein zahlte an die Reparaturkosten Fr. 100, um die Glasgemälde dadurch dem Kanton zu erhalten. — 17. Aus verschiedenen Gegenden laufen Berichte ein über rothe Beeren an Hausreben. — 24. In Uttweil fuhren vier junge Leute in einer Gondel; dieselbe schlug um, und es ertrank ein junger Mann von 17 Jahren. — 26. Der falsche Mehlthau hat in besorgniserregender Weise überhand genommen; auch die bespritzten Reben sind nicht verschont geblieben. — 31. Die Zahl der Wirthschaften hat für das Jahr 1888/89 um 32 zugenommen; die Abgaben hiefür betragen Fr. 44,561. —

Vom 6. bis Schluß des Monats helle warme Tage, von Gewittern unterbrochen. Am 31. heftiger Regen, Anschwellen der Flüsse und Ueberschwemmungen im Thurgebiete.

September.

1. Von 940 untersuchten Wehrpflichtigen wurden für 1889 51 % diensttauglich erklärt. — 2. In Madorf Einweihung der neuen Wasserversorgung mit Hydranten. Sectionswettchießen in Weinfelden; 40 Sectionen mit 800 Mann. In Folge Uebertretens der Bäche und Flüsse an einigen Orten Verkehrsstörungen und Ueberschwemmungen. — 4. In Berlingen brannte ein doppeltes Bohnhaus mit Scheune vollständig nieder. — 6. Der Regierungsrath übersendet der Regierung von Uri Fr. 500 als Liebesgabe an die Hochwasserbeschädigten. — 8. An dem ostschweiz. Kadettenzusammenzug in Winterthur werden auch die thurg. Kantonschüler mit 110 Mann theilnehmen. — 10. Schulsynode in Weinfelden. Die Einführung des Arbeitsunterrichtes für Knaben als obligatorisch zu erklären, wurde nicht beliebt. Schwurgericht in Weinfelden, Dauer 3 Tage, mit 15 Angeklagten. Sectionswettchießen in Weinfelden; Preisvertheilung; 4 Voorbeeren und 8 Eichenkränze wurden an die ersten 12 Sectionen abgegeben nebst Einzelkränzen für gute Leistungen. — 13. An den vier schweiz. Universitäten studieren gegenwärtig 50 Thurgauer. — 14. Brand in Müllheim; zwei große Scheunen verbrannten vollständig; der Besitzer wurde gefänglich eingezogen. Er hat sich nachher im Gefängnisse entleibt. — 16. Eidg. Betttag; prächtig heller und warmer Tag. — 18. Sitzung des Großen Rathes in Weinfelden; Bericht über die

Rechnung der Thurg. Kantonalbank, Ausscheidung aus dem Reingewinn von Fr. 30,000 für einen Separatfond zur Unterstützung bei Elementarereignissen. 10 Bürgerrechtsvertheilungen wurden in einer Sitzung erledigt. — 23. Felddienstübung des kant. Unteroffizier-Vereins in der Nähe von Weinfelden. — 24. Die thurg. Kadetten versammelten sich früh Morgens, um zu dem ostschweiz. Kadettenzusammenzuge nach Winterthur abzugehen. Bei diesem Anlasse wurde dem Corps durch Herrn Professor Scherer mit einer patriotischen Ansprache eine vom Regierungsrath gestiftete neue Fahne übergeben. Kantonale Turnfahrt in Bischofszell unter Betheiligung von 24 Sectionen. — 30. Kantonaler Feuerwehrtag in Frauenfeld.

Anfang des Monats wolkenbruchartiges Gewitter und Regen. Am 4. hell, 7. u. 8. wieder Regen, dann hell, theilweise warm bis zum 29.; am 30. Sept. starkes Gewitter und Regen mit Blitzschlägen.

Oktober.

1. In den Lagerhäusern in Romanshorn zeigt sich ein nie dagewesener Getreideverkehr; der Lagerbestand ergibt ein Total von 300,000 Meterzentnern. Lehrer J. Schönholzer in Weinfelden feierte sein 50jähriges Amtsjubiläum. Den Gesängen und Ansprachen Nachmittags 3 Uhr im großen Schulhause folgte Abends noch ein zahlreich besuchtes Bankett. — 2. Jahresversammlung der thurg. naturforschenden Gesellschaft in Weinfelden; Vortrag von Herrn Dr. Schmid in Frauenfeld über die Milch als Kindernahrungsmittel. — 3. Die Kirche von Romanshorn erhielt eine Orgel. — 4. Die Reform-Geistlichen der Ostschweiz hielten ihre vierte Jahresversammlung in Frauenfeld ab; 50 Theilnehmer fanden sich ein, darunter 17 aus dem Thurgau. — 6. Herr Kaplan Dinkel in Arbon feierte sein 50jähriges Priesterjubiläum; ebenso Herr Lehrer Herzog in Homburg sein Dienstjubiläum. — 7. Auf dem Rollen und Ottenberge lagerte sich der erste Schnee. — 10. In Felben starb nach längerer Krankheit Herr Pfarrer H. G. Sulzberger von Frauenfeld, geb. 1819; der histor. Verein verdankt demselben viele historische Studien (s. oben S. 83—89). — 12. Beim eidg. Zollhaus in Stein gegenüber von Eschenz wurden 13 römische Krüge nebst spätern Ofenfacheln ausgegraben. — 15. Beginn der Weinlese bei sehr geringem Ertrag. Einweihung von Hydranten in Steckborn. — 16. Schwurgericht in Weinfelden; ein schon in letzter Sitzung behandelter Brandstiftungsfall (Liebenfels) wurde von der zweiten Jury ebenfalls abgewiesen. — 19. An der Consecration des neuen Bischofs

von Solothurn nahmen Abordnungen der thurg. Regierung und des kath. Kirchenrathes theil. — 20. Herr Schulraths-Präsident Dr. Kappeler von Frauenfeld starb in Zürich im Alter von 72 Jahren an einem Schlaganfall, ein um den Kanton und die Eidgenossenschaft vielverdienter Mann. — 24. 100jähriger Gedenktag des großen Brandes in Frauenfeld. — 28. Auch der untere Thurgau feierte zwei Lehrerjubiläen mit je 50 Dienstjahren, nämlich diejenigen der Herren Tuchschnied und Kuhn in Unterschlatt und Bajadingen. — 30. Alle Stationen sind schon längere Zeit von dem Obsttransport in Anspruch genommen; die Bahnhofverwaltungen können kaum das nöthige Wagenmaterial aufbringen.

Der ganze Monat Oktober war, mit Ausnahme einiger Tage, trocken; am Morgen Nebel, über Mittag hell und warm.

November.

1. Die Ausgrabungen bei Stein erweisen sich nur theilweise als römisch, der größere Theil gehört dem Mittelalter an und besteht aus glasierten Töpfereien und Ofenbestandtheilen. — 7. Der Rathhaussaal in Frauenfeld erhält zur Zierde drei neue gemalte Fenster. — 10. In der Nähe von Hüttlingen wurden während der Jagdzeit drei Rehböcke geschossen. — 15. Herr Oberst-Divisionär Bögeli erhält die nachgesuchte Entlassung von dem Commando der VII. Division. — 17. In Steckborn und Ermatingen fanden Besprechungen über Lieferlegung der Hochwasserstände des Bodensee's statt. — 17. Der ganze Kanton trauert um den Tod des Herrn Ständerathes und Obergerichtspräsidenten J. Altwegg, der im 41. Altersjahre nach kurzer Krankheit dahingerafft wurde. — 19. Grobrathsverhandlungen in Frauenfeld drei Tage; Berathung des Budgets, Fremdenpolizei und Naturalverpflegung bildeten die hauptsächlichen Traktanden. — 22. Brandfall in Tänikon; eine Scheune brannte gänzlich nieder und ein Wohnhaus wurde stark beschädigt. Ständerath Altwegg wurde unter großer Betheiligung zu Grabe geleitet, der Große Rath, mit Sitzungstag, war in corpore anwesend; Herr Ständerath Scherb hielt die Grabrede. — 27. Auf der Station Frauenfeld allein wurden diesen Herbst ca. 300 Wagenladungen Obst verladen. — 28. In Degenau brannten zwei Häuser vollständig nieder; 21 Stück Vieh giengen dabei zu Grunde. — 30. An die Beerdigungsfeier des verstorbenen Herrn Bundesraths-Präsidenten Hertenstein werden zwei Mitglieder des Regierungsrathes mit dem Weibel in den Standesfarben abgeordnet.

Bis Ende des Monats spätsommerliche Bitterung; hell und warm, hie und da Nebel im Thale und auf den Höhen Sonnenschein.

Dezember.

1. Volkszählung im ganzen Kanton; das Resultat war eine Vermehrung von ca. 6000 Personen, so daß die Bevölkerung des Kantons Thurgau total 105,000 beträgt. — 2. Einweihung des am 19. Dezember 1887 abgebrannten, nun neu erstellten Kirchthurmes in Sulgen. — Das Sennerei-Gebäude mit einem angebauten Wohnhaus in Olmerzweil-Neukirch brannte vollständig nieder. — 11. Zum Commandanten der VII. Armee-Division wurde ernannt Herr Oberst-Brigadier G. Berlinger von Ganterzweil, St. Gallen. — 12. In Dießenhofen starb Herr Bezirksgerichtspräsident J. J. Brunner, seit 1872 Präsident des dortigen Bezirksgerichtes. — 17. Ebendasselbst brannte das Käsereigebäude sammt Wohnhaus vollständig nieder. — 22. Das schon seit Anfang des Monats andauernde Nebelwetter macht die Schifffahrt auf dem Bodensee sehr gefährlich. — 26. In Hauptweil ertranken zwei Knaben in Folge Einbrechen des Eises. — 31. Die Reitbahn in Romanshorn brannte Morgens 3 Uhr vollständig nieder.

Der ganze Monat war trocken, alle Tage Nebel, über Mittag hell und warm. Am 26. M. 6 °R Wärme, am 27. M. 10 °R Kälte.

Hermann Stähelin.

Thurgauische Litteratur aus dem Jahre 1888.

Bachmann, Dr. Albert: Bruchstück einer Handschrift des Schwabenspiegels. Virlingers Germania XVI, S. 87—89. Bonn, Ad. Marcus. 8°.

Bachmann, J. H., Nationalrath: Die Grundzüge des Entwurfes eines eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes; Rede, gehalten in der Sitzung des schweiz. Nationalrathes den 13. April 1887 (2. Aufl.) Nebst Antwort auf die Streitschrift des Herrn A. Brüstlein von Basel. 8°, 61 S. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei.

Beiträge, thurgauische, zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben vom historischen Vereine des Kantons Thurgau. 28. Heft. Protokoll vom 3. Oktober 1887. Die Burgen bei Weinfelden von Dr. Johannes Meyer. Das landwirthschaftlich-gewerbliche Leben in Liebenfels und den liebenfelsischen Höfen zu Nüfren, Ammenhausen,

Eggmühle, Höfle, Weirsholz, Wyden und Kobeltshofen nebst dem Schwaikhof, von J. J. Kurz, Pfarrer. Öffnung des Hauses Tobel. Thurgauer Chronik des Jahres 1887 von H. Stähelin. Thurgauische Literatur aus dem Jahre 1887 von J. Büchi. Schriftenaustausch des Vereins. Mitgliederverzeichnis. 8°, 138 S. Frauenfeld, Gromann'sche Buchdruckerei.

Brunner, Conrad, Dr. med.: Ein Beitrag zur Casuistik der Trepanation bei Schädelfraktur und Ruptur der Art. Mening. med. Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte. XVIII. Jahrg. Nr. 12. Gr. 8°. Basel, Benno Schwabe.

Dünnenberger, Karl, Apoth. Dr.: Bacteriologisch-chemische Untersuchung über die beim Aufgehen des Brotteiges wirkenden Ursachen. Zürcher Inaugural-Dissertation. 8°, 27 S. Kassel, Druck von Friedrich Scheel.

Früh, Dr. J. J.: Beiträge zur Kenntnis der Nagelfluh der Schweiz. Eine von der allgemeinen schweizerischen naturforschenden Gesellschaft gekrönte Preisschrift. Mit 17 in den Text gedruckten Figuren und 4 Tafeln. In: Neue Denkschriften der allgemeinen schweiz. Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften. Band XXX, Abth. I, S. 1—203, 4°. Gedruckt von Zürcher und Furrer in Zürich, Commissionsverlag von H. Georg in Basel, Genf und Lyon.

Haffter, E.: Briefe aus dem fernen Osten. 3. Aufl. 8°, VIII und 312 S. Frauenfeld, J. Hubers Verlag.

Haffter, Ernst, stud. phil.: Muttensee, Ristenpaß, Martinsloch und Segnespaß. In: Schweizer Alpenzeitung, 1888. Nr. 6. 7.

—: Septemberfahrt auf Altmann und Säntis. Schweizer Alpenzeitung, 1888. Nr. 17.

Hagen, Joh., stud. theol.: Gedichte (Prolog der Leofeier in Luzern; Leo XIII. als Hort der Wissenschaft; Frühlingssehnen; nach der Ferne; das erste Bögelein; die Verabredung). Monatshefte, 32. Jahrg., groß 8°. Luzern, Buchdruckerei J. Schill.

Kaltbrunner, D., und E. Kollbrunner: Der Beobachter. Allgemeine Anleitung zu Beobachtungen über Land und Leute für Touristen, Excursionisten und Forschungsreisende. Zweite, revidierte und vermehrte Auflage. 8°, XIX und 904 S. Zürich, J. Wurster und Cie.

Kappeler, Alfred, Pfarrer: Die Ausjendung der Jünger nach Markus 6, 7, Lukas 9 u. 10, Matthäus 10. In: Jahrbücher für protestantische Theologie XV, 1 (1888), S. 99—133.

Kappeler, Dr. Karl, Schulrathspräsident: Reden, gehalten bei der Beerdigung desselben in der Fraumünsterkirche und auf dem Centralfriedhof am 22. Oktober 1888. Separatabdr. aus Nr. 17 u. 18, Bd. XII der „Schweiz. Bauzeitung“. 8°, 18 S. Zürich, Druck von Zürcher und Furrer.

Kappeler, Dr. O.: Zur Behandlung der angeborenen Gaumenspalten; Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte. XVIII. Jahrgang. Nr. 17. Gr. 8°. Basel, Benno Schwabe.

— —: Beiträge zur Lehre von den Anaestheticis. In: von Langenbeck's Archiv, 1888. 8°.

Keller, Dr. Conrad: Natur und Volksleben der Insel Réunion. 8°, 32 S. Basel, Benno Schwabe.

Kesselring, H.: Dr. J. C. Kern. Eine Lebensskizze. Mit dem Bildnis Dr. Kerns. 8°, 42 S. Frauenfeld, J. Hubers Verlag.

Kiefer, Dr. H., Conrektor: Ueber die geraden Kegel und Cylinder, welche durch gegebene Punkte des Raumes gehen, oder gegebene gerade Linien des Raumes berühren. Beil. zum Programm der thurg. Kantonschule für das Schuljahr 1887/88. 4°, 30 S. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei.

Kornmeier, J., Deputat u. Pfarrer in Fischeningen: Geschichte der Pfarrei Fischeningen und der Verehrung der hl. Jdda. 8°, 96 S. Einsiedeln, Druck von Benziger und Cie.

Meyer, Dr. Johannes: Briefwechsel zwischen Jos. v. Laßberg und Joh. Adam Pupikofser in Birlingers Memannia, Jahrg. XV u. XVI. Bonn, B. Hanstein 1887—88, nämlich:

— —: Briefe Laßbergs an Pupikofser. Jahrgang XV, 1887. Seite 231—283.

— —: Briefe Pupikofers an Laßberg. Jahrg. XV. 1887, Seite 283—288. Jahrg. XVI. 1888, Seite 1—32. 97—154.

Mittheilungen der thurg. Naturforschenden Gesellschaft. 8. Heft. Protokoll der Jahresversammlung in Frauenfeld vom 27. Sept. 1886. Verzeichniß der vom Juli 1886 bis April 1888 durch Tausch oder Schenkung eingegangenen Druckschriften. Geschenke an die naturhistorischen Sammlungen. Ueber die Gesteine der sedimentären Mulde von Airolo, von Dr. H. Grubenmann. Die Lage der Doppelbilder beim binokularen Sehen, von Fr. v. Martini (mit zwei Tafeln). Beitrag zur Flora des Kantons Thurgau, von H. Boltshaufer, Sekundarlehrer. Resultate der Untersuchung thurgauischer Weine von den Jahrgängen 1886 u. 1887 (mitgetheilt von der schweiz. Lebensmittelkontrollstation). Geometrische Lösung einer einfachen Aufgabe aus der

Optik, von Dr. A. Kiefer (mit 1 Tafel). Der gegenwärtige Stand der Fauna im Suezkanal, von Dr. C. Keller in Zürich. Aus dem Leben der Ameisen, von G. Stricker. Niederschläge im Kanton Thurgau in den Jahren 1886 u. 1887, von Dr. Cl. Heß. Verzeichniß der Mitglieder der thurg. Naturforschenden Gesellschaft. 8°, 162 S. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei.

Müller-Thurgau, Dr. Hermann: Ueber die Veränderungen, welche die Edelsäule an den Trauben verursacht und über den Werth dieser Erscheinung für die Weinproduktion. Welches ist die geeignetste Temperatur für die Weingährung? Zwei Vorträge bei Gelegenheit des X. deutschen Weinbau-Congresses in Freiburg im Breisgau am 10. u. 11. September 1887. 8°, 33 S. Mainz, Philipp von Zabern's Druckerei.

— —: Die Edelsäule der Trauben. In: Landwirthschaftliche Jahrbücher 1888. S. 83—160, groß 8°. Mit einer Tafel. Verlag von Paul Parey in Berlin.

Pupikofer, J. A.: Geschichte des Thurgaus, 2. Auflage. Lieferung 11 u. 12. Groß 8°. Frauenfeld, Verlag von J. Huber.

Schönholzer, G., Dekan in St. Gallen: Die Armuth. Zwei Vorträge gehalten in St. Gallen am 29. Januar und 5. Februar 1888. 8°, 58 S. St. Gallen, Huber und Cie.

Schultheß, Otto: Beiträge zur Kenntniß des attischen Rechts in Recensionen. In: Wochenchrift für klassische Philologie. 5. Jahrg. Nr. 44, S. 1337—1341; Nr. 46, S. 1396—1401; Nr. 47, S. 1417 bis 1425; Nr. 50, S. 1506—1511; Nr. 51, 1532—1535. 4°. Berlin.

Taschenkalender für schweizerische Wehrmänner für das Jahr 1889. Herausgegeben von J. Isler, Oberst. Taschenformat. Frauenfeld, Verlag von J. Huber.

Thalman, J. H.: Wanderungen durch den Thurgau. Mit 36 Illustrationen und einer Karte. 8°, 134 S. Bern und Biel, Druck und Verlag von A. Schöler.

Wehrli, Julius: Der Kindsmord. Dogmatisch-kritische Studie unter Berücksichtigung des französischen und schweizerischen Rechts. Berner Inaugural-Dissertation. 8°, IV und 162 S. Frauenfeld, J. Hubers Buchdruckerei.

Wellauer, F.: Pfleget die Zähne! Rath und Belehrung für Jung und Alt. Zweite, umgearbeitete und mit Abbildungen vermehrte Ausgabe. 8°, VIII u. 72 S. Mit zwei Tafeln und Abbildungen. Frauenfeld, J. Hubers Verlag.

Mit unserm Verein stehen in Schriftenaustausch:

a. in der Schweiz.

Aargau. Historische Gesellschaft des Kantons („Argovia“).

Professor J. Hunziker in Aarau.

Appenzell A./Rh. Historischer Verein des Kantons.

Präsident J. B. E. Rüesch in Appenzell.

Basel. Historische und antiquarische Gesellschaft („Beiträge“).

Dr. Aug. Burckhardt in Basel.

Bern. Historischer Verein des Kantons („Archiv“).

Dr. v. Gonzenbach in Bern.

Freiburg. Société d'histoire („Archives et Recueil diplom.“)

Mr. Gremaud, Président de la Société.

St. Gallen. Historischer Verein des Kantons („Mittheilungen“).

Dr. Herm. Wartmann in St. Gallen.

Genf. Société d'histoire et d'archéologie („Mémoires et Documents“).

E. Rivoire, Bibliothécaire de la Société à Genève.

Glarus. Historischer Verein des Kantons („Jahrbuch“).

Dr. Dinner in Glarus.

Graubünden. Historisch-antiquarische Gesellschaft des Kantons.

Hartmann Caviezel, Commandant in Chur. („Jahresbericht“).

Luzern. Historischer Verein der fünf Orte („Geschichtsfreund“).

Professor J. B. Brandstetter in Luzern.

Neuenburg. 1. Société d'histoire („Musée Neuchâtelois“).

Alex. Dagnet, Professeur à Neuchâtel.

2. Société neuchâteloise de géographie.

C. Knapp, Professeur à Neuchâtel.

Schaffhausen. Historisch-antiquarischer Verein des Kantons („Bei-

Oberlehrer Bäschlin in Schaffhausen.

träge“).

Schwyz. Historischer Verein des Kantons.

Alt-Landammann Karl Styger in Schwyz.

Tessin. Dr. Motta, Redakteur des „Bolletino storico della Svizzera italiana“, Bellinzona.

Waadt. Société d'histoire de la Suisse romande à Lausanne („Mémoires et Documents“).

Zürich. 1. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz („Jahrbuch“).

Professor Dr. Georg von Wyß in Zürich.

2. Antiquarische Gesellschaft („Mittheilungen“).
Professor Dr. Gerold Meyer von Knonau in Zürich.
3. Stadtbibliothek („Neujahrsblätter der Stadtbibliothek,
des Waisenhauses und der Hülfsgesellschaft“).

b. im Ausland.

- Baden. 1. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Alterthums-
funde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg („Frei-
burger Diözesan-Archiv“).
Erzbischöflicher Archivar K. Zell in Freiburg.
 2. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums-
und Volkskunde („Zeitschrift“).
Professor E. Keller zu Freiburg i. B.
 3. Verein f. Geschichte u. Naturgeschichte der Aar („Schriften“).
Dr. Baumann, fürstl. Fürstb. Archivar in Donaueschingen.
 4. Breisgauverein Schau-ins-Land („Schau-ins-Land“).
H. Lembke, Vereinsbibliothekar zu Freiburg i. B.

Bayern. 1. Verein für Geschichte des Bodensees und Umgebung
(„Schriften“).
G. Breunlin, Custos des Vereins, in Friedrichshafen.
 2. Germanisches Museum („Anzeiger“).
An das Germ. National-Museum in Nürnberg.
 3. Münchener Alterthumsverein („Die Wartburg“).
Rath Dr. Karl Förster in München.
 4. Histor. Verein der Stadt Nürnberg („Mittheilungen“).
Freiherr v. Kreß, I. Vorstand, in Nürnberg.
 5. Histor. Verein für Schwaben und Neuburg („Zeitschrift“).
Professor Dr. Hebele in Augsburg.

Hessen. 1. Historischer Verein für das Großherzogth. Hessen („Archiv“).
Dr. G. Nitz, Vereinsbibliothekar, Grüner Weg 7, Darmstadt.
 2. Oberhessischer Geschichtsverein.
Dr. Haupt in Gießen.

Hohenzollern. Verein für Geschichte und Alterthumskunde („Mit-
theilungen“).
Hofrath Dr. v. Lehner in Sigmaringen.

Oesterreich. 1. Vorarlberger Museum-Verein („Jahresbericht“).
Dr. Sam. Jenny in Hard bei Bregenz.
 2. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg („Zeitschrift“).
Professor Dr. Egger, Bibliothekar, in Innsbruck.

3. Historischer Verein für Steyermark („Mittheilungen“ und „Beiträge“).
Professor F. v. Zahn, Archivdirektor, in Graz.
4. Rudolf v. Höfken, Wien, Währing, Feldgasse Nr. 35 („Archiv f. Bracteatenkunde“).
- Preußen.** 1. Bergischer Geschichtsverein („Zeitschrift“).
Professor Dr. Wilh. Creelius in Elberfeld.
2. Dr. Christian Meyer, Staatsarchivar der Provinz Posen in Posen („Zeitschrift“).
3. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Alterthumskunde („Baltische Studien“).
Herm. Knorre, Konservator, Kronprinzenstraße, Stettin.
4. Nacherer Geschichtsverein („Zeitschrift“).
Stadtarchivar H. Pich in Aachen.
- Reichslande.** Histor.-Litter. Zweigverein des Vogesen-Clubs. („Jahrbuch“).
Kaiserl. Universitätsbibliothek in Straßburg.
- Rußland.** 1. Felliner Litterarischer Verein.
Dr. Waldmann, Direktor, in Fellin, Livland.
2. Gelehrte esthnische Gesellschaft.
Prof. Dr. Leo Meyer, in Dorpat, Livland.
- Sachsen.** Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Direktor Dr. Loose, Bibliothekar, in Meissen.
- Schweden.** Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademien („Akademiens Monadsblad“).
Hans Hildebrand, Secretär, in Stockholm.
- Thüringen.** 1. Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde („Zeitschrift“).
Professor Dr. Dietrich Schäfer in Jena.
2. Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums („Neue Mittheilungen“).
Professor Dr. F. D. Opel in Halle a. d. Saale.
- Württemberg.** 1. Historischer Verein für württembergisch Franken („Zeitschrift“).
Dr. Haßler in Hall a. R.
2. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben („Korrespondenzblatt“).
Herrn Dr. Varing in Ulm.
3. Kgl. Statistisch-topographisches Bureau („Vierteljahrschrift für Landesgeschichte“).
Professor Dr. F. Hartmann in Stuttgart.

4. Kgl. Haus- und Staatsarchiv.
Archivrath Dr. Stälin in Stuttgart.
5. Kgl. Öffentliche Bibliothek in Stuttgart („Württemberg.
Urkundenbuch“).

Jos. Büchi.

Mitglieder-Verzeichnis

des

historischen Vereins für den Kanton Thurgau 1889.

(Das Datum hinter den Namen bezeichnet die Zeit der Aufnahme in
den Verein.)

Komite:

1. Präsident: Prof. Dr. Joh. Meyer in Frauenfeld. 13. Juni 1870.
2. Vizepräsident: Dekan R. Ruhn in Frauenfeld. 20. Oktober 1860.
3. Aktuar: Prof. Jos. Büchi in Frauenfeld. 7. Sept. 1876.
4. Quästor und Konservator: Herrn. Stähelin in Weinfelden.
26. Oktober 1864.
5. Dr. Alfr. Fehr, Obergericht, in Frauenfeld. 19. Juni 1872.

Ehrenmitglieder:

6. Dr. Nüscherer-Usteri, Arnold, in Zürich. 16. März 1868.
7. Dr. Kesselring, Professor in Zürich. 16. März 1868.
8. Dr. K. H. Freiherr Roth von Schreckenstein, Direktor des
großherzoglich badischen General-Landesarchivs. 16. März 1868.
9. Hartmann, Paul, Apotheker in Steckborn. 22. Aug. 1882.
10. Höpli, Ulrich, Buchhändler, in Matland. 1885.

1. Sollten Unrichtigkeiten in Namen oder Daten vorkommen, so bitten wir, die Korrektur derselben dem Vereinspräsidenten mitzutheilen.

2. Mitglieder, welche den Lesezirkel zu benutzen wünschen, wollen sich deswegen an den Kurator, Herrn H. Stähelin in Weinfelden, wenden.

Mitglieder:

11. v. Althaus, C., k. k. Major a. D., in Freiburg i. Br. 1883.
12. Ammann, Ferd., auf Seeburg, Kreuzlingen. 1888.
13. Amstein, Gottl., Pfarrer, in Wigoltingen. 1883.
14. Apli, Mfr. J., Dekan, in Gachnang. 3. November 1859.
15. Bächler, Alb., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
16. Dr. Bachmann, Alb., Lehrer an der Kantonschule, Hottingen-Zürich. 9. Juni 1884.
17. Dr. Bachmann, H. J., Nationalrath, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
18. Bachmann, J. J., Oberrichter, in Stettfurt. 1862.
19. Bär, Friedr., Pfarrhelfer, in Neuhof-Romanshorn. 3. Okt. 1887.
20. Baumann, U., Bez.=Ger.=Präs. in Neukirch. 22. August 1882.
21. Dr. Baumgartner, Gust., Pfarrer, in Dießenhofen. 26. Okt. 1864.
22. Berger, J. J., Pfarrer, in Frauenfeld. 22. August 1882.
23. Dr. Binswanger, Rob., Arzt, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
24. Bion, Alwin, Part., zum Lilienberg in Ermatingen. 14. Okt. 1878.
25. Dr. Bissegger, J., Arzt, in Weinfelden. 22. August 1882.
26. Dr. Bissegger, W., Redakteur in Zürich. 22. August 1882.
27. v. Bodman, Freiherr Franz, in Konstanz. 1883.
28. Brauchlin, Herm., in Wigoltingen. 6. Sept. 1886.
29. Braun, C. Friedr., Regierungsrath, in Frauenfeld. 10. Okt. 1867.
30. Brenner, Herm., in Weinfelden. 22. August 1882.
31. Brenner, Karl, Pfarrer, in Müllheim. 3. November 1859.
32. Brenner, Konrad, Pfarrer, in Sirnach. 4. Juni 1879.
33. Brenner, Rudolf, z. Comité, in Weinfelden. Dez. 1888.
34. Brugger, J. H., Kommandant, in Berlingen. 22. August 1882.
35. Brugger, J., a. Kantonsrath, in Berlingen. 22. August 1882.
36. Brugger-Schoop, J., in Kreuzlingen. 22. August 1882.
37. Dr. Brunner, Hans, Arzt in Dießenhofen. 17. Oktober 1883.
38. Brunner, Joh., Kaufmann, Nr. 97 in Dießenhofen. 1861.
39. Büeler, Gust., Professor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
40. Christinger, Jakob, Pfarrer, in Hüttlingen. 21. Oktober 1861.
41. Dr. Deucher, Adolf, Fürsprech, in Frauenfeld. 1888.
42. Diethelm, Daniel, Pfarrer, in Weinfelden. 1863.
43. Dünnenberger, Konr., Kaufmann, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
44. Eder, L., Verhörrichter, in Frauenfeld. Dez. 1889.
45. Dr. Egloff, J. Konr., Regierungsrath, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
46. Dr. Elliker, H., Fürsprech, in Weinfelden. Oktober 1889.
47. Engeler, Alois, Verwalter, in Tobel. 17. Juni 1880.

48. Erni, Emil, Seminarlehrer, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
49. Erni, Jos., Pfarrer, in Basadingen. 28. Juni 1867.
50. Dr. Fahrner, Hans, Arzt, in Märstetten. 1885.
51. Fehr, J., Bezirksrath, in Amrisweil. 17. Oktober 1883.
52. Fehr, Viktor, Oberstlieutenant, in Ittingen. 4. Juni 1879.
53. Fenner, Joh., Professor, in Frauenfeld. 14. Oktober 1878.
54. Fopp, J. P., Pfarrer, in Schönholzersweilen. 1883.
55. Forster, Joh., Kesselinspektor, in Basel. 22. August 1882.
56. Fröhlich, Ad., Pfarrer, in Dießenhofen. 4. April 1866.
57. Fröhlich, J. Jak., Lehrer, in Amlikon. 19. Dez. 1883.
58. Fuchs, Heinr., Pfarrer, in Weinfelden. 1888.
59. Fuog, Emil, Stein a. Rh. 1886.
60. Geiger, Friedr., Sekundarlehrer, in Emmishofen. 22. Aug. 1882.
61. Gentsch, Ulr., Straßeninspektor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
62. Dr. Germann, Ad., Fürsprech, in Frauenfeld. 22. August 1882.
63. Graf, J. Georg, Lehrer, in Kurzdorf. 22. August 1882.
64. Graf, Konr., Pfarrer, in Rheinfelden. 9. Juni 1884.
65. Gremminger, Heinr., Lehrer, in Mähingen. 22. August 1882.
66. Gromann, Karl, Buchdrucker, in Frauenfeld. Dez. 1889.
67. Guhl, Ulr., Redakteur, in Frauenfeld. 26. Oktober 1864.
68. Gull, Ferd., Rfm., oberer Graben 33 in St. Gallen. 3. Okt. 1887.
69. Gull, Heinr., Sekundarlehrer, in Weinfelden. 9. Juni 1884.
70. Gut, Salomon, Pfarrer, in Wagenhausen. 20. Oktober 1889.
71. Haag, Beruh., Pfarrer, in Leutmerken. 22. August 1882.
72. Häberlin, Ab., Postverwalter, in Kreuzlingen. 22. August 1882.
73. Häberlin, J. G., in Märstetten. 1888.
74. Dr. Haffter, Elias, Arzt, in Frauenfeld. 22. August 1882.
75. Haffter, Herm., Apotheker, in Weinfelden. 22. August 1882.
76. Haffter, J. Heinr., Bankpräsident, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
77. Hanslin, A., Kaufmann, in Dießenhofen. 1883.
78. Hanslin, Friedr., Maler, in Dießenhofen. 17. Okt. 1883.
79. Hänny, Joh. Konr., Pfarrer in Roggweil. 3. Okt. 1887.
80. Hasenfratz, J., Bankdirektor, in Weinfelden. 6. Septbr. 1886.
81. Hausheer, Joseph, Pfarrer, in Hagenweil. 1885.
82. Hebling, Ab., Kaufmann, in Weinfelden. 22. August 1882.
83. v. Hegner, Edmund, Oberst, in Eppishausen. 4. Juni 1879.
84. Heim, Herm., Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.
85. Heiß, Philipp, Nationalrath, in Münchweilen. 1885.
86. v. Herder, A., Schloß Salenstein. 6. Septbr. 1886.
87. Herzog, Emil, Pfarrer, in Wängi. 17. Juni 1880.

88. Herzog, Joh. Baptist, Pfarrer, in Ermatingen. 1869.
89. Huber, J., Sekundarlehrer, in Schönholzersweilen. 17. Okt. 1883.
90. Huber-Reinhardt, Konrad, Hauptmann, in Frauenfeld. 1866.
91. Hüebli, Eugen, Stud., in Pfyn. 1885.
92. Hungerbühler, J., Hauptmann, in Romanshorn. 22. Aug. 1882.
93. Hurter, Gottfr., Lithograph, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
94. Isler, J., Oberst, in Frauenfeld. 22. August 1882.
95. Kaiser, Ludwig, Elisabethenstr. 54, in Basel. 22. Aug. 1882.
96. Kambli, W., Pfarrer, in Leutmerken. 6. Septbr. 1886.
97. Kappeler, Afr., Pfarrer, in Kappel a. Albis. 1866.
98. Dr. Keller, J. J., Stadtarchivar, in Chur. 1885.
99. Kesselring, Hermann, Oberlehrer am livländ. Landesgymnasium in Fellin (Rußland). 22. August 1882.
100. Kesselring-Herzog, August, Kaufmann, in Romanshorn. 22. August 1882.
101. Kesselring, Friedrich, Bachtobel, Weinfelden. 1886.
102. Kienle, Jos., Bezirksrath, in Sirmach. 13. Dez. 1883.
103. Klaus, J., Dekan, Direktor der Waisenanstalt in Fischenen. 3. Okt. 1887.
104. Koch, J. Anton, Oberstlieut., in Frauenfeld. 22. August 1882.
105. Kornmeier, J., Pfarrer in Fischenen. 3. Okt. 1887.
106. Dr. Kreis, Alfred, Staatsanwalt, in Weinfelden. 22. Aug. 1882.
107. Kreis, J. U., Partic., in Zihlschlacht. 17. Okt. 1883.
108. Krucker, Th., Pfarrer, in Dänikon. 6. Septbr. 1886.
109. Kübler, Gottlieb, Sekundarlehrer, in Winterthur. 1883.
110. Kundert, H., Direktor, in Bischofszell. 22. August 1882.
111. Kurz, J. Ignaz, Pfarrer, in Herdern. 22. Juni 1867.
112. Labhardt, B., Pfarrer, in Romanshorn. 6. Septbr. 1886.
113. Labhardt-Schubiger, Fr., Holbeinstr., in Basel. 22. Aug. 1882.
114. Lenz, J. B., Pfarrer, in Steinebrunn. 1867.
115. Leuch, J. Anton, Pfarrer, in Werthbühl. 1867.
116. Leumann, Konr., Pfarrer, in Berg. 22. August 1882.
117. Linnekogel, Otto, in Frauenfeld. 22. August 1882.
118. Löhner, Gastwirth z. Löwen, in Bischofszell. 22. August 1882.
119. Mauch, Hafner, in Mägingen. 22. August 1882.
120. Mayer, August, Notar, in Ermatingen. 1872.
121. Meili, Aug., Bezirksstatthalter, in Frauenfeld. 22. August 1882.
122. Dr. Merk, B., Fabrikant, in Frauenfeld. 22. August 1882.
123. Metzger, Konrad, Maler, in Weinfelden. 1875.
124. Michel, Joh., Inspektor, zu Neukirch i. G. 22. August 1882.

125. Möckli, Rud., Kassier, in Dießenhöfen. 17. Okt. 1883.
126. Mörkoffer-Widmer, B., Mostackerstr. 15 in Basel. 22. Aug. 1882.
127. Müller, Herm., Pfarrer, in Romanshorn. 6. März 1868.
128. Dr. Nägeli, D., Arzt, in Ermatingen. 19. Juni 1872.
129. Nater, F., Braumeister, in Basel. 22. August 1882.
130. Nater, Jak., Friedensrichter, in Kurzdorf. 22. August 1882.
131. Neuweiler-Ammann, Jak., Kaufmann, in Frauenfeld.
22. August 1882.
132. Pflüger, Paul, Pfarrer, in Dufnang. 3. Okt. 1887.
133. Raas, Andreas, Pfarrer, in Güttingen. 22. Oktober 1860.
134. Raggenbaf, Joh., Bezirksrath, in Frauenfeld. 22. August 1882.
135. Rampsperger, Edwin, Fürsprech, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
136. Rebsamen, J. U., Seminarlehrer, in Kreuzlingen. 10. Sept. 1863.
137. Dr. Reiffer, Konr., Arzt, in Frauenfeld. 22. August 1882.
138. Renzhard, Mart., Professor, in Aarau. 3. Okt. 1887.
139. Rubischum, L., Pfarrer, in Dufnang. 1888.
140. Rutishauser, J., Musiklehrer, in Basel. 22. August 1882.
141. Sallmann, Joh., Kaufmann, in Konstanz. 4. Juni 1879.
142. Dr. Sandmeyer, Joh. Traugott, Fürsprech, in Frauenfeld.
22. August 1882.
143. Schaltegger, J. Konr., Pfarrer, in Pfyn. 7. Sept. 1876.
144. Scherb, Albert, Ständerath, in Bischofszell. 1862.
145. Scherrer-Füllemann, J., Fürsprech, in St. Gallen.
22. August 1882.
146. Schmid, Bernh., Pfarrer, in Berg. 17. Okt. 1883.
147. Schmid, Eugen, Bez.-Ger.-Präs., in Bischofszell. 1885.
148. Schmid, Ferd., Kaplan, in Frauenfeld. 17. Juni 1880.
149. Dr. Schmid, Jos., Pfarrer, in Lommis. 22. August 1882.
150. Schneller, Peter, Professor, in Frauenfeld. 22. August 1882.
151. Schüli, Michael, Pfarrer, in Steckborn. 3. Okt. 1887.
152. Dr. Schultheß, Otto, Professor in Frauenfeld. 1888.
153. Schümperlin, J. J., Nationalrath, in Kreuzlingen. 22. Aug. 1882.
154. Schuster, Ed., Pfarrer, in Affeltrangen. 1885.
155. Schweizer, Fabrikbesitzer, in Wängi. 1862.
156. Seiler, Jean, Kaufmann, in Basel. 22. August 1882.
157. Som, J. Anton, Pfarrer, in Pfyn. 1872.
158. Speck, J. Leonz, Pfarrer, in Kreuzlingen. 22. August 1882.
159. Steiger, Julius, Major, in St. Gallen. 22. August 1882.
160. Steinegger, Joh. Anton, Kaplan, in Frauenfeld. 22. August 1882.
161. Stoffel, Anton, Oberstlieut., in Arbon. 25. Juli 1884.

162. Dr. Stoffel, S., Direkt. d. Gotthardbahn, in Luzern. 4. Juni 1879.
163. Straub, N., Petersgasse 26, in Basel. 22. August 1882.
164. Streckeisen, Konr., Arzt, in Romanshorn. 22. August 1882.
165. Dr. v. Streng, Alfons, Bezirksgerichtspräsident, in Sirmach. 22. August 1882.
166. Sulzer, Wilhelm, Pfarrer, in Ermatingen. 1885.
167. Dr. Sulzberger, Sam., Gymnasiallehrer, in Schiers. 1889.
168. Uhler, Konr., Sekundarlehrer, in Kreuzlingen. 4. Juni 1879.
169. Vogt, Alb., Oberlehrer, in Dorpat (Livland). 22. August 1882.
170. Dr. Walder, Ernst, Gymnasiallehrer, in Zürich. 22. August 1882.
171. Dr. Waldmann, Fr., Direktor des livländischen Landesgymnasiums zu Fellin (Rußland). 22. August 1882.
172. Wegelin, N., Gerber, in Dießenhofen. 17. Okt. 1883.
173. Wehrlin, Edw., Professor, in Riga (Rußland). 22. Aug. 1882.
174. Wehrlin, J. G., Buchbinder, in Bischofszell. 9. Juni 1884.
175. Wellauer, Ed., Zahnarzt, in Winterthur. 1885.
176. Wild, Aug., Fürsprech, in Frauenfeld. 17. Juni 1880.
177. Wüest, Emil, Kaufmann, in Frauenfeld. 22. August 1882.
178. Wüest, Xaver, Buchbinder, in Frauenfeld. 22. August 1882.
179. Zeppelin, Eberhard, Graf, k. württemberg. Kammerherr, zu Ebersberg bei Emmishofen. 22. August 1882.
180. Zimmermann, Heincr., Professor, in Frauenfeld. 22. Aug. 1882.
181. Zuber, Moïse, Pfarrer, in Bischofszell. 18. Oktober 1865.
182. Züllig, J. G., Pfarrer, in Arbon. 18. Mai 1869.
183. Zündel, David, Pfarrer, in Bischofszell. 18. Oktober 1865.





Deo in
 eum et
 i quom
 idus er
 rat con
 pitus. n
 quo resur
 gens nos morte
 vita libet. **D**ullis peul
 corporib; surgamus omnes
 octius et nocte queramus
 pacem pphetam sicut no
 sumus. **V**as pces ut au
 diat; suamq; porrigat et
 expiatis sordib; reddat
 gloriam sedib;. **Q**uonia
 sacratissima huius diei
 tempore houis quenas psal
 mus domus beatis mu
 neret. **T**am nō pater
 na caritas te postulanti
 affatim ablit libido for
 bidans omniq; actus no
 mus. **N**e facta sit nel lu
 brica compago mī cor
 poris pque auctum igni
 b; ipi oememur actus
O hoc redemptor; que
 sumus ut probra nra
 vilias vite ptemp ma
 commoda nobis temp

ne confers. **Q**uo car
 nis actu exiles effecti ipi
 celibes. ut proptolamur
 ceruui melos canam;
 alorio. **O**ressa pater et c.

Date surgentes ut
 glemus omnes se
 per in psalmus medite
 mur fact; nris; totis
 dno canamus dulciter
 hymnos. **E**t pio regi
 pariter cientes cum
 suis scis mereamur au
 lam ingredi celi simul
 et beatam duce vitam.
Prestet hoc nobis deitas
 patris et nati piterq;
 scis spiritus cuius roto
 at in omni gloria nū
 amen. psalmus



Satus vir
 qui nō
 ablit n
 consilio
 improm
 et in me
 ventozu
 io facti

et in cathedra pshien
 rie nō sedit. Sed in be
 ge dñi voluntas eius.

FACSIMILE AUS DEM BURGUNDISCHEN BREVIER.